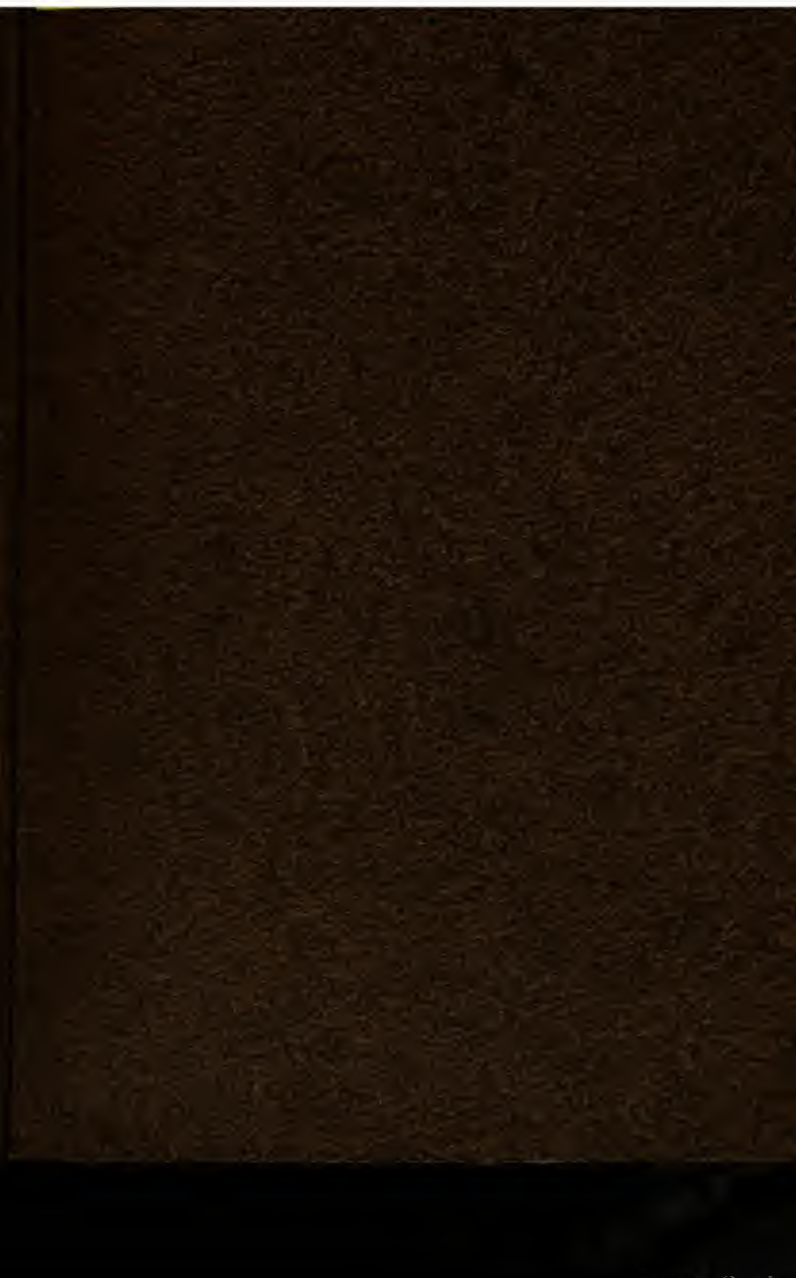






Urkunden und Aktenstüke

zu der

ehrerbietigsten Rekursschrift

an den hohen Kongreß

zu Wien

vom 30. Oktober 1814.

Herausgegeben

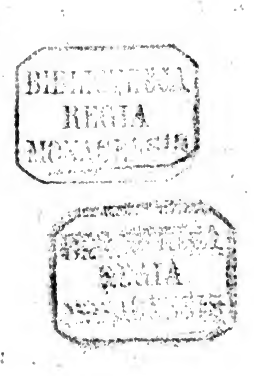
von dem

Grafen Ch. E. von Benzel Sternau,

Staats- und Finanzminister des vormaligen

Großherzogthums Frankfurt.

Am 31. Dezember 1814.



Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte
an den
hohen Kongreß
zu Wien.

Von dem
Grafen Christian Ernst von Benzel Sternau,
Staats- und Finanz-Minister des vormaligen Großherzogthums Frankfurt.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete trat 1791 in die Dienste des Kurstaates Mainz (in welchen er von Vater auf Sohn der vierte seines Namens ist, der eine Ministerialstelle bekleidet) als Regierungsrath zu Erfurt.

Während der zwei letzten Jahre dieser eilfjährigen Anstellung versah er, mit höchster Bewilligung seines Kurfürsten, zugleich die Stelle als Geheimer Rath und schwäbischer Kreisgesandter des Herrn Fürsten von Constanz, damals Koadjutors von Mainz.

1802 wurde er zum K. Mainzischen Geheimen Rath; 1803 zum wirklichen und das Fürstenthum Regensburg dirigirenden Geh. Staatsrathe ernannt.

1806 führten ihn das Vertrauen des Höchstseel.

Kurfürsten von Baden, und Familienverhältnisse in baden'sche Dienste.

Hier war er als Geheimer und Staatsrath, Direktor des Ministeriums des Innern, Oberkurator der beiden Landes-Universitäten, und Vorstand der General-Studienkommission, dann als Hofgerichts-Präsident in der Pfalzgrafschaft, fünf Jahre lang wirksam, bis ihm

Mit Anfange 1812 das Vertrauen seines angebohrenen Landesfürsten das Finanzministerium, und 1813 nebst diesem das Generalkommissariat in Kriegssachen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt übertrug.

Zu Ende 1813 beschloß sich eine 24jährige Geschäfts- und insbesondere 17jährige Dienstzeit für den alten und neuen Mainzer Staat in der allgemeinen Auflösung der Ministerien und des Staatsrathes, und der provisorischen Beschränkung des dekretmäßigen Gehaltes von 10,000 Fl. auf 2000.

Bis jetzt unterließ der ehrerbietigst Unterzeichnete jede ehrfurchtsvolle Vorstellung oder Reklamation bei den allerhöchsten Behörden.

Gerechtes reines Selbstbewußtseyn, unbeschränktes ehrfurchtsvolles Vertrauen auf die allerhöchste Gerechtigkeit

tigkeit der erhabenen verbündeten Souverains, und bescheidene Unterordnung seiner, allein ihm wichtigen Verhältnisse unter den Drang der allgemeinwichtigen Angelegenheiten legten ihm diese Entsagung auf; so empfindlich ihm übrigens die, seinen Kollegen im Ministerium und Staatsrath so wie ihm, abgehende Erklärung der Ursachen seines Geschickes fallen mogte.

Denn, lagen diese Ursachen in seiner Straffälligkeit, so gebrach es nicht nur an Urtheil und Rechtsspruch, sondern auch an jeder Einleitung zu einer rechtlich vorgängigen Untersuchung und noch mehr an dieser selbst.

Lagen sie aber in dem Erfordernisse aller Staatskräfte für den Kriegszweck, so stand ihm das Bewußtseyn zur Seite, nie die treue Erfüllung seiner Amtspflicht an die pünktliche Entrichtung seines Gehaltes geknüpft zu haben.

Nunmehr aber, da der Abdruck — (mit welchem Rechte? ist dem ehrerbietigst Unterzeichneten unbekannt) — mehrere officielle Aktenstücke, namentlich aber die allerhöchste Uebereinkunft vom 21. Oktober 1813 zur öffentlichen Kenntniß bringt, nunmehr liegen ihm Quelle der Erklärung, Rechtsprinzip für die Beurtheilung seines Verhältnisses und die Ehrenpflicht

vor.

vor, auch seine ehrfurchtsvolle Berufung an die erhabene Versammlung, welche Wol des Ganzen und Wol der Einzelnen in höchster Gerechtigkeit umfaßt, andurch zu bringen.

Artikel 18 der vorgedachten allerhöchsten Convention vom 21 Oktober 1813 sagt nämlich wörtlich:

„Il sera établi en principe constant, que les „gouvernements (généraux) laisseront subsister „partout les autorités existantes, et n'agiront que „par elles."

„Les motifs les plus importans pourront seuls „justifier une exception à cette regle générale.*)

Diese Ausnahme fand durch die vorhin allergehorsamst angeführte Auflösung der Ministerien und des Staatsrathes in dem Großherzogthum Frankfurt für des ehrerbietigst Unterzeichneten Kollegen und ihn Statt.

Ohne in die nach dem Wortlaute der allerhöchsten Uebereinkunft erforderliche Wichtigkeit der Beweggrün-

*) Wörtliche Uebersetzung: „Es wird als unwandelba„rer Grundsatz festgesetzt, daß die (General)-Gouverne„ments die bestehenden Landesstellen belassen, und nur „mittels ihrer wirken sollen."

„Die wichtigsten Beweggründe allein können eine Aus„nahme von dieser allgemeinen Regel rechtfertigen."

gründe sich ein anmasliches Eindringen erlauben zu wollen, darf der ehrerbietigst Unterzeichnete bei der nunmehrigen Kundbarkeit dieses Princips nicht verkennen, wie wesentlich die bis jetzt beruhende Erörterung einer nur faktisch ausgetragenen Sache wird.

Daher erscheint in der tiefverehrten Gerechtigkeit der allerhöchsten Souverains dessen so ehrerbietigste als angelegentlichste Bitte begründet:

Die unverweilte, strengste, aber unpartheiische Untersuchung seines amtlichen Benehmens, und demnächst die ihm zukommende Entschädigung allergnädigst eintreten zu lassen.

Sollte jedoch über die Motive der für das Großherzogthum Frankfurt gemachten Ausnahme von dem 18. Art. der allerhöchsten Convention vom 21. Okt. 1813 seiner Zeit kein sachgemäßer Vortrag an die allerhöchsten Behörden erstattet worden seyn, so ergeht des ehrerbietigst Unterzeichneten weitere allergehorsamste gerechte Bitte dahin:

Den Freiherrn von Stein, als Haupt der Zentralverwaltung, zu der konventionsmäßigen Verantwortung der Legalität seines Benehmens, und

Lei-

Leistung der angemessenen Entschädigung aller-huldreichst anzuhalten.

Mit unwandelbarem ehrerbietigsten Vertrauen auf die allerhöchste Gerechtigkeit, welche die Entwickelung der siegreich erfochtenen Zeitverhältnisse in Schutz nimmt: mit reiner Ueberzeugung von seiner guten Sache und mit tiefster Ehrfurcht harrt der ehrerbietigst Unterzeichnete der schon lange ersehnten Entscheidung entgegen.

Aschaffenburg den 30. Oktober
1814.

Ch. E. Graf von Benzel Sternau.

I.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Karl Joseph, des H. Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischoff zu Worms ꝛc. unser gnädigster Herr

auf unterthänigstes Supplíziren des Christian Freih. von Benzel demselben, in mildester Rücksicht seiner bewährten vorzüglichen Geschiklichkeit eine Rathsstelle bei Dero Kurfürstl. Regierung zu Erfurt, mit Siz und Stimme, jedoch noch zur Zeit und bis zur ordnungsmässigen Vakatur, ohne Gehalt, zu konferiren gnädigst geruhet haben; als wird ihm Regierungsrath, Freih. von Benzel zu seiner darüber erforderlichen Legitimation, Vorstell- und Verpflichtung gegenwärtiges Kurf. gnädigstes Dekret in Urkund Sr. Kurf. Gnaden Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrukten Dero geheimen Hofkanzlei-Insiegels hiemit zugestellt. Aschaffenburg d. 7. Aug. 1792.

Friedrich Karl Jos. Kurfürst.

(L. S.)

Vid. Freih. v. Albini, Kanzler.

Dekret zur Erfurt. wirkl. Regierungsraths-Stelle für Christian Frh. v. Benzel.

II.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr ꝛc.

Auf unterthänigstes Suppliziren des Christian, Freih. von Benzel, demselben in mildester Rücksicht seiner durch Ablegung der Proberelazion hinlänglich bewiesenen Geschiklichkeit, eine Assessorsstelle bei denen weltlichen Gerichten zu Erfurt mit Siz und Stimme, jedoch noch zur Zeit und bis zur ordnungsmäsigen Vakatur ohne Gehalt, zu konferiren gnädigst geruhet haben, als wird ihm ꝛc. ꝛc.

Aschaffenburg den 6. August 1792.

Friedr. Karl J. Kurfürst.

(L. S.)

Vid. Freih. v. Albini, Kanzler.

Dekret zur Assessur bei den weltl. Gerichten zu Erfurt für ꝛc. ꝛc.

III.

Von G. Gnaden Wir Karl Theodor, Bischoff von Konstanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr von Reichenau und zu Oehningen, der Erz- und Hochstifter Mainz und Worms Koadjutor ꝛc.

Geben andurch zu vernehmen: daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, dem Kurfürstl. Mainz. Herrn Regierungsrath, Grafen Christian von Benzel, in Rücksicht seiner Uns bewährten gründlichen Einsichten, Rechtschaffenheit und fernerhin zu hoffenden ersprieslichen Dienste den

Ka-

Karakter als Unsern Fürstl. Konstanzischen Geheimen Legazionsrath beizulegen, und daß er sich des damit verbundenen Ranges allenthalben bedienen könne und möge.

Urkundlich rc.

Mörsburg d. 1. August 1801.

Karl, Fürstbischoff von Konstanz.

(L. S.)

Dekret für rc.

IV.

Von Gottes Gnaden. Wir Karl rc.

Geben anmit zu vernehmen: daß Wir Unsern Geheimen Legazionsrath und Kreisgesandten, Grafen von Benzel in Betrachtung seiner gründlichen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit und Diensteifers zu Unserm Geheimen Rath und Referendair in den Maaß ernannt haben, daß selber zugleich diejenige Kabinets-Korrespondenz mit besorge, welche bisher das Geschäft Unsers nunmehrigen wirklichen Hofraths Rolle war. Da Wir Uns zum unabänderlichen Gesez gemacht haben, Unser Hochstift durch keine neue Besoldungen zu beschweren, so können wir demselben in dieser Voraussezung lediglich diejenige Besoldung und Utilitäten anweisen, welche ein zeitlicher Kabinetssekretär nach beiliegender Besoldungsnote zu beziehen gehabt hat.

Urkundlich rc.

Karl.

(L. S.)

Dekret für rc.

V.

V.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Karl, des H. Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischoff zu Worms und Konstanz ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr ꝛc.

Sich bewogen gesehen haben, Höchstdero Fürstl. Konstanzischen Geheimen Rath und Kreisgesandten, Christian Grafen von Benzel, in Rüksicht seiner bewährten Geschiklichkeit, Thätigkeit und anderer vorzüglichen Eigenschaften, auch der von ihm während 9 Jahren als Kurfürstl. Regierungsrath in Erfurt geleisteten nüzlichen Dienste, zu Höchstihrem Kurfürstl. wirklichen Geheimenrathe, mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend Gulden *), gnädigst zu ernennen, so wird ihm ꝛc. ꝛc.

Aschaffenburg 19. Oktober 1802.

Karl.
(L. S.)
Vid. Freih. v. Albini.

Dekret zur Kurfürstl. wirkl.
Geheim. Rathsstelle für ꝛc.

VI.

*) Dieses war nach eilf — (nicht neunjährigen, wie hier ein Kanzleifehler angiebt) Diensten der erste Staats-Gehalt.

VI.

Dem Kurfürstl. Geheimden Rath Grafen von Benzel wird in Rüksicht seiner treuen eifrigen und erspriesslichen Dienste eine jährliche Besoldung von 2000 fl. statt seiner bisher dekretirten Besoldung angewiesen und zugesichert. Das Kurfürstl. Rentamt hat diese Besoldung als Rükstand seit dem 1. Jenner 1803 mit tausend Gulden zu bezahlen, und am Ende des dritten und der folgenden Quartale, diese Bezahlung jedesmal mit fünfhundert Gulden fortzusezen.

Regensburg d. 18. Juni 1803.

Karl, Kurfürst.

An das Kurfürstl. Rentamt
Regensburg.

VII.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr rc. rc. Sich huldreichst bewogen gesehen haben, Höchstihren bisherigen Geheimen Rath, Christian Grafen von Benzel zu Höchstihrem Geheimen Staatsrathe gnädigst zu ernennen, als wird ihm rc. rc. Regensburg d. 17. Nov. 1803.

Karl
(L. S.)
Vid. Freih. v. Albini.

Dekret zur Kurf. Geheimen
Staatsrathsstelle für rc.

VIII.

VIII.

Karlsruhe 19. Junius 1806.

Sr. Kurfürstl. Durchlaucht

haben zu resolviren gnädigst geruhet, den Kur-Erzkanzl. Geheimenrath, Grafen von Benzel Sternau, unter dem Karakter eines Vizepräsidenten und mit zweitem Rang mit einer Besoldung von 3300 fl. in baarem Geld oder mittelst Verwandlung eines verhältnismäsigen Theils davon in Naturalien, nach dem Aufrechnungspreis (so wie sie der Hofrathspräsident von Marschall bezieht) rc. rc. in Höchstdero Dienste zu nehmen rc. rc. *)

F. K. Kurfürst.

IX.

P. P.

So sehr ich Ihren Verlust nach so vieljährigen Geschäftsverhältnissen, bewiesenen bekannten trefflichen Eigenschaften und zwischen uns bestehenden Freundschaft bedaure, so begreife ich doch sehr wol, daß eine wichtige Laufbahn in dem Staate eines verehrungswürdigen Fürsten, nebst den Familienverhältnissen zu Ihrer Entschliessung den Herrn Grafen bestimmen konnten. Wegen künftiger Wiederbesezung der dadurch zu erledigenden Stelle, und einsweilen zu ertheilenden Aufträge, in Betreff der von Ihnen besonders und mit dem besten Erfolg geführten Ge-

*) Die übrigen Großh. Badischen Anstellungen sind vermöge allgemeiner Maasregel jedesmal in den betreffenden Organisations-Verordnungen und Regierungsblättern legitimirt und verkündigt worden.

Geschäften ist nothwendig, daß zwischen Ihnen und mir ungesäumt eine Unterredung Statt habe. An jedem Tage wird es mir angenehm seyn, Sie hier bei mir zu sehen ꝛc.

Ich bin mit besonderer Hochschäzung

Dero

wol affektionirter Freund

Karl.

Wörth (bei Regensburg) d. 17. Jul. 1806.

An Herrn Grafen von Benzel.
Regensburg.

X.

Karl, von G. Gnaden, Primas von Teutschland, Souv. Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar ꝛc.

Nachdem Unser bisheriger Staatsrath, Graf von Benzel die Entlassung von den bisher rühmlichst bekleideten Stellen verlangt hat, und Wir dieselbe nicht versagen können, so finden Wir uns verpflichtet, Demselben aus innigster Ueberzeugung der Wahrheit, hiermit das wolverdiente Zeugnis zu geben, daß er 16 Jahre hindurch, Anfangs als Regierungsrath und Provinzial-Gerichts-Assessor in Erfurt, und nachher als Staatsrath, zur Besorgung der Geschäfte des Fürstenthums Regensburg, mit tiefer Einsicht, unermüdetem Fleis, unerschütterlicher Standhaftigkeit und redlichem Eifer für das gemeine Beste, mit immer gutem Erfolg und allgemeiner Zufriedenheit mit der ihm eignen Würde und Anstand alle ihm anvertraute Gegen-

genstände besorgt habe; Er ist mithin des vollkommenen Vertrauens desjenigen verehrungswürdigen Fürsten würdig, dem er von nun an seine ausgezeichneten Talente wiedmen wird. In Urkunde Unserer eigenen Handunterschrift und beigedrukten geheimen Hoffanzlei-Insiegels.

Regensburg d. 2. August 1806.

Karl, Fürst Primas von Deutschland.

(L. S.)

Entlassungsdekret für ꝛc.

XI.

Das Gesuch des Herrn Grafen vom 24. d. M. um dem ehrenvollen Ruf als Finanzminister des Großherzogthums Frankfurt folgen zu können, habe ich erhalten. Weit entfernt, dem Herrn Grafen bei dieser vortheilhaften Anstellung entgegen zu sein, und vergnügt, dem gegen Mich ausgedrükten desfalsigen Wunsch des Herrn Großherzogs von Frankfurt entgegen zu kommen, habe ich die nachgesuchte Entlassung des Herrn Grafen aus Meinen rühmlich bekleideten Diensten bewilligt, worüber demnächst die förmliche Entlassungs-Signatur nachfolgen wird.

Mit ausgezeichneter Achtung verbleibe ich übrigens

des Herrn Grafen

wolaffectionirter

Karl.

Karlsruhe d. 29. Nov. 1811.

An den Hrn. Staatsrath und
Finanzminister Grafen von
Benzel Sternau.

XII.

XII.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

Haben Uns gdst. bewogen gefunden, der unterthänigsten Bitte Unsers Staatsraths und Hofrichters Grafen von Benzel Sternau zu Manheim, um Entlassung aus Unsern Grosherzogl. Staatsdiensten von dem künftigen 23. Januar 1812 an, in Gnaden zu willfahren. Wir ertheilen daher demselben zu seiner Legitimazion gegenwärtige, von Uns eigenhändig unterschriebene und mit Unserm grösern Justiz Ministerial Insiegel versehene Urkunde. Karlsruhe, d. 30. Novbr. 1811.

Karl
(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern Befehl
Uhrsan.

Signatur für rc.

XIII.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas rc. Grosherzog von Frankfurt,

Haben gnädigst beschlossen, dem bisherigen Grosherzogl. Badischen Staatsrathe und Hofrichter zu Manheim, Grafen Benzel Sternau in Rücksicht seiner ausgezeichneten, bereits vorhin in diesseitigen Diensten bewiesenen

nen Geschicklichkeit und übrigen vorzüglichen Eigenschaften, das Finanzministerium des Grosherzogthums Frankfurt dergestalt zu übertragen, daß derselbe die Verrichtungen dieses Ministeriums (dessen Verwaltung Wir für das ganze laufende Jahr selbst übernommen haben und fortführen werden) mit dem Anfange des künftigen Jahres 1812 anzutreten habe.

Wir ernennen ihn demnach hiemit zu Unserm wirklichen Finanzminister und versichern ihm zugleich einen jährlichen Gehalt von zehntausend Gulden, welchen er vom Anfange des nächsten Jahres an in vierteljährigen Ratis zu beziehen habe.

Auch wird ihm überdies der Betrag eines Besoldungsquartals mit zweitausend fünfhundert Gulden als Aufzugsgeld gnädigst bewilligt.

Zu seiner erforderlichen Legitimazion wird ihm, nunmehrigem Grosherz. Frankfurt. Finanzminister, Grafen von Benzel Sternau, gegenwärtiges von Uns höchst eigenhändig unterzeichnetes und mit Unserm geheimen Hofkanzlei-Insiegel versehenes gnädigstes Dekret hiemit ertheilt.

Aschaffenburg d. 3. Dezb. 1811.

Karl, Grosherzog.

(L. S.)

Dekret für ꝛc.

XIV.

Wir Karl ꝛc.

Haben beschlossen und beschliesen

Art. 1. Unser Finanzminister, Christian Graf von Benzel Sternau wird zum Staatsminister ernannt.

Art. 2. Gegenwärtiges Dekret soll in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Aschaffenburg d. 1. Jenner 1812.

Karl, Grosherzog

(L. S.)

Auf Befehl des Grosherzogs
in Abwesenheit des Minist. Staatssekr.
Der Geh. Rath und Kabinetssekr.
Müller.

XV.

Wir Karl ꝛc.

Beauftragen hiedurch Unsern Staats und Finanz-Minister, Herrn Grafen von Benzel Sternau, sich unverzüglich nach unserer guten Stadt Frankfurt zu begeben, und Wir akkreditiren ihn hiemit als General Kommissarius bei S. E. dem Herrn Reichs-Marschall Augerau, Duc de Castiglione, um sich mit demselben über alle für die Kaiserl. französische Armee erforderlichen Bedürfnisse, in so weit solche auf Unser Grosherzogthum Bezug haben, zu benehmen, und bevollmächtigen ihn zu dem Ende cum libera, die diesfalls nöthige Verfügungen unmittelbar zu treffen, die geeigneten Mittel aller Art mit

möglichster Schonung Unserer treuen Unterthanen dazu herbeizuschaffen, und nur Uns über sein pflichtmäsiges Verfahren Rechenschaft abzulegen.

Ueber diese Verfügung werden wir Unsre sämmtliche Minister und Behörden in Kenntnis sezzen.

Was die Unserer Stadt Frankfurt als Kommunal-Last in specie so wie auch dem Departement Frankfurt zufallenden Kriegsleistungen für den Dienst der K. K. französischen Armee betrift, so ist Unser Wille, daß Unser Staats- und Finanz-Minister das Munizipal-Komite bestehend: aus dem Maire Direktorialrath Guiolett, den Munizipalräthen Georg Maier, Constantin Fellner, Goullet, Rudolph Koch, dem Staatsrath von Bethmann und dem Sustentationsrath Brentano la Roche präsidire, und durch selbiges alle auf das Kriegswesen in Frankfurt vorfallende Geschäfte in der Art besorgen lasse, wie solches unter der Reichsstädtischen Verfassung der Kriegsdeputazion obgelegen hat, in welcher Eigenschaft Wir diesen Komite hiemit ernennen und bestätigen.

In Urkunde ꝛc. ꝛc.

Aschaffenburg den 20. Mai 1813.

Karl, Grosherzog.

XVI.

Bisherige wolthätige Bezwekungen Sr. E. des Herrn General Commisarius im Präsidium des Zentral Comités. *)

Die erste wolthätige Wirkung war die in den Gemüthern der hiesigen Bürger erwekte Ruhe und Trost, daß sie nun bei den meistens durch Misverständnisse erzeugt werdenden gewaltthätigen Einschreitungen der französischen Militärstäbe sich eines Schuzes erfreuten, der zur Zufriedenheit des französischen Stabes sowol, als jener der Bürger allen Unordnungen und ihren traurigen Folgen zuvorkam. Von unschäzbarem Werthe ist diese Beruhigung den hiesigen Bürgern.

2tens Kann dem Präsidium nicht genug verdankt werden, daß es den bis zum Skandal gegangenen Unordnungen auf dem Einquartierungsamt nicht nur sogleich in die Zügel fiel, sondern solche auch auf dem heilsamsten Weg, ohne Unterbrechungen der Administrazion im Drange zu verursachen, führte; die eingeschlichenen Ungerechtigkeiten redressirte, und der Gemeinde nicht nur eine fälschliche Ausgabe von fl. 5600 sparte, sondern eine Vergütung von fl. 23000 einzog, und verschafte.

3tens

*) Diese Denkschrift war von den Nr. XV. genannten Mitgliedern des Kommité bestimmt, des Grosherzogs K. H. vorgetragen zu werden, als durch Hochdessen Verfügung dies Komité war aufgehoben worden. Der Graf v. Benzel Sternau verhinderte die beabsichtete Vorstellung aus Gefühl für Dienstpflicht, und zugleich mit Bewußtsein und Anerkennung erfüllter Pflicht gegen das ihm anvertraute Gemeinwesen.

3tens Ist es nicht zu berechnen, welche Abwendung von Schaden der Gemeinde schon dadurch von dem Präsidium erzielt worden, daß dasselbe die Einleitung getroffen, daß nicht mehr zur Diluzidation geeignete 200. 300. und mehrere 100 signirte Einquartierungsnummern der Stadt so zur Last fallen, daß die größten Misverhältnisse und bedrükende Ungerechtigkeiten dadurch entstanden sind.

4tens hat Präsidium zum gerührtesten Dank der Stadt die fast unglaubliche Unordnung nicht nur entdekt, sondern hat ihr auch für die Zukunft vorgebeugt, daß Darmstadt sowol als Usingen nicht mehr die Fourage für die ihnen zugefallene Einquartirung aus hiesigen Magazinen schöpfet, ohne die mindeste Zahlung zu leisten.

Ferner, daß die hiesigen Departements-Dörfer sowohl als die benachbarten auch von demselben Unfuge zurük gewiesen sind.

5tens Wie wohlthätig sich Präsidium aber für die Evakuazion der Genesenen Kranken, damit solche nicht mehr der Gemeinde zur Last fallen, verwendet; wie kräftig es den Zweck erreichet; welche Ersparnis dadurch der Gemeinde geworden, ist so auffallend, daß sie nicht genug ihre dankbaren Gesinnungen äussern kann.

6tens Ist es eben eine Summe von fl. 210,000 was Präsidium evident und mathematisch berechnet und wahr, der hiesigen Gemeinde zum tiefesten Dank durch seine Anordnungen und Reformazionen in Belieferung der Hospitäler in baarem Geld erspart hat, indem es den Weg der Soumissionen eingeschlagen, worüber Anlage die deutliche Berechnung liefert.

7tens Hat Präsidium durch eben diese Veranlassung von Soumissionen deutlich an den Tag gelegt, wie unverhältnismäsig zur großen Bedrückung der ohnehin leidenden Bürger die hiesige Viktualientaxe war.

8tens Ist durch Präsidium eine Reorganisation der Einquartierungstaxen veranlasset worden, wodurch diese, alle mögliche Steuern und Lasten überwiegenden Bedrückungen, in den Geleiß der Gerechtigkeit gebracht worden.

9tens Ist die Gemeinde Präsidium eine Verdankung vom höchsten Werth schuldig, nehmlich, daß es dem französischen Stabe eine günstige und verdiente Meinung von hiesigen bürgerlichen Gesinnungen beigebracht hat, so daß solche eher bemitleidet als gehaßt werden muß.

10ten Hat Präsidium einem Unfug gesteuert, durch den hier der Keim zu den anstekendesten Krankheiten gelegt worden, nehmlich die Abwendung der Soldaten-Wäscherei in den öffentlichen Bronnen, aus denen Bierbrauer ꝛc. ihr Wasser zu Bier und andern Getränkebereitungen hohlen.

11tens hat Präsidium eine solche Erhebung der nöthigen Gelder entworfen, daß die ganze Bürgerschaft mit Dank die gröste Schonung darin erkannte, und Anerkennung der festen rechtlichen Gesinnungen. Präsidium hat alle Vermögende mit einem solchen Vertrauen erfüllt, daß sie unter solcher Leitung ihr bestes Haab gerne als Vorschuß anbieten würden. —

Be-

Berechnung zu Nr. XVI.

Vor der Einschreitung Sr. E. des Herrn General-Commissarius durch des Central Comité kosteten die hiesige Gemeinde die Hospitalanstalten auf 3000 Kranke berechnet, wie folgt

3000 Rationen Brod à kr. 12 pr. Ration des Tags fl. 600
3000 Rationen Fleisch à kr. 13 pr. Ration — — 650
3000 Rationen Wein à kr. 6 ½ pr. Ration — — 312.30
3000 Hemden zu waschen à kr. 3 pr. Hemd die
Woche fl. 150.
3000 Paar Leintücher à kr. 8. pr. Paar
die Woche 400

pr. Woche 550
pr. Jahr 30.800

pr. Tag 1562.30

pr. Jahr 558.312.30
Wäsche wie oben pr. Jahr 30,800.—

589.112.30

Durch die Verfügung Sr. E. kosten
dieselben Gegenstände izt laut anderer Seite 379.654.41¼
Ersparnis 209.457.48

Lieferung zu hiesigen Hospitälern:

3000 Rationen Brod à kr. 7 ⅜ pr. Tag fl. 368. 45
3000 Rationen Fleisch à kr. 11 ¼ pr. Tag 562. 30
3000 Rationen Wein à kr. 2 $\frac{11}{32}$ pr. Tag 117. 11¼
3000 Hemden in der Wäsche à kr. 2 pr.
Woche fl. 100

3000

3000 Paar Leintücher in der Wäsche á kr. 4.

	pr. Woche	200
	pr. Woche	300
	pr. Jahr	16.800
	pr. Tag	fl. 1048. 26¼
	pr. Jahr	fl. 382.679.41¼
Ersparnis an Fleisch, die á 10 % angenommen, und die pr. Jahr nach altem Anschlag betrug		19.825 —
		362.854.41¼
Wäsche wie oben pr. Jahr		16.800 —
		379.654.41¼

XVII.

Auszug aus dem lezten Protokolle des Frankfurter Kriegs Kommité vom 5 Jul. 1813.

§. 119. am Schlusse.

Praes. S. Exz. Herrn Gen. Kom.
Grafen von Benzel Sternau
Hr. Maire Guiollet
Hrn. Munizipalräthen
Georg Meyer
Constant. Fellner.
Jakob Friedr. Goullet
Rudolf Koch.
Von Seiten der Bürgerschaft
Hrn. Hrn. St. R. v. Bethmann
S. R. Brentano.
Secr. Dr. Stark.

Das

Das Kommité glaubt, dieses Protokoll nicht würdiger schliesen zu können, als durch den Ausdruck der Gefühle des lebhaftesten Dankes gegen Sr. E. den Herrn General-Kommissär, welcher sich durch seine eben so segenreiche als leider nur allzu kurze Wirksamkeit bei allen Einwohnern Frankfurts ein bleibendes Denkmal gesezt, in dem Gefühle aber, zu Erleichterung einer bedrängten Stadt die wesentlichsten Dienste geleistet zu haben, die einzige würdige Belohnung finden wird.

XVII.

Inskript S. K. H. des Grosherzogs von Frankfurt d. d. Aschaffenburg 9. September 1813. auf Bericht des Gen. Com. Grafen von Benzel Sternau d. d. Frankfurt 8. September

Neue Einquartirungs-Ordnung betreffend.

Werthester Herr Minister!

Sie haben sich durch unermüdeten Fleis in dieser Sache zum Besten der Frankfurter braven Bürger wahre Verdienste erworben, Ich ersuche Sie, wie bisher unermüdet fortzufahren.

Carl.

Schreiben des General Commissärs an Hrn. Maire und Direktorial Rath Guiolett v. 10. September.

Rem. Salv. zu gefälliger Einsicht dessen, was ich Smo. unter Einsendung Ihres Berichtes vorgetragen habe, und der Höchsten Zufriedenheit die Sie in noch höherm Gra-

Grade verdienen, welches ich freimüthig, gerne und dankbar bekenne ꝛc.

Unterz.

Graf v. Benzel Sternau.

XVIII.

A Son Excellence Monſieur le Maréchal Duc de Valmy.
Francfort 27. Septembre 1813. *)

Monſieur le Maréchal!

Nous avions hier au Soir 8651. malades et bleſſés ici; de nouveaus arrivans ont commencé defiler dès l'aube du jour; tous les locaux ſont remplis; on vient de nous annoncer des Troupes de paſſage; et en même tems on nous demande des billets pour 2000 malades. La totalité des bleſſés et malades raſſemblés dans le Grandduché s'éleve par là dés-à-préſent à 14000 hommes.

J'ai l'honneur et le devoir de mettre reſpectueuſement ces circonſtances ſous les yeux de Votre Excellence. Demain peutêtre je devrai revenir Vous importuner Mr. le Marechal, par le recit des nouvelles ſouf-

*) An S. E. Herrn Marſchall, Herzog von Valmy zu Mainz.
Frankfurt 27. Sept. 1813.
„Wir hatten geſtern Abend 8651 Kranke und Verwundete hier; mit dem Anbruche des heutigen Tages begann der Einzug Neuankommender; alle Spitäler ſind angefüllt; ſo eben werden uns durchmarſchirende Truppen angeſagt; und zu gleicher Zeit Billets für 2000 Kranke begehrt. Mithin ſteigt die Geſammtheit der in dem Grosherzogthum verſammelten Kranken und Verwundeten in dieſem Augenblike auf 14,000 Mann. Pflichtmäſig und eherbietigſt lege ich
E. E.

fouffrances furvenues à un païs auffi dévoué qu'épuifé et aux braves militaires même, dont le traitement furpaffe fes moïens; il eft réduit à l'impoffibilité et à la prochaine ruine, fi la juftice de V. E. ne vient promptement à fon fecours.

La cumulation des etappes et des hopitaux, des fournitures et des transports doit conduire à cette ruine, qui de fon coté doit neceffiter d'en revenir à la concurrence complette des autres états.

La caufe, dont je fuis chargé, le fervice de S. M. même reclament pour que cette concurrence ait lieu, avant que le pays ne foit abimé.

V. E. daignera partager la peine que je dois éprouver en voiant chaque jour s'accroitre, malgré nos efforts et nos juftes reclamations, la charge qui péfe fi fortement fur notre païs.

Mr.

E. E. diese Verhältnisse vor. Morgen schon vielleicht muß ich Sie mit Darstellung neuer Leiden behelligen, die über ein sich hingebendes und erschöpftes Land, und über die braven Krieger selbst kommen, deren Verpflegung die Hilfsmittel dieses Landes übersteigt. Es sieht sich auf das Unmögliche und den nahen Untergang gebracht, wenn die Gerechtigkeit E. E. ihm nicht beisteht.

Etappen und Spitäler, Lieferungen und Transporte liegen zugleich auf ihm, und müssen vereint diesen Untergang herbeiführen, den seinerseits doch zulezt der Anspruch auf die Beiwirkung der Nachbarstaaten erzwingt. Die Sache, welche ich zu führen habe, der Dienst S. M. des Kaisers selbst erheischen diese Beiwirkung, ehe jener Untergang eintritt.

E. E. werden wolwollend den Kummer theilen, mit welchem ich täglich, unseres Bestrebens und unserer gerechten Verwahrungen ohnerachtet, die schwer auf unserm Lande liegende Last wachsen sehe.

Herr

Mr. le Général Baron de Sahuc est occupé du matin au soir des moïens de le soulager; mais les arrivans, excedant chaque jour ce qu'il est possible d'expédier, il est de la derniere urgence, d'obtenir incessamment de la justice de V. E. la décision sollicitée pour faire evacuer un grand nombre chés les voisins; et y diriger une partie des évacuations qui ne cessent de nous arriver.

Mr. le Maréchal! J'ai l'honneur de plaider auprès de V. E. la meilleure cause, qui puisse éxister dans l'univers; c'en est une Sainte, car elle concerne de braves gens dans le malheur; il ne dépend que de V. E. de sauver un pays qui a si bien mérité du service de S. M. Vous ne l'abandonnerés pas, Mr. le Maréchal, dans une position des plus malheureuses. V. E. a les sentimens nobles et généreux; elle sera juste en assûrant en même tems le service de son Monarque. notre Protecteur, par le prompt concours des états, qui

Herr General Baron Sahuc beschäftigt sich von Frühe bis Abend mit den Maasregeln ihrer Erleichterung; allein, da täglich mehr Leute ankommen, als fortzubringen möglich ist, so wird es höchst dringend, unverzüglich von E. E. Gerechtigkeit jene Entscheidung zu erhalten, welche ich so angelegentlichst nachsuche, und die eine bedeutende Anzahl in die Nachbarstaaten leiten, und hiedurch die uns täglich zufliesende Ueberzahl vermindern wird.

Ich habe bei E. E. die beste Sache zu vertreten, welche die Welt aufweisen mag; es ist eine heilige Sache, denn sie betrift biedere, unglükliche Menschen. Nur von E. E. hängt die Rettung eines um den Kaiserl. Dienst so wol verdienten Landes ab. Sie werden sich ihm in der unseligsten Lage nicht entziehen. Sie denken edel; Sie werden gerecht

qui partagent notre cause et cette protection, sans partager nos charges et nos efforts.

J'ai l'honneur d'être respectueusement etc.

Unterz. Le Comte de Benzel Sternau.

XIX.

Lettre à Mr. l'Ordonateur en Chef Nourry. *)

Francfort le 19. Octobre 1813.

Mr. l'Ordonateur en Chef!

J'ai eu l'honneur de récevoir hier votre lettre du 17. Permettés Mr. l'Ordonateur en Chef, que je me référe à ce que j'ai eu l'honneur de Vous exposer ici verbalement et aux Piéces que je Vous ai remises. J'ai prouvé et declaré l'impossibilité absolue.

Permettés moi encore, je Vous en supplie, de Vous observer, Mr. l'Ordonateur en Chef, que Vous aviés

recht seyn, und zu der Sicherung des Dienstes Ihres Monarchen, unsers Protektors, jene Staaten beiziehen, die gleiche Sache und gleichen Schuz, aber nicht Last und Leistung mit uns theilen.

Graf Benzel Sternau.

*) An Herrn Ober-Ordonnateur Nourry zu Mainz.

Frankfurt 19. Okt. 1813.

Ich hatte gestern die Ehre, Ihr Schreiben vom 17. zu erhalten. Erlauben Sie mir, mich auf dasjenige, was ich Ihnen hier mündlich sagte, und auf die Ihnen zugestellten Aktenstüke zu beziehen. Ich habe die offenbare Unmöglichlichkeit dargethan und erklärt. Ich bitte Ihnen ferner bemerken zu dürfen, daß der nunmehr von Ihnen mir übersandte Plan wesentlich von dem verschieden ist, den Sie hier

aviés adopté un autre plan, que celui que Vous m'envoyés, et que surtout Vous vouliés commencer par envoyer aux états, qui jusqu'ici n'ont pas supporté d'hospitaux, ce qui leur revenait en proportion de leur contingent.

Je Vous prie de lire la lettre, que j'adresse aujourd'hui à S. E. Mr. le Maréchal Duc de Valmy et dont j'ai l'honneur de Vous envoyer Copie.

Je Vous conjure de concourir aux résultats, que je sollicite, appuyés de la justice et de l'arrêté. Recevés etc.

Signé: Comte de Benzel Sternau.

XX.

Reponse à la lettre précédente.

Mayence le 20. Octobre 1813.

Monsieur le Comte!

J'ai reçu jointe à la lettre que Votre Exellence m'a fait l'honneur de m'écrir le 19. Copie de celle que Vous avés

hier erwähnen, und daß damals Ihre Absicht dahin gieng, vor allem den bis jezt mit Hospitälern verschonten Staaten ihren kontingentmäsigen Antheil hievon zuzuweisen. Ich ersuche Sie mein heutiges Schreiben an S. E. den Herrn Marschall, Herzog von Valmy zu lesen, dessen Abschrift ich anzufügen die Ehre habe. Angelegentlichst ersuche ich Sie, zu den Resultaten, die ich auf Gerechtigkeit und kaiserlichen Schluß gestüzt, nachsuche, mitwirken zu wollen.

Empfangen Sie ꝛc.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

*) Antwort des Herrn Ober-Ordonnateur Nourry.

Mainz 20. Oktober 1813.

Ich habe mit dem Schreiben E. E. vom 19. Abschrift desjenigen erhalten, welches sie an den Herrn Marschall Herzog von Valmy

avés écrite à Mr. le Maréchal Duc de Valmy, et qu'il m'a lui même communiquée; il me charge de Vous repondre.

Quant aux Réclamations en degrevement de la Charge, que Mr. le Comte Daru assigne au grand-Duché, lui seul peut prononcer, je ne puis que repéter ce que j'ai eu l'honneur de Vous dire et de Vous écrire à cet égard. Cette question est d'ailleurs incidente, et il sera oiseux de la traiter tant que Vous n'aurés pas près des dispositions pour former l'établissement de Philippsruhe dès longtems ordonné, et, que d'autre part, le Grand-duché n'aura pas dans son étendue le nombre des malades et des convalescens déterminé par le Ministre Sécrétaire d'Etat.

On aurait sans doute dû evacuer de Würzbourg sur les pays de Darmstadt et Bade, plûtot que sur Francfort.

M. M. les Commissaires des guerres français dans le Grand-duché de Francfort auraient pu conclure du travail, que Mr. le Maréchal a définitivement approuvé le

13.

Valmy erließen, und er selbst mir mittheilte. Er trägt mir auf, Ihnen zu antworten. Ueber die Vorstellung wegen Minderung der dem Grosherzogthum von dem Herrn Grafen Daru überwiesenen Lasten kann dieser allein entscheiden: ich vermag nur meine mündliche und schriftliche Aeusserungen hierüber zu wiederholen. Diese Frage ist übrigens nur Zwischenpunkt, und jede Verhandlung desfalls unerheblich, so lange Sie keine Anstalten zur Errichtung des längst anbefohlnen Spitals zu Philippsruhe (bei Hanau) getroffen, und in dem Gros-Herzogthum nicht die volle Anzahl der von dem Hrn. Minister Staatssekretair ihm zugeschiednen Kranken und Genesenden aufgenommen haben. Allerdings hätte man von Wirzburg aus nach den Darmstädtischen und Badnischen Landen eher als nach Frankfurt evakuiren

13. et de mes instructions qui en sont la suite, qu'ils devaient evacuer dans toutes les directions sur les principautés qui sont appellées à concourir, mais comme je leur avais imposé l'obligation de faire les évacuations avec ordre et de diriger chaque Corps d'armée sur des dépots spécialement affectés, ils ont dû éprouver quelques difficultés, parceque je n'ai pu leur procurer la nomenclature des Corps qui constituent l'armée; Je la reclame de nouveau de Mr. le Maréchal, comme nécessaire à l'éxécution des mesures, qu'il a approuvées.

Cette explication Vous prouve que je n'ai rien changé au plan dont j'ai eu l'honneur de Vous entretenir, et dont ma lettre du 17. est une conséquence.

J'écris à M. M. les Commissaires des guerres français dans le Grand-duché de Francfort d'evacuer autant qu'il leur

kuiren sollen. Die französischen Herren Kriegskommissaire in dem Grosherzogthum Frankfurt hätten aus dem, von dem Herrn Marschall unter dem 13. definitiv bestättigten Plane, und aus meinen hieraus hervorgehenden Anweisungen folgern können, daß sie in allen Richtungen nach den zur Mitleistung berufenen Fürstenthümern zu evakuiren hätten; allein da ich ihnen aufgetragen, die Evakuazionen mit Ordnung vorzunehmen, und so das Armeekorps auf besonders ihm bestimmte Depots zu leiten, so mußten sie auf manche Schwierigkeiten stossen, weil ich ihnen das Namensverzeichnis der die Armee ausmachenden Korps nicht verschaffen konnte. Ich gesinne lezteres von neuem an den Hrn. Marschall, als unentbehrlich zu Ausführung der von ihm genehmigten Maasregeln. Diese Erklärung beweißt Ihnen, wie ich nichts an dem Ihnen mündlich mitgetheilten Plane veränderte, von welchem auch mein Schreiben vom 17. ausgeht.

Ich schreibe den französischen Herren Kriegskommissären in dem Großherzogthum Frankfurt, so viel nur immer in dem Geiste

C mei-

leur sera possible dans le sisteme de mes instructions, sur Mayence tous les hommes blessés ou pour autre cause qui seront reconnu par Mr. le Géneral Sahuc comme absolument incapables de reprendre jamais du service et sur les autres principautés de la rive droite tous les malades et convalescents qui n'appartiennent pas à la Garde qui doit rester à Hanau et à Francfort, ou à l'Artillerie qui doit être plus particuliérement stationnée à Aschaffenbourg et Arrondissement.

J'observe que Fulde doit conserver les hommes qui appartiennent au 14. Corps, mais on ne doit pas y diriger les malades de ce Corps, qui vont provenir de l'évacuation de Würzbourg, car ce serait faire une évacuation contre tous les principes.

J'ai l'honneur etc.

L'Ordonnateur en Chef
Nourry.

XXI.

meiner Weisungen möglich, alle Verwundete, so wie auch alle sonst von dem Herrn General Sahuc als durchaus unfähig für künftigen Dienst Erkannte nach Mainz, und alle Kranke und Genesende, die nicht zu der Garde, welche zu Hanau und Frankfurt bleiben muß, oder zu der Artillerie gehören, welche leztere in Aschaffenburg und dessen Umkreis ihren besondern Siz behalten soll, nach den übrigen Staaten des rechten Ufers zu evakuiren.

Fuld muß die zum 14ten Korps gehörigen Leute behalten; es dürfen aber keine solche Kranken desselben dahin geleitet werden, welche aus den Wirzburger Evakuazionen herkommen; sonst würde dieses gegen alle Regeln verstosen.

Ich habe die Ehre

Unterz. Nourry.

XXI.

Lettre de S. E. Monſieur le Maréchal etc. Senateur Duc de Valmy, à S. E. Monſieur le Miniſtre de S. A. R. le Grand-Duc de Francfort Comte de Benzel Sternau, datée de Mayence le 20. Octobre 1813. *)

Monſieur le Comte, je reponds à la lettre que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire hier.

Il ne dépend pas de moi de diminuer la proportion d'aprés laquelle le Grand-Duché de Francfort eſt appellé à reçevoir des malades et convaleſcents, mais j'ai donné des Ordres à Mr. Nourry, mon Ordonnateur en Chef, pour que ſur le champ les gouvernements voiſins reçuſſent le Contingent qui leur en eſt aſſigné, d'aprés les baſes du Siſtême que j'ai adopté, et le Claſſement des malades. De plus, aux qui, ainſi que les bleſſés, ne pourront êtres rétablis de longtems, mais qui pourraient ſans danger ſupporter le tranſport, ſeront évacués ſur Mayence, en prenant toutes les précautions néceſſaires.

Des

*) Der Herr Marſchall, Herzog von Valmy an den Grafen von Benzel Sternau.

Mainz den 20. Okt. 1813.

Ich erwiedre E. E. geſtriges Schreiben. Es ſteht nicht bei mir, das Verhältnis herabzuſetzen, nach welchem dem Grosherzogt. Frankfurt ſein Antheil von Kranken und Geneſenden zugewieſen iſt; ich habe jedoch Herrn Nourry aufgetragen, daß unverzüglich den benachbarten Regierungen das ihnen, zufolge des von mir angenommenen Plans und der Klaſſenfolge zukommende Kontingent abgegeben werde. Ueberdies ſollen diejenigen Verwundeten, welche zwar nur ſpät hergeſtellt, allein jezt ſchon ohne Gefahr weiter gebracht werden können, nach Mainz, unter Anwen-

 dung

Des Officiers de Santé vont de nouveau etre envoyés à Francfort. Il faudrait dès demain que les malades ou blessés soient classés par Regiments en réunissant ceux d'un même corps, et aussitôt, d'apres la nomenclature que les commissaires des guerres en reçoivent, tous les malades et blessés transportables destinés aux hôpitaux et cantonnements des Grand-Duchés de Bade, Hesse-Darmstadt et de Berg, au Duché de Nassau et à la principauté d'Isenbourg leur seront aussitôt envoyés. Enfin Monsieur le Comte, si Votre Exéllence m'indique quelque moyen de venir au secours du Grand-Duché de Francfort, et que cela soit en mon pouvoir, je le ferai de tout mon coeur.

Recevés etc.

Le Maréchal de l'Empire et Sénateur
Duc de Valmy.

XXII.

dung aller möglichen Vorsicht evakuirt werden. Neue Gesundheitsbeamte werden ehestens in Frankfurt eintreffen. Von Morgen an müssen die Kranke und Verwundete nach den Regimentern abgesondert werden; was zu einem Korps gehört, muß beisammen bleiben, und sobald die Kriegskommissaire das Namensverzeichnis der verschiednen Korps erhalten haben, den Spitälern und Kantonirungen der Großherzogthümer Baden, Darmstadt u. Berg, dem Herzogthum Nassau und dem Fürstenth. Isenburg das Nöthige zugewiesen werden. Wenn endlich E. E. mir irgend ein Mittel zur Erleichterung des Grosherzogthums Frankfurt melden, und dessen Gebrauch in meiner Macht steht, so werde ich es herzlich gern anwenden.

Empfangen ꝛc.

Unterzeichnet Herzog von Valmy.

XXII.

A Son Excellence Monsieur le Comte Daru Ministre Secrétaire d'Etat et de l'Administration de la guerre pour la grande Armée à Dresde. *)

Monsieur le Comte!

Chargé par S. A. R. le Grand-Duc de la direction du concours du Grand-Duché de Francfort pour le service de l'armée Imperiale; témoin des grands et constants efforts et de la désolation de ce pays dévoué et épuisé; occupé à faire valoir toutes les ressources qui lui restaient jusqu'ici et pénétré de sa misére et de l'impossibilité de suffir à des charges, qui excédent ses moyens et accélérent sa ruine compléte, je n'ai pu apprendre qu'avec la plus vive douleur la nouvelle repartition de 50,000 malades et convalescents, que V.E. a notifié à Mr. le commissaire de guerres Robert sous la date du 1. C. repartition, qui à la suite de nos réclamations les plus pres-

*) An S. E. Herrn Minister Staatssekretär und Direktor der Armee-Kriegsverwaltung, Grafen Daru zu Dresden.

Frankfurt, den 11. Okt. 1813.

Von S. K. H. dem Grosherzog mit Leitung der Mitwirkung des Grosherzogthums für den Kaiserlichen Armeedienst beauftragt; Zeuge der grosen und anhaltenden Anstrengungen und des Jammers dieses hingegebenen und erschöpften Landes; beschäftigt mit Entwiklung aller ihm bis jezt noch übrigen Hilfsmittel, und durchdrungen von seinem Leiden und der Unmöglichkeit, daß es Lasten ertrage, welche seine Mittel überschreiten, und seinen gänzlichen Untergang beschleunigen, vermogte ich nur mit dem lebhaftesten Kummer die neue Eintheilung von 50000. Kranken und Genesenden vernehmen, welche E. E. unter dem 1. dieses dem Hrn. Kriegskommissär Robert mittheilten. Sie verdreyfacht die bisherige

preſſantes et les plus juſtes **triple** la charge des hôpitaux impoſée jusqu'ici, au lieu de l'alléger.

Je prie V. E. de daigner juger par les piéces que j'ai l'honneur de lui préſenter ſous les Nro. 1—4. de l'urgence des circonſtances, et de l'intention qui m'ont fait ſolliciter le ſoulagement du pays, et la concurrence des co-états riverains auprès de S. E. Mr. le Maréchal de l'Empire et Gouverneur général Duc de Valmi.

Mais aujourd'hui la poſition déſaſtreuſe du Grand-Duché (ayant le beſoin le plus indiſpenſable de ſe ſentir ſoulagè) ſe trouve aggravée par les diſpoſitions de l'arreté du 1. Octobre au point, que mes devoirs envers le ſervice de S. M. envers la confiance de S. A. R. et envers le bien du pays m'obligent également à déclarer reſpectueuſément à V. E. que le Gouvernement et le pays ſe trouvent réduits à l'impoſſibilité d'y faire face.

Le

herige Spittallaſt, ſtatt ſie in Folge unſerer dringendſten und gerechteſten Vorſtellungen zu mildern.

Ich bitte E. E. aus den Anlagen 1—4. die Dringlichkeit der Verhältniſſe, und die Beweggründe zu würdigen, nach welchen ich die Erleichterung des Landes, und die Mitwirkung der am Rheinufer liegenden Bundesſtaaten bei ſeiner E. dem Herrn Marſchall und General Gouverneur Herzog von Valmy erbat. Allein im gegenwärtigen Augenblicke wird die ſchrekliche Lage des Grosherzogthums (welches der unverzüglichſten Erholung bedarf) durch die Verfügungen des Beſchluſſes vom 1. Okt. ſo unendlich verſchlimmert, daß meine Pflichten gegen den Dienſt Sr. Maj., gegen das Zutrauen Sr. Kgl. Hoheit und gegen das Wohl des Landes mit gleicher Stärke mich zu der ehrerbietigen Erklärung gegen E. E. auffordern, wie Regierung und Land ſich in der Unmöglichkeit befinden, dieſen Verfügungen zu genügen. Die tabellariſche Ueberſicht, welche ich E. E. unter

Nr.

Le tableau que j'ai l'honneur de soumettre à Votre Excellence sous Nr. 5. developpe les resultats, Mr. le Comte! qui appuyés des données essentielles d'étendue territoriale, de population, de revenu et du Contingent (comme préstation militaire ordinaire) s'établissent en proportion des moyens des différents états confédérés riverains. La derniere colonne présente les prestations extraordinaires supportées jusqu'ici par le Grand-Duché de Francfort exclusivement.

J'ose réclamer de la Justice de V. E. la repartition des charges exacte et conforme aux moyens existants: épuisés d'ailleurs chés nous par ce que nous avons supportés et conservés dans les autres états qui n'ont pas eu des charges extraordinaires jusqu'ici.

La peine que je ressens de devoir déclarer l'impossibilité absolue, qui plaide la cause du pays, égale le dévo-

Nro. 5. vorzulegen die Ehre habe, entwickelt die Resultate, welche, auf den wesentlichen Bestimmungen des Gebiets, der Bevölkerung, der Einkünfte und des Kontingents (als gewöhnlicher Kriegsleistung) beruhend, im richtigen Verhältnisse der den Ufer-Bundesstaaten eignen Kräfte hervorgehen. Die lezte Abtheilung zeigt die ausserordentlichen Leistungen, welche bisher das Grosherzogthum Frankfurt allein ertrug. Ich darf bei der Gerechtigkeit E. E. die Vertheilung der Lasten im richtigen und angemessenen Verhältnisse zu den vorhandnen Mitteln erbitten; Mittel, die überdies bei uns durch das bereits Ertragne schon erschöpft sind, während die übrige, mit ausserordentlichen Lasten bis jezt nicht belegte Staaten solche bewahrten. So schmerzlich mir die Erklärung gänzlicher Unmöglichkeit, welche die Sache des Landes vertritt, fallen muß, so groß ist die Hingebung, welche dieses Land und sein Fürst bewährten. Jene Unmöglichkeit beruhet leider! nur allzusehr auf der reinsten Wahr-

dévouement que ce pays a prouvé, ainsi que son souverain. Cette impossibilité, n'est que trop fondée dans la verité; les autorités militaires et administratives Impériales l'attesteront comme moi.

Si j'avais le bonheur inappréciable d'approcher l'auguste personne de S. M. l'Empereur et Roi, ce serait avec le plus profond respect et la même candeur, avec laquelle j'ai l'honneur de l'enoncer à V. E. que je presenterais cette triste vérité.

Si les dispositions de l'arrêté du 1. Octobre devaient être mises en éxécution dans le Grand-Duché de Francfort, le Service de S. M. manquerait indubitablement, parceque les moyens n'existent pas; la ruine du pays serait certaine, parcequ'il est sur le bord de l'abime; sa tranquilité serait compromise, parceque les habitants se veraient reduits au desespoir; et le Gouvernement Grand-ducal n'aurait que la douleur, de succomber à une

Wahrheit; die Kaiserl. Kriegs- und Verwaltungsbehörden werden solche gleich mir bezeugen. Hätte ich das unschätzbare Glück, der allerhöchsten Person Sr. Maj. des Kaisers und Königs zu nahen, so würde ich mit tiefster Ehrerbietung und derselben Offenheit, wie jetzt gegen E. E. diese traurige Thatsache darstellen. Sollten die Verfügungen des Beschlusses vom 1. Okt. zur Ausführung gebracht werden, so würde ohne allen Zweifel der Dienst Sr. Maj. stocken, weil die Mittel desselben gebrechen; das Verderben des Landes wäre gewis, weil es am Rande des Abgrundes steht; sein Ruhestand würde ungewiß, weil die Einwohner zur Verzweiflung gebracht wären, und die Grosherzogliche Regierung wäre in dem schmerzlichen Falle, einem Verhängnis zu unterliegen, welches sie aller Hingebung, alles Eifers, aller Anstrengung ohnerachtet, nicht abzuwenden vermocht.

Ich

une fatalité qu'il n'aura pas pu détourner malgré tout son dévouement, malgré tout son zèle, malgré tous ses efforts.

J'implore Mr. le Comte l'appui de V. E. pour que la magnanime justice de l'auguste protecteur daigne régler la repartition selon la proportion fondée sur la disponibilité des moyens respectifs des états confédérés riverains, et sauver un pays, qui s'est dévoué avec une entiére résignation.

La misére est génerale à Fulde et Hanau, ruinès par des évenements anterieurs; Aschaffenbourg n'est riche qu'en bois; la ville de Francfort qui dans des circonstances plus heureuses aurait pu suppléer au défaut des ressources dans les campagnes et les autres villes départementales, comme elle l'a fait souvent, a trop souffert, pour qu'on puisse encore compter sur son secours.

Le commerce qui alimentait sa prospèrité a considé-

Ich bitte E. E. angelegentlichst um Ihre Mitwirkung, daß des erhabnen Protektors grosmüthige Gerechtigkeit die Vertheilung nach Verhältnis der jedem Staate zu Gebote stehenden Mittel regeln, und ein mit voller Entsagung sich aufopferndes Land retten möge.

Das Elend ist allgemein in Fuld und Hanau, welche schon von frühern Ereignissen untergraben sind; Aschaffenburgs Reichthum besteht in seinen Waldungen; Frankfurt, das in glücklichern Verhältnissen den Mitteln der übrigen Departementalstädte und des Landes hätte nachhelfen können, wie es oft gethan, hat nun zu viel gelitten, um auf seine Hülfe zählen zu können. Der seinen Wohlstand nährende Handel sank beträchtlich; eine Schuld von 15. Millionen Franken, das Resultat zwanzigjähriger Kriegsleiden, liegt auf

dérablement baissé; une dette de 15 millions de Francs, produite par 20. ans de souffrances de guerre, pése sur elle; elle a logé 400,000. militaires, et 150,000. chevaux dans le courant des derniers 18. mois, une grande partie de ces trouppes a fait un long séjour, sa caisse communale est chargée d'une dépense extraordinaire de 3 Millions de Francs pour fraix militaires dans le cours de l'année 1813. seulement.

En terminant ce rapide mais fidéle tableau de nos malheurs et de nos souffrances; en réïterant l'expression respectueuse de ma confiance, et de mes sollicitations, je supplie V. E. d'accueillir avec bonté Mr. le Baron de Lamezan, Conseiller de Legation de S. A. R. qui aura l'honneur de se présenter sous peu de jours en personne auprès d'Elle, chargé de prendre ses ordres, de donner les renseignements qu'Elle daignera exiger, et de solliciter de nouveau le salut et le soulagement du Grand-Duché.

Daig-

auf ihm; es hat in dem Laufe der letzten anderthalb Jahre 400,000. Soldaten und 150,000. Pferde bequartiert; ein groser Theil dieser Truppen hielt sich lange daselbst auf, und nur während des laufenden Jahres 1813. hat die Gemeindekasse schon 3. Millionen Franken Kriegskosten bestritten.

Indem ich diese kurze aber treue Schilderung unseres Unglücks und unserer Leiden beschliese, indem ich den ehrerbietigen Ausdruck meines Vertrauens und meiner Vorstellungen erneuere, bitte ich E. E. den Grosherzoglichen Hrn. Legationsrath Grafen von Lamezan wohlwollend aufzunehmen: er wird sich binnen einigen Tagen persönlich bei Ihnen darstellen, um Ihre Befehle zu empfangen, die von

Ih-

Daignés Mr. le Comte aggréer l'hommage des sentiments respectueux avec lesquels j'ai l'honneur d'être.

Francfort 11. Octobre 1813.

Signé

Le Comte de Benzel Sternau.

XXIII.

Frankfurt am 30. November 1813.

Euer Exzellenz

schäzbares Schreiben vom 27ten l. M. habe ich richtig erhalten, und bedaure den erlittenen Verlust *) mit dem Beifügen, daß Ihre Abwesenheit so lange Ihre Familien-Angelegenheiten solche nöthig machen, keinem Anstande unterworfen ist.

Ich werde von dieser ertheilten Erlaubnis den Verwaltungsrath des Grosherzogthums sogleich in Kenntnis sezen, und bin mit vollkommenster Hochachtung

E. E. ganz ergebenster Diener

Philipp Pr. zu Hessen

K. K. F. M. Lieutenant

und Gouverneur.

An Herrn Staats- und Finanz-Minister Gf. v. Benzel Sternau.

XXIV.

Ihnen gewünschte Auskunft zu ertheilen, und mündlich um Heil und Erleichterung des Grosherzogthums nachzusuchen.

Empfangen 2c.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

*) Die Mutter des Grafen von Benzel Sternau war am 25. Novbr. 1813. gestorben.

XXIV.

General Gouvernement Frankfurt.

Die Reluitionsgeller der Judenschaft zu Frankfurt betreffend.

Durch Sr. Exzellenz den Herrn Staatsminister Freiherrn von Stein ist die nähere Vorlage über die von der Judenschaft zu Frankfurt bei Erwerbung der Bürgerrechte bezahlten Reluitionsgelder veranlaßt worden.

Da die von Herrn Staatsrath von Steitz übergebene Berechnung, welche in Abschrift hier beigeschlossen ist, nun mehrere Posten enthält, welche theils an Euer Exzellenz, theils an Herrn von Ramuzi, theils an Gebrüder Bethmann abgeliefert worden sind, so ersuche ich Euer Exzellenz, mir hierüber von Posten zu Posten über die Verwendung eine belegte Auskunft zu ertheilen, indem solche aus der Vorlage des Herrn Staatsrath von Steitz nicht zu ersehen, auch nach dem hierüber erstatteten Bericht demselben nicht bekannt ist

Frankfurt am 20. Dezbr. 1813.

P. Prinz zu Hessen
K. K. F. M. Lieutenant
und Gouverneur.

An Herrn Finanzminister
Grafen von Benzel Sternau.

XXV.

XXV.

General Gouvernement Frankfurt.

Die Fulder Kassenscheine betreffend.

Da in der von Herrn Staatsrath von Steitz in Betreff der Fulder Kassenscheine und des desfalßigen Escompte Amtes ertheilten Auskunft die Anzeige enthalten ist, daß aus der General-Kassa die Summe von 36,120 fl. in Kassenscheinen an den in Frankreich wohnenden Herrn von Kamutzi auf Weißung des Finanzministeriums abgegeben worden, die Verwendung derselben aber nicht bekannt sei; so ersuche ich Euer Exzellenz mir über diesen Gegenstand eine nähere Kenntnis zu geben.

Frankfurt am 22. Dezbr. 1813.

P. Prinz zu Hessen
K. K. F. M. Lieutenant
und Gouverneur.

An Herrn Finanzminister
Grafen von Benzel Sternau
zu Aschaffenburg.

XXVI.

Bericht an das H. Gen. Gouvernement zu Frankfurt, Israelitische Reluizionsgelder betreffend.

Hohes General-Gouvernement!

Die hohen Erlasse vom 20. und 22. Dec. welche ich am 21. und 23. zu Aschaffenburg empfieng, erwähnen in Beziehung auf die israelitischen Reluizionsgelder meh-

mehrerer Posten, wegen deren sowohl als wegen der aus der Generalkasse verabfolgten Kassenscheine ich belegte Auskunft über die Verwendung gehorsamst zu ertheilen, von dieser hohen Stelle veranlaßt wurde.

Ich habe die Ehre, diese Auskunft in den anliegenden Faszikeln I. bis IV. gehorsamst zu erstatten, und die ehrerbietige Bitte beizufügen, daß jemand abgeordnet werden möge, welcher nach Vergleichung der beigehnden Abschriften mit den Originalien ersteren die Beglaubigung ertheile, indem letztere mein Eigenthum und meine Deckung ausmachen.

Zur näheren Einleitung der Einsicht dieser Aktenstücke füge ich folgende gehorsamste Bemerkungen bei.

I.

§. 1. S. K. H. der Großherzog hatten in dem Laufe d. J. 1811. folglich vor meinem am 1. Jenner 1812. erfolgten Antritte des Finanzministeriums zwei Verträge unterhandeln und abschließen lassen: den einen über die Zurückkaufung der noch für die Krone Frankreich reservirten Domänen in Hanau und Fuld; den anderen über die Reluizion der nach erhaltnem Bürgerrechte aufhörenden Abgaben der jüdischen Gemeinde als solcher.

§. 2. Der erste Vertrag brachte mit sich, daß 6,065,000 Francs für die von der Krone Frankreich retrozedirten Domänen, und 2,000,000 Francs für rückständige Steuer- Kontribuzions- und andere Forderungen, zusammen 8 Millionen Francs in zehn auf einander folgenden

genden Jahrsterminen, jedesmal zu Ende Dezembers sammt 5 % Zinsen, und weitere 350,000 Francs im ersten Jahre für Domänialrückstände und retrozedirte Kapitalien bezahlt werden sollten. Die rückgekaufte Domänen blieben für Kapital und Zinsen verhaftet, und wegen der 2 Millionen Francs, die nicht durch die verkaufte Realitäten gedeckt, sondern für erst einzuziehende Rückstände stipulirt waren, wurde eine Suppletivhypothek auf die Domäne des Spessarts bedungen.

§. 3. Die nähere Entwickelung dieser Hauptbestimmungen ist in den beiden, in den Registraturen des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse und des Finanzministeriums sammt Anlagen befindlichen Urkunden, nämlich dem Hauptvertrage vom 28. Dezbr. 1811. und der acte de remise oder dem wirklichen Ueberlieferungs- und Vollziehungs-Rezesse 1. August 1812 enthalten.

§. 4. Der Letztere stellt zugleich den wesentlichen Umstand dar, daß die Uebergabe der verkauften Objekte, aus welchen allein (nach der Lage der Staatskasse und den dringenden Ansprüchen der Kriegs- und Administrazionskosten auf die gewöhnlichen und ausserordentlichen Einkünfte des Staates) die Mittel zu Bezahlung des Kaufschillings realisirt werden konnten und mußten, so spät erfolgte, daß zwischen ihr und dem Eintritte des Termins zur Abzahlung der ersten 800,000 Francs (Ende Decemb. 1812) nur vier Monate befindlich waren. Die Unvermeidlichkeit, daß bei nicht eingehaltnen Termine die verkauften Objekte alsbald wieder in Beschlag genommen würden,

er-

erhöhte die Dringlichkeit dieses Verhältnisses, und die Nothwendigkeit, für die eben gedachte Realisirung zu sorgen, aber zugleich die Schwierigkeit, dieß vortheilhaft in einer notorisch so gedrängten Lage zu bewirken.

§. 5. Unter diesen Umständen war ich dennoch so glücklich, unter Mitwirkung des von S. K. H. dem Großherzog mit dem Detail des Wiederkaufs speciell beauftragten Hr. Camuzy im Monat Oct. bereits den Wiederverkauf aller in den retrozedirten Domänen enthaltnen liegenden Gründe an eine Gesellschaft Frankfurter Akzionäre für 3,500,000 Francs dergestalt zu Stande zu bringen, daß 190,000 Francs mehr, als der Ankaufspreis gegen die Krone Frankreich betrug, erlößt wurden; daß ferner die Akzionäre sich zu Erlegung des Kaufsgeldes in fünf auf einander folgenden, und den Großherzoglicher Seits gegen gedachte Krone eingegangenen Terminen ganz entsprechenden Zielern nicht nur, sondern auch zur Bezahlung des ersten Zielers schon im Jahr 1812 anheischig machten; und daß endlich hiedurch sowol die so dringende erste Zahlung, als jede der vier folgenden so gedekt wurde, daß von Seiten der Staatskasse jedesmal nur 100,000 Francs zuzulegen waren, und mittlerweile die Verrenthung der übrigen retrozedirten Domänenstücke an Gilten, Zinsen und Zehenden vortheilhaft und mit Ruhe besorgt, auch alle günstigen Umstände einer friedlichen Lage und weniger bedrängter Verhältnisse in dieser Hinsicht abgewartet werden konnten.

§. 6. Im Laufe des Sommers 1812 hatte ich dem Staate eine weitere Ressource durch die noch ermangelnde

Di-

Disponibilität der §. 1. erwähnten Israelitischen Reluizionsgelder zu erzielen gesucht. Diese Gelder waren nämlich durch einen, gleichfalls vor meinem Amtsantritte abgeschloßnen Vertrag nach dem Maasstabe von 5 % zu 440,000 Fr. bedungen worden. Hievon wurden 150,000 Fr. baar erlegt, und für die Zahlungen an die Krone Frankreich, als Liberazion der Staatsdomänen, deponirt; auch laut der von Hr. St. R. v. Steiz geführten Rechnung hiefür verwendet. Rücksichtlich der übrigen 290,000 Francs war stipulirt, daß 50,000 Fr. hievon unverzinslich bis Ende 1813 stehen bleiben und dann erlegt; die übrigen 240,000 Fr. aber in 24 gleichen Jahreszielern, jedesmal zu 10,000 Fr. und zu 5 % verzinslich abgetragen werden sollten. Eine weitere Schuldverbriefung als der Vertrag selbst, existirte jedoch nicht. Ich bewirkte unter dem thätigen Beistande des damaligen Judenschafts Commissäre Hr. Geh. Rath und jetzigen Präsidenten von Itzstein und des nunmehr verstorbenen Hrn. M. A. Rothschild, Vaters, so wie durch die guten Gesinnungen der Judenschaft, daß einzelne disponible Obligazionen über die 50,000 Fr. und 24 weitere über die 240,000 Fr. mit Coupons au porteur ausgefertigt und abgeliefert wurden.

§. 7. Diese beiden Geschäfte waren so sehr zur Zufriedenheit Sr. K. Hoheit des Großherzogs, Höchstwelche mir mehrmal erklärten, daß ich hiedurch dem Staate seine Selbstständigkeit und Erhaltung gesichert, (womit meine Ueberzeugung übereinstimmt) ausgefallen, daß sich Hochdieselbe zu jenen remuneratorischen Schenkungen bewogen fanden, die das

in der Anlage I enthaltene Höchste Rescript v. 17 October 1812 ausspricht.

Die beide Schenkungen an des Hr. St. M. Frh. v. Eberstein Exz. und dessen Frau Gemahlin, so wie an Hr. und Frau v. Fenelon beruhten nach der mir v. S. Kgl. Hoheit ertheilten Erklärung auf der Ablösung zweier Jahrsgehalte v. 1100 fl. für beide Damen. Den ersten hatten S. K. H. bei der Vermählung des Hr. Ministers aus eigner höchster Bewegung verliehen; der andere beruhte sowohl auf der früheren Pension der Frau v. Fenelon wegen ihrer Stiftsstelle zu Regensburg, als auf geleisteten Diensten ihres Gemahls.

§. 8. Die zu Ende des erwähnten Höchsten Rescripts v. 17 Octb.. 1812 enthaltne Hinweisung und Autorisazion der zu Ausführung der höchsten Verwilligungen bestimmten Fonds hatte die Anlage I. weiter ersichtl. Diskonto-Konvenzion v. 30 Nbr. 1812 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne, so wie die Abgabe der fälligen Coupons v. 1812 an mich, der zehntausend Gulden Obligazionen N. 1 und 2 an Hr. M. Frh. v. Eberstein, und No. 3 an Hr. und Frau v. Fenelon zur Folge. Die Ausgleichung der 20,000 Franc. Donazionswerth gegen die 10,000 Guldenbeträge der Obligazionen ist in den übrigen Pieçen der Anlage I. so wie in der an dem Schlusse derselben befindlichen Hauptberechnung nachgewiesen.

§. 9. Aus allen erhellt die rechtliche Uebertragung der jezt fälligen Obligazion von 50,000 Fr. an das Haus M. A. Rothschild u. S. für welche ich daher die Gerechtigkeit

keit eines H. Gen. Gouv. in ehrerbietigen und angelegentlichen Anspruch nehmen und mich für Aufhebung des, bis zu näherer Sachkenntniß provisorisch verhängten Zahlungsverbotes mit dem vollkommensten Vertrauen andurch verwenden darf und muß. Dieses Haus hat seine rechtsbegründete unterthänigste Vorstellung bereits eingereicht, auf die ich mich gehorsamst beziehe, da die daselbst angeführten Gründe meiner innigen Ueberzeugung von Wahrheit und Gerechtigkeit so gemäß sind, daß ich sie ohne Bedenken auch für die meinigen erklären darf.

Ich bin nebstdem, daß dieses Haus damals in dem meinen höchsten Autorisazionen entsprechenden vollkommenen Zutrauen handelte, und seine Fonds sehr unter der sonst möglichen merkantilen Nützung plazirte, demselben bei dieser Veranlassung das offen und mit derselben Ueberzeugung ausgesprochne Zeugnis schuldig, daß es bei jeder Veranlaßung und in den bedrängtesten Zeitpunkten der Staatskasse die wesentlichsten und uneigennüzigsten Dienste leistete, und Kredit gab, wo er am nöthigsten und sonst nicht, in so schwierigen Umständen zu erzielen war; wie die Rechnungen und Akten beweisen. Es hat also um so mehr Anspruch auf die gerechteste Berücksichtigung seiner rechtlichen Ansprüche.

II.

§. 10. Ich hatte bereits §. 5. dieses gehorsamsten Vortrags anzuführen die Ehre, daß Hr. Camuzy v. S. K. H. mit der Detailleitung der der Krone Frankreich abgekauften retrozedirten Domänen beauftragt worden. Dieser in

allen, vorzüglich aber in ökonomischen und Kultur-Geschäften einsichtsvolle Mann, welcher für mehrere Familien, namentlich von Dalberg, Ostein, und Coudenhover ähnliche Angelegenheiten von wichtigem Belange geordnet und geleitet hat, war von S. K. H. berufen, und ihm für die Realisirung der für den Staat als einzige Hülfsquelle seiner Liberazion von einer so schweren Ankaufslast höchst bedeutenden Gütermittel eine Gratifikazion von 4% bedungen worden.

§. 11. Als der §. 5 erwähnte Wiederverkauf durch die so thätige als zweckmäßige Mitverwendung des Hr. Camuzy zu Stande gekommen war, erließen S. K. H. die in der Anlage II ersichtlichen Verfügungen und Vollmachten vom 26 Novb. 1812 an mich; worauf ich mittelst des weiter daselbst vorfindlichen motivirten Vortrags vom 2 Decbr. welchem die höchste Genehmigung aufgeschrieben ist, die beiliegende Konvenzion von 30 Novb. vorlegte und die höchste Ratifikazion vom 6 Decbr. erhielt. In deren Folge ergiengen die Ausführungsmaasregeln, welche die übrige Pieçen der Anlage II enthalten.

III.

§. 12. Als die Fürstenthümer Fuld und Hanau im Jahr 1810 von S. K. H. gegen Abtretung des nach dem Reichsdeputazions Rezesse von 1803 Ihnen zur Dotazion zugewiesenen Fürstenthum Regensburg und Rheinschiffarths-Octrois und gegen Leistung der auf letzterem ruhenden Reichsrezeßmäsigen Entschädigungspensionen, so wie unter Hinweisung Ihres eignen noch bestandnen Guthabens

an

an den Oktroiertrag von 650,000 fl. auf diese Lande, und unter Aufrechthaltung der jährlich 300,000 Francs betragenden fünf großen Dotazionen, folglich titulo perquam oneroso übernommen wurden, war die finanzielle Lage des Fürstenthums Fuld die traurigste.

Bedeutende Rückstände an Gehalten, Pensionen rc. waren zu berichtigen; die Unterthanen durch die Kriegserlittenheiten und damit verbundene Abgaben erschöpft; die Einkünfte durch die bedeutenden Ausfälle der Hälfte der Domänen tief unter dem Bedürfnisse.

§. 13. In dieser Lage machten S. K. H. nicht nur dem Lande bedeutende Vorschüsse aus den Hauptstaatskassen, sondern auch 400,000 fl. Ihres so eben §. 12. erwähnten Guthabens von 650,000 fl. zum Geschenke, so wie Hanau auf gleiche Weise 200,000 fl. erhielt. Der nach bestrittenen Oktroipensionen und der in dem folgenden §. erwähnten 40,000 fl. bleibende Ueberschuß der mit den Ländern damals überkommenen Domänen wurde zu sukzessiver Realisirung dieser wohlthätigen Maasregel bestimmt und verwendet.

§. 14. Um aber auch die Staatskassen-Verhältnisse Fulds zu ordnen und in das Gleichgewicht zu sezen, ließen Sr. K. H. die sämmtlichen Rückstände festsezen, und mittelst eigner Kasseschiene im Nominalbetrag von 400,000 fl. bezahlen. Diese Scheine wurden auf eine jährliche Zurückzahlung von 40,000 fl. aus dem Ertrage der Fulder 1810 mit übernommenen Domänen fundirt, und in ¼ jährigen Verloosungen samt Zinsen abgetragen. Nebst dem wie-

wiesen S. K. H. aus Ihrer, zum Unterhalt Ihrer Person und Ihres Hofes bestimmten jährlichen Zivilliste von 350,000 fl. jährliche 80,000 fl. zur Deckung des Fuldischen Defizits an: der Rest dieses letztern mit noch 120,000 fl. wurde aus einer dem Fürstenthum Fuld eignen Klassensteuer bestritten.

§. 15. S. K. H. errichteten zugleich eine Eskomptekasse in Fuld, welche die noch nicht ausgelößten und zurückbezahlten Kassenscheine auf Anverlangen der Inhaber zu diskontiren hatte. Sie war dazu bestimmt, durch stets bereite baare Realisirung die ärmeren Besitzer sowol zu erleichtern, als den Kurs der Kassenscheine gegen Agiotage möglichst zu sichern.

§. 16. Die Geldkräfte des Departements waren jedoch nicht von dem Belange, daß dieser Zweck in der erforderlichen Ausdehnung erreicht werden konnte. Es wurde daher den Fulder Kassenscheinen die Annahme bei allen Staatskassen eröffnet, und Hr. Camuzy, der unterdeß wegen des, ihm in Kraft des §. 10 gewordenen speziellen Auftrags seinen Aufenthalt in Fuld genommen hatte, um die Zinsen, Gilten und Zehnden der retrozedirten Domänen sukzessiv für Staatsrechnung zu realisiren, erbot sich, größere Fonds zu der Eskomptekasse zu schießen.

§. 17. Hierauf beziehen sich die in der Anlage Nr. III enthaltnen Aktenstücke, namentlich die Konvenzionen v. 20 Mai und 1 Juny welche letztere die nunmehr eigentlich maasgebende ist. Nur muß ich gehorsamst bemerken, daß auf meine Verwendung Hr. Camuzy sich sehr bereitwillig erklär

klärte, die für ihn schon an die Herren Gebrüder Bethmann abgelieferte fünf israelitische Obligationen als hinlängliche Sicherheit, einschließlich der ihm aus der Generalkasse verabfolgten 36,000 fl. an Kassenscheinen anzusehn; daher die in der Punktazion vom 1 Juny 1813 ad 8 von S. K. H. aus eigner Bewegung weiter bewilligten drei Stück Obligazionen nicht abgegeben wurden.

§. 18. Es sollte zur Ausführung des Ganzen geschritten werden, als die kriegerischen Auftritte die Sache hemmten, und zuletzt für den Augenblick unmöglich machten. Die dermal eingetretenen Umstände lassen, in Erwägung, daß Hr. Camuzy nur mit S. K. H. kontrahiret hat, und seit dem so manche Abänderung erfolgt ist, diesen Vertrag als erloschen ansehn. Es wird daher Hr. Camuzy hievon zu benachrichtigen seyn, und dann durch seine Mandatarien die Hern. Gebrüder Bethmann gegen Aufhebung seiner Verbindlichkeit die ihm deponirte Effekten gleichfalls unbedenklich zurück statten. Denn seine Rechtschaffenheit ist eben so ausser allem Zweifel, als seine Einsicht und Geschicklichkeit.

Uebrigens kann ich nach meiner vollkommensten Ueberzeugung die Wichtigkeit nicht bergen, welche in der Erhaltung der Fulder Kassenscheine durch Ausführung ihres sukzessiven Amortissements aus den hiezu beschiedenen 40,000 fl. für das Ganze und die Einzelnen des Departaments Fuld liegt. Auch ohne Rücksicht auf den Zusammenhang des Großherzogthums bleiben sie eine w o h l t h ä t i g e Lokaleinrichtung, die nach meiner Ansicht nunmehr n o t h w e n d i g geworden ist.

IV.

§. 19. Es ist mir nun noch übrig, die Verwendung der israelitischen Obligazionen N. 14 bis 24 nach zu weisen. Sie ergiebt sich aus dem gehorsamsten Anfuge IV. Die Veranlassung war die Besorgniß S. K. H. und meine Ueberzeugung, daß der durch anhaltende Staats- und Landesleistungen für den Krieg, so sehr gespannte Zustand der Finanzen die vollkommene Berichtigung der bevorstehenden Quartalzahlungen für die General-Kasse unmöglich machen würden, wenn nicht eine ausserordentliche Hülfsquelle eröffnet wäre.

§. 20. Die Wiedererstattung war um deswillen auf vier monathliche Zieler eingerichtet, weil die mit 1 Augst. anfangende neue Akziseinrichtung bedeutende neue Eingänge unfehlbar liefern würde, wenn nicht die oft erwähnten kriegerischen Vorfälle und die eingetretene Unterhaltung einer großen Armee die Ergiebigkeit der Unterthanen, folglich die Ergiebigkeit der Staatszuflüsse gehemmt, und ganz verbraucht hätten.

§. 21. Die Hrn. Gebrüder Bethmann beurkundeten indessen ihre oft bethätigte Bereitwilligkeit zu Unterstützung der Staatskasse neuerdings, als sie die fällig werdende erste Tratte um vier Monathe verlängerten, folglich der Staatskasse zum Beginn ihrer Heimzahlungen vier Wochen weiter verwilligten, sobald ich auf Antrag des Herrn Generalkassirers diese Gefälligkeit wegen der damals bedrängten Lage der Staatskasse bei ihnen nachsuchte. Um so rechtsbegründeter ist ihr Anspruch auf vollkommene Befriedigung, die

ich

ich von der Gerechtigkeit dieser H. Stelle abermals eben so angelegentlich als vertrauensvoll erbitte.

Ich harre ehrerbietigst

Frankfurt 28 Dec. 1813.

Graf v. Benzel Sternau.

Beilagen zu XXVI. Sekt. I.

1.

Durchlauchtigster Grosherzog
Gnädigster Grosherzog und Herr!

Eure Königl. Hoheit haben mir Höchstdero Zufriedenheit mit dem Domainengeschäfte durch das höchste Handschreiben vom 10ten d. auf eine mein Gefühl so innig befriedigende Weise zu bezeigen geruht, und der Gedanke, Höchstdenselben die in meiner Pflicht und Neigung liegenden nüzlichen Dienste leisten zu können, macht mich so reich in meinem Innern, daß es gleichsam mein Glück störet, Eurer Königl. Hoheit noch eine ehrerbietigste Bitte vortragen zu müssen.

Nur mein festes Vertrauen auf Höchstdieselben, daß Eure Königl. Hoheit hierinn keine Unbescheidenheit, sondern die Pflicht des Gatten und Vaters zu sehn geruhen, giebt mir den Muth hiezu, der mir ausserdem immer zu den Bitten für mich gebricht; nicht, gnädigster Herr! als ob mir das Bitten selbst schwer fiele, sondern weil ich weis, daß E. K. H. viele Bitten zu erfüllen haben, und wie höchstihnen selbst so auch mir der höhere Lohn der beglückendste ist.

Eure

Eure Kön. Hoh. werden schon durch Herrn Ramuzy gnädigst vernommen haben, daß, als ich am 7ten dieses gegen Abend nach Frankfurt kam, um das vorher zwischen uns hier verabredete Geschäft zu berichtigen, Herr von Bethmann noch gar nicht hiezu geneigt, und nur zu zwei Aktien entschlossen war. Nach unserer gemeinschaftlichen Ueberzeugung war eine so beschränkte, das Mistrauen in das Geschäft deutlich urkundende Unterzeichnung schlimmer, wie gar keine, zugleich blieb es sicher, daß ohne Herrn von Bethmanns Unterzeichnung auch nichts zu bewirken war. Zeit war keine zu verlieren; seine Theilnehmung mußte in ergiebigem Maaße gleich entschieden, dennoch konnte er nicht gebeten, die Regierung nicht von ihm abhängig gemacht und kompromittirt werden. Ich ersuchte ihn daher (und gab es ihm schriftlich) für mich und meine Freunde auf vier Aktien unter seinem Namen laut gehorsamster Anlage zu unterzeichnen. Da er sich schon zu zweien für sich erklärt hatte, so konnte er nunmehr der Unterzeichnung von sechsen nicht mehr ausweichen; die Sache war gemacht, die übrigen Signaturen folgten, und waren schon am 8ten Abends bis auf noch drei Akzien vollzählig. Am 9ten wurden auch diese genommen.

Es würde vergeblich seyn, wenn ich Eure Kön. Hoh. das innige Vergnügen ausdrücken wollte, welches ich während und nach diesem Erfolge empfand. Es wäre ganz vollkommen gewesen, wenn ich mich in der Lage befände, Höchstdenselben das eben Erzählte nie eröffnen zu müssen. Ich hätte dann Höchst Ihre Zufriedenheit mit meinen Diensten mit stillem erfreuten Bewußtsein ganz reiner Hingebung

gebung genossen; und kein Mensch wäre glücklicher gewesen als ich.

Indessen ist meine Lage anders; sie ist Eurer Königl. Hoh. bekannt, und beruht rücksichtlich meines Vermögens auf künftigen, folglich ungewissen Aussichten. *) Zwei der Vier übernommenen Akzien hoffe ich anderweit wieder abzugeben. Für die andern beiden muß ich auf den ersten Termin 40,000 Franken erlegen. Sind diese erlegt, so bin ich gewiß, daß der Umsatz der première mise durch den Wiederverkauf der Gutsstücke die folgende Termine und auch einen Gewinn deckt.

Die Bitte, die ich daher in Rücksicht auf das Verhältniß des Hausvaters zu wagen habe, ist dahin an Eure Kön. Hoh. gerichtet, mir aus den 190,000 Franks, welche die von Höchstdenselben jezt kaufende Sozietät mehr an Eure K. H. bezalt, als Höchstdieselben für die verkauften Güter an Frankreich entrichten, den Betrag der ersten Mise für zwei Aktien mit 40,000 Franken als gnädigstes Geschenk huldreichst zu verleihen.

Erlauben Eure Kön. Hoh. mir nochmal zu wiederholen, daß mich kein Eigennutz bei meiner Unternehmung und bei dieser auf ihr beruhenden Bitte leitet, und die Versicherung ehrerbietigst beizufügen, daß die hier erbetene Höchste Wohlthat mein bürgerliches Glück begründen wird, indem sie für die Zukunft zweier mir unsäglich theuren

Wesen

*) Die Mutter des Grafen von Benzel Sternau war damals noch am Leben.

Wesen sorgt; für welche ich, so wie für den Dienst Eurer Königl. Hoh. allein lebe.

Ich harre in tiefster Ehrerbietung

Aschaffenburg d. 15. Oktbr. 1812.

Eurer Kön. Hoh.

unterthänigst treu gehorsamster

Gr. Benzel Sternau.

Hierauf erfolgtes Höchstes Inskript. (auf dem vorstehenden Schreiben selbst eigenhändig aufgeschrieben.)

Das Meisterhaft zu Stand gebrachte Geschäft verdient Belohnung. Ich bewillige mit wahrem Vergnügen: Erstlich ein Geschenk von Vierzigtausend Franken für Grafen von Benzel und seine Gemahlin. *) Zweitens. Ein Geschenk von Vierzigtausend Franken für den Hochverdienten Herrn Minister von Eberstein und seine Gemahlin. Drittens. Ein Geschenk von Vierzigtausend Franken für Hr. und Frau von Fenelon. Viertens. Indem ich entschlössen bin, an diesem Geschäfte nichts zu gewinnen, als Wohl des Staats, so bleiben annoch von denen 190,000 gewonnenen Franken noch Siebenzig tausend Franken übrig. Davon schenke ich 10,000 Franken dem Geheimen Rath von Itzstein für geleistete

*) Dieses war nicht nur die erste Staatsbelohnung des Grafen von Benzel Sternau für eigne 17jährige Dienste (worunter 11 unbesoldete und 4 sehr mäßig besoldete Jahre) sondern gleichfalls die erste für die 150jährige Dienste und Verdienste seiner Familie um einen Staat, der in andern Fällen durch Lehen, Pensionen und Besoldungen von Jahrhunderten her reichlich vergalt.

leistete Dienste, bei Mobilmachung dessen was die Juden dem Staat schuldig sind. Fünftens. Schenke ich davon 10,000 Franken dem Haus Rothschild für dessen gute Mitwirkung. Sechstens. Die weitern 50,000 Franken bleiben in Händen des Hauses Rothschild, als Abschlagszahlung dessen was ich demselben schulde. Siebentens. Alles dieses ist durch die mobilgemachte Judengelder zu bewirken, und zu seiner Zeit der General-Kasse von gewonnenen 190,000 Franken zu vergüten.

2. a. u. b.

Eigenhändig von Hrn. General-Kassier (Steitz) gefertigte Abschriften der Empfangscheine über die Obligazionen von 50,000 F. und N. 1. 2. 3. jede von 10,000 F.
d. d. Frankfurt 30. Novbr. 1812.

3.

Diskonto-Konvenzion der Obligazion mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne.
d. d. Frankfurt 29. Novbr. 1812.

4.

Von Ebersteinische Quittung d. d. Frankfurt 30. Novbr. 1812.

5.

Generalkassen-Anzeige über Empfang und Ausgleichung desfalls. d. d. Frankfurt 23. Dezbr. 1812.

6.

Von Fenelonische Quittung. d. d. Frankfurt 1. Dezbr. 1812.

7.

7.

Von Itzsteinische Quittung d. d. Frankfurt 2. Dezbr. 1812.

8.

Quittung der HH. M. A. Rothschild und Söhne d. d. Frankfurt 2. Dezbr. 1812.

9.

Desgleichen über die Provision à 1. pCt. d. d. Frankfurt 30. Novbr. 1812.

10.

Desgleichen über die mit 5 pCt. pr. 13 Monathe für die Unverzinslichkeit der Ende Dezbr. 1813. fälligen Obligazion d. d. Frankfurt 30. Novbr. 1812.

11.

Desgleichen über den Empfang auf Guthaben d. d. Frankfurt 30. Novbr. 1812.

12.

Hauptberechnung.

Sekzion II.

1.

Schreiben Sr. Königl. Hoheit
d. d. Fuld 26. Nov. 1812. sich beziehend auf

2.

Vollmacht d. d. Fuld von Demselben.

3.

Bericht vom 2. Dezbr. 1812. mit aufgeschriebner Höchster Genehmigung d. d. Fuld 6. Dezbr. 1812.

4.

4.

Konvenzion mit Hrn. Camutzy vom 30. Nov. 1812. mit beigefügter Höchster Ratifikazion vom 6. Dezbr. 1812.

5.

Erlaß des Finanzministers an den Hrn. Generalkassier Steitz, in Gemäsheit höchster Verfügung

d. d. Frankfurt 30 Novbr. 1812.

6.

Empfangschein über die Obligazionen N. 4—8. in Gemäsheit höchster Verfügung.

d. d. Frankfurt 30 Novbr. 1812.

7.

Bericht des Hrn. Gen. Kass. Steitz über den Vollzug.

d. d. Frankfurt 4 Dezb. 1812.

8.

Quittung desselben über zurükgelieferte Coupons.

d. d. Frankfurt 1 Dezb. 1812.

Sekzion III.

1. 2. 3.

Konvenzion mit Hr. Camutzy d. d. Aschaffenburg 8. Mai 1813. und Mainz 11 Mai 1813.

4.

Schreiben des Hr. Camutzy d. d. Mainz 15 Mai 1813.

5.

Weitere Konvenzion d. d. Aschaffenburg 20 Mai 1813.

6.

6.

Höchste Verordnung über die Benuzung und Eskomptirung der Fuldaischen Kassenscheine d. d. Aschaffenburg 20 Mai 1812.

7.

Weitere Konvenzion d. d. Aschaffenburg. 1 Juny 1812.

Sekzion IV.

Erlaß S. K. H. d. d. Aschaffenburg 20 Jul. 1813.

2.

Schreiben des Finanzministers an die Herren Gebrüder Bethmann d. d. Frankfurt 19 Juli 1813.

3.

Antwort derselben d. d. Frankfurt denselb.

4.

Berechnung derselben von gleich. Dat.

5.

Bordereaux der Rimessen v. gleich dat.

6.

Weiteres Schreiben des Finanzministers an HH. Gebrüder Bethmann d. d. Frankfurt 19. Jul. 1813.

7.

Schreiben desselben an die Herrn. M. A. Rothschild und S. d. d. Frankfurt 20 Juli 1813.

8.

Antwort derselben d. d. Frankfurt edd.

9.

Schreiben des Finanzministers an Hr. Gen. Kassirer Steitz d. d. Frankfurt 20 Juli 1813.

XXVII.

XXVII.

Konvenzion der höchsten verbündeten Mächte vom 21. Oktober 1813. *)

Les armées combinées aiant occupé une partie de la Saxe, et étant à la veille d'entrer en d'autres provinces de l'Allemagne, les Souverains alliés ont jugé nécessaire de se concerter sur le mode, d'après lequel les pays occupés par leurs troupes doivent ètre administrés au plus grand avantage de la cause commune

à cet éffet

S. M. l'Empéreur d'Autriche a nommé.

S. M. l'Empéreur de Russie.

S. M. le Roi de Prusse.

S. M. le Roi de la grande Brétagne.

S. M. le Roi de Suède.

Lesquels en suivant les sentimens de modération et de Justice qui caractérisent si éminemment les Souverains alliés, et considérant que la guerre actuelle exige la ré-

*) Man vergleiche Beilage A. der Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Frhrn. v. Stein. Deutschl. 1814. 8.

*) Nachdem die verbündeten Heere einen Theil Sachsens in Besitz genommen, und im Begriffe stehn, in andere Länder Deutschlands einzurücken, so haben die verbündete Souveräns für nöthig erachtet, sich über die Art und Weise einzuverstehen, nach welcher die von ihren Kriegsvölkern besezte Lande zum möglichst grösesten Vortheil der gemeinschaftlichen Sache verwaltet werden sollen.

Zu diesem Ende sind ernannt worden . . . . .

Diese Bevollmächtigte haben die gemäsigste und gerechte Gesinnungen, welche denen verbündeten Monarchen in so hohem Grade eigen sind, beherzigt, und erwogen, daß der

réunion de toutes les forces disponibles, qu'il est par conséquent d'une nécessité absolue de faire contribuer tous les pays occupés aux fraix de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire la plus conforme au soutien de la cause générale, double but qui ne saurait être atteint, sans un point central destiné à diriger d'après les mêmes principes l'administration temporaire de tous les pays occupés, ont jugé que les mesures suivantes arrêtées à l'unanimité rempliraient le mieux les intentions bienfaisantes des Souverains alliés.

Art. 1. Il sera établi un département central d'administration temporaire qui sera muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées.

Art. 2. L'autorité de ce département s'étendra sur tous les pays occupés qui par les évenemens de la guerre se trouveront momentanément sans Souverain, ou dont le

gegenwärtige Krieg die Vereinigung aller aufzubietenden Kräfte erfordere; daß es mithin höchst nothwendig sei, alle besetzten Lande zu den Kriegskosten beitragen zu lassen, und ihnen eine der allgemeinen Sache entsprechende Militär-Organisazion zu geben; daß eben dieser doppelte Endzweck nicht ohne einen Mittelpunkt erreicht werden könne, dessen Bestimmung es sei, die zeitige Verwaltung aller eingenommenen Lande nach gleichen Grundsätzen zu leiten. Sie haben daher durch die folgenden, einmüthig beschlossenen Maasregeln die wohlthätigen Absichten der verbündeten Monarchen am zweckmäsigsten zu erreichen geglaubt.

Art. 1. Es besteht ein Zentral-Verwaltungs-Departement, welches mit den Vollmachten sämmtlicher verbündeten Mächte versehen wird.

Art. 2. Die Wirksamkeit desselben erstreckt sich auf alle besetzten Lande, welche zufolge der Kriegsereignisse augenblicklich

le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun.

Art. 3. Quant aux pays dont les Princes deviendront alliés des puissances, il dépendra des traités à conclure avec eux de regler, en combien le département central pourra s'immiscer dans l'administration.

Art. 4. Ce cas venant à avoir lieu, un agent dépendant du département central serait placé auprès de ces princes.

Art. 5. Les provinces Autrichiennes, prusiennes; hannovriennes et suédoises, qui, avant l'année 1805. appartenoient aux Puissances actuellement alliées, resteront exémtés de l'influence du département central.

Le grand Duché de Würzbourg comme possession de seconde géniture de la maison d'Autriche jouira du même privilège.

Art. 6. Ce département exercera ses fonctions dans les

lich keinen Regenten haben, oder deren Regent nicht dem Bündnisse gegen den Gemeinfeind beitrat.

Art. 3. Rücksichtlich der Lande, deren Regenten Bundesgenossen der Mächte werden, hängt die Bestimmung, inwieferne die Zentralverwaltung sich in ihre Administrazion zu mischen hat, von den mit ihnen abzuschliesenden Verträgen ab.

Art. 4. Sollte der Fall der Einmischung eintreten, so werden Agenten des Zentraldepartements bei den betreffenden Fürsten angestellt.

Art. 5. Die Oesterreichische, Preußische, Hannöverische und Schwedische Lande, welche den jezt verbündeten Mächten vor dem Jahr 1805. angehörten, bleiben ausser Einfluß des Zentraldepartements. Auch das Grosherzogthum Wirzburg genießt, als Sekundogenitur des Hauses Oesterreich gleicher Ausnahme.

Art. 6. Das Zentraldepartement übt seine Wirksamkeit in den

les provinces occupées, moyennant des gouverneurs qui dépendront de ses ordres.

Art. 7. La direction du département central devant être confiée à un ministre sur le choix duquel les Souverains alliés conviendraient ensemble; ils ont nommé à cet effet Mr. le Baron de Stein.

Art. 8. Il dirigera son département uniquement sous sa propre responsabilité, et il pourra en conséquence établir á son choix les bureaux qui lui seront necessaires.

Art. 9. Le département central dépendant de toutes les puissances alliées, il sera tenu de préndre leurs ordres dans les cas qui ne seraient point prevus dans l'instruction générale qui sera rédigée, et de leur rendre compte de son administration.

Art. 10. Les cours alliés s'engagent à délégner chacune un agent suffisamment autorisé pour délibérer et déci-

den besetzten Landen durch Gouverneurs aus, die von seinen Befehlen abhangen.

Art. 7. Da die Leitung des Zentraldepartements einem Minister anvertraut werden soll, über dessen Auswahl die verbündeten Monarchen sich einverstehn, so haben sie hiezu den Freih. von Stein ernannt.

Art. 8. Er leitet sein Departement einzig unter seiner eignen Verantwortlichkeit, und kann folglich die ihm nöthigen Büreaux nach seinem Ermessen einrichten.

Art. 9. Da das Zentraldepartement von sämmtlichen verbündeten Mächten abhängt, so hat es ihre Befehle in allen Fällen, über welche nicht schon in der zu entwerfenden allgemeinen Instruktion entschieden ist, einzuholen, und ihnen über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Art. 10. Jeder der verbündeten Monarchen wird einen hinlänglich ermächtigten Geschäftsmann zu Erwägung und Entschei-

décider sur tous les objets rélatifs à l'administration des pays occupés.

Pour réunir ces divers délégués au quartier général de L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie, le Roi de Prusse, les Souverains, qui ne s'y trouveront pas en personne, promettent de munir de leurs pleins pouvoirs un de leurs ministres accrédité près de L. L. M. M. afin que la marche des affaires soit simplifiée et accélérée autant que possible, et qu'elle ne puisse souffrir aucun retard par défaut d'instruction.

Art. 11. Ces délégués formeront un conseil, dont le Doyen sera le président. Le Chef du département central lui adressera ses rapports et recevra de lui les reponses.

Art. 12. Les attributions principales du dit département seront:

1) de nommer les Gouverneurs des pays occupés et les conseillers qui leur seront adjoints;

Il

scheidung aller Verwaltungsgegenstände in den besezten Landen abordnen. Um diese verschiedene Abgeordneten in dem Hauptquartier ꝛc. zu vereinigen, werden die in leztern nicht persönlich anwesende höchste Regenten einen ihrer, bei Ihro Kaiserl. und Königl. Majestäten beglaubigten Minister aufstellen, um den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, und keinen Aufenthalt desselben durch Mangel an Instruktion zu veranlassen.

Art. 11. Diese Abgeordnete bilden einen Rath, dessen Vorsiz der Aelteste unter ihnen führt. Das Haupt der Zentralverwaltung richtet seine Berichte an ihn, und erhält von ihm die Entscheidungen.

Art. 12. Die Hauptbefugnisse des erwähnten Departements sind folgende:

1) Die Gouverneurs der besezten Lande und die ihnen beizuge-

Il nommera également les agents auprès des Princes qui ont accédé à l'alliance dans le cas prévu par l'art. 4. Il indiquera ces différentes nominations aux Cours alliées.

2) de donner des instructions aux gouverneurs des pays occupés.

Ces instructions seront signées par le chef du département central et il ne sera tenu à les soumettre à l'approbation spéciale des puissances alliées, qu'en autant qu'elle renfermeront des points qui ne se trouveront dans ses propres instructions et facultés.

3) de diriger et surveiller la gestion du Gouverneur et des agens.

4) de rappeler les gouverneurs et agens ainsi que leurs conseillers lorsqu'il le jugera nécessaire.

Les Places des Gouverneurs et de leurs conseillers seront toujours regardées comme des commissions temporaires et révocables d'un moment à l'autre.

Cha-

gebenden Räthe zu ernennen. Auch ernennt es die Agenten bei den Fürsten, welche dem Bündnis beitraten, zufolge Art. 4. Es zeigt seine Ernennungen den verbündeten Höfen an.

2) Den Gouverneurs der besezten Länder Instruktionen zu ertheilen. Solche werden von dem Haupte der Zentralverwaltung unterzeichnet, und dieses ist die besondere Genehmigung der höchsten Verbündeten nur insoferne einzuholen gehalten, als in den Instruktionen Punkte vorkommen, welche ausser seiner eignen Instruktion und Ermächtigung liegen.

3) Die Verwaltung der Gouverneure und Agenten zu leiten und zu beaufsichten.

4) Erforderlichen Falls beide und ihre Räthe abzurufen. Die Gouverneurs- und Gouvernementsraths-Stellen werden stets als Zeitweise und augenbliklich wiederrufliche Anstellung

Chaque nomination ou déplacement des employés précités devra être annoncée ſur le champ aux Cours alliées par le département central.

Art. 13. Ces différentes fonctions feront éxercées par le département central de la manière et ſous les modifications ſuivantes.

Son activité ſur un pays quelconque ne pourra commencer qu'en vertu d'un arrêté des Cours alliées. Cet arrêté fixera exactement les limites auxquelles elle devra ſe borner pour le moment, et déſignera le nombre des gouvernements à établir.

Il préſentera en même tems un plan d'adminiſtration générale du pays en queſtion, qui s'étendra principalement ſur les moyens de la défenſe nationale à y organiſer.

Art. 14. Les preſtations des provinces adminiſtrées ſeront partagées entre l'Autriche, la Ruſſie et la Pruſſe en

lungen angeſehen. Jede Ernennung oder Abrufung muß alsbald den höchſten Verbündeten von der Zentralverwaltung angezeigt werden.

Art. 13. Dieſe verſchiedene Verrichtungen werden von der Zentralverwaltung nach folgenden nähern Beſtimmungen ausgeübt.

Seine Wirkſamkeit auf ein Land kann nur durch einen Beſchluß der verbündeten Mächte begründet werden. Dieſer Beſchluß ſezt die genaue Grenzen feſt, in welchen gedachte Wirkſamkeit für jezt zu bleiben hat, und bezeichnet die Anzahl der zu errichtenden Gouvernements.

Zugleich hat die Zentralverwaltung den künftigen allgemeinen Verwaltungsplan für das fragliche Land vorzulegen, und ſich hierin vorzüglich über die zu organiſirende Nationalvertheidigung zu verbreiten.

Art. 14. Die Leiſtungen der verwalteten Länder werden zwiſchen

en parties égales au taux de 150.000 hommes chacunes. La Suéde y participera dans la proportion de 30,000 hommes de troupes qu'elle fournit, la régence du pays d'Hannovre a raison du nombre des troupes qu'elle s'engagera à mettre en campagne.

Art. 15. Les Gouverneurs des pays occupès feront, autant que cela pourra se faire, des militaires d'un grade supérieur.

Art. 16. Les Gouverneurs exerceront leurs fonctions sous la direction du département central.

Ils se conformeront par conséquent strictement aux instructions qui leur seront données par lui.

Art. 17. Si dans les cas urgens ou imprévus ils croyoient nécessaire de s'en écarter, ils seront autorisés à agir sous leur propre responsabilité, sous l'obligation seulement d'en faire un rapport immédiatement au département central.

Art.

schen Oesterreich, Rußland und Preußen nach dem Maasstabe von 150,000. Mann auf jede Macht, zu gleichen Theilen vertheilt. Schweden nimmt in dem Verhältnisse der von ihm gestellten 30,000. Mann Antheil; die Hanövrische Regierung empfängt den ihrigen nach Maasgabe der von ihr zu stellenden Truppen.

Art. 15. Die Gouverneurs der besetzten Lande sollen möglichst General-Offiziere sein.

Art. 16. Die Gouverneurs wirken unter Leitung der Zentralverwaltung. Sie richten sich sehr genau nach dessen Instruktion.

Art. 17. Glauben sie in dringenden und unvorgesehenen Fällen davon abgehen zu müssen, so dürfen sie auf ihre eigene Verantwortlichkeit handeln, jedoch müssen sie alsbald der Zentralverwaltung hievon Bericht erstatten.

Art.

Art. 18. Il ſera établi en principe conſtant que les gouvernements laiſſeront ſubſiſter partout les autorités exiſtantes et n'agiront que par elles.

Les motifs les plus importans pourront ſeuls juſtifier une exception à cette régle générale.

Art. 19. Les fonctions principales dont les Gouverneurs ſeront chargés ſe réduiront aux points ſuivants:

1) de ſurveiller tout ce qui ſera relatif à l'entretien immédiat des armées alliées, autant qu'elles ſe trouveront dans les limites de leur cercle d'activité.

Le ſoin de pourvoir à cet entretien ſera confié directement aux Intendants des armées.

2) De faire contribuer leur Gouvernement par des fournitures ou des payemens aux fraix communs de la guerre. A cet effet un de leurs prémiers ſoins ſera de s'aſſurer des moyens que poſſédent leur gouvernement.

Ils

Art. 18. Es wird als unwandelbarer Grundſaz feſtgeſezt, daß die Gouvernements die beſtehende Landesſtellen belaſſen, und nur mittels ihrer wirken ſollen. Die wichtigſten Beweggründe allein können die Ausnahme von dieſer allgemeinen Regel rechtfertigen.

Art. 19. Die Hauptverrichtungen der Gouverneurs ſind folgende:

1) Auf alles, was die Unterhaltung der verbündeten Heere betrifft, inſoferne zu wachen, als dieſe in ihrem Kreiſe ſtehn. Die unmittelbare Sorge für dieſe Unterhaltung liegt den Armee-Intendanten ob.

2) Ihr Gouvernement durch Lieferung oder Zahlungen zu den gemeinſchaftlichen Kriegskoſten beitragen zu laſſen. Um deswillen ſei ihre erſte Sorge, ſich der vorhandnen Mittel zu verſichern. Die Darſtellung derſelben haben ſie der Zentralverwaltung vorzulegen, und deren Entſcheidung zu erwarten,

3)

Ils en présenteront le tableau au département central et en attendront la décision.

3) D'activer dans les pays occupés et administrés les ressources militaires les plus efficaces et les mieux adoptées aux circonstances locales.

4) D'exercer une direction et surveillance générale sur l'administration des autorités du pays, d'après les principes plus haut enoncés.

Art. 20. Les appointements des personnes qui composeront le departement central, ainsi que ceux des gouverneurs, des agens et de leurs employés, y compris les fraix de bureau, seront pris sur les revenus des pays administrés.

XXVIII.

3) In den besetzten und verwalteten Landen die wirksamsten und der Ortsbeschaffenheit angemessensten Kriegshülfsmittel zu bethätigen.

4) Nach den oben ausgesprochnen Grundsätzen eine allgemeine leitende Aufsicht über die Verwaltung der Landesstellen auszuüben.

Art. 20. Gehalte der Mitglieder des Zentraldepartements, so wie der Gouverneurs, Agenten und ihrer Beibeamten, werden so wie die Kanzleikosten aus den Einkünften der verwalteten Länder bestritten.

XXVIII.

Grosherzoglich Frankfurtisches Regierungsblatt 3ten Bandes 17tes Blatt.

Höchste Verordnung, die Auflösung der Ministerien, des Staatsrathes und des provisorisch angeordneten Verwaltungsrathes im Grosherzogthum Frankfurt betreffend.

Nachdem durch die von den Hohen verbündeten Mächten beschlossene und bereits vollzogene Trennung des vorherigen Departements Hanau von dem Grosherzogthum Frankfurt, und durch die weitere Trennung der in ihre eigene Verfassung zurüktretenden freien Stadt Frankfurt mit derselben ehemaligen eigenen Gebiete, die bisherige und neuerliche provisorisch gebildete Administration nicht ferner bestehen kann; und nachdem das so sehr zerrüttete Finanzwesen des Grosherzogthums *) auf einer Seite eine bedeutende Beschränkung der Administrazionskosten zum Vortheil aller Angestellten **) gebieterisch fordert, auf den andern aber das von den Höchsten verbündeten Mächten angeordnete General-Gouvernement eine Beschränkung der Verwaltungszweige zuläßet: so werden das ehemalige Grosherzogliche Ministerium, der grosherzogliche Staatsrath und der bisherige Verwaltungsrath, nebst dem von demselben

*) Man vergleiche den in den nachfolgenden Nr. XXIX. erwähnten bisherigen in den übrigen Staaten Deutschlands und in den benachbarten Ländern ungewöhnlichen Gebrauch der Vorausbezahlung der Gehalte, und den weiter unten vorkommenden Bericht von 23 Okt. 1814.

**) Man vergleiche die Verfügung in Nr. XXIX.

den angeordneten Ober-Kriegskommissariat von nun an mit allen bisherigen Verrichtungen durch Gegenwärtiges als aufgelößt erklärt.

Diese Verfügung wird dem Verwaltungsrathe, als bisher bestandenem oberstem Verwaltungskollegio *) und desselben sämmtlichen Mitgliedern und Angehörigen andurch zur Kentnis gebracht, und dabei verordnet: daß

1) Alle untere Verwaltungsbehörden von dieser Anordnung und derselben Beweggründen ohne Aufenthalt zu unterrichten und anzuweisen seien, von nun an ihre vorgeschriebenen Berichte und nöthigen Anfragen unmittelbar an das General Gouvernement des Grosherzogthums Frankfurt zu adressiren, und von daher die Erledigung zu erwarten.

2) Alle bei sämtlichen Ministerien und bei den Herren Staatsräthen zerstreuete Verwaltungsakten nach einer von jedem Mitgliede zu fertigenden und zur Beglaubigung der Vollständigkeit zu unterzeichnenden Konsignazion **) dem Herrn Staatsrath von Mulzer, als bisherigen General Sekretär, in das Staatsrathszimmer so schnell als möglich abzuliefern seien, damit demnächst von diesem dasjenige in Vollzug gebracht werden könne, was wegen der

weitern.

*) Er bestand aus den drei Staatsministern und den Staatsräthen.

**) Die von dem Grafen von Benzel Sternau während seiner zweijährigen Verwaltung erst mühsam geschaffne Finanz-Ministerial-Registratur wurde nach Masgabe der offiziellen vollständigen Registratur-Repertorien, und des ebenfalls offiziellen, Hauptregisters abgeliefert, und war damals nicht zerstreuet.

weitern Ablieferung, Bearbeitung und Aufbewahrung verfügt werden wird.

3) Von demselben Herrn Gen. Sekretär des Staatsraths und bisherigen Verwaltungsraths ist ein Verzeichniß aller unerledigten Geschäftsgegenstände, welche entweder noch von den betreffenden Referenten zu bearbeiten sind, oder über welche die Entschliesung des General Gouvernements zurükstehe, zu fertigen und in drei Tagen einzureichen.

4) Die bei dem ehemaligen Staatsrathe als Kassazionsgerichte, anhängigen Sachen sind insbesondere zu verzeichnen, und der Stand derselben tabellarisch zu bemerken, worüber für die Zeit, daß die französische Gesezgebung und Gerichtsverfassung noch bestehen wird, besondere Verfügung vorbehalten wird.

5) Die täglich an das Justizministerium einlaufenden Berichte und Anfragen über die bei der Rechtspflege aus Anlaß der französischen Gesezgebung und Gerichtsverfassung sich ergebenden Zweifel und Anstände, sind an den Präsidenten des Hofgerichts, Geh. Rath von Itzstein abzugeben, welcher dieselben nach den bestehenden und bis jezt befolgten Grundsäzen zu erledigen, bei erheblichen Zweifeln aber an das General Gouvernement zu berichten hat. Frankfurt am 21. Dezb. 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen Homburg.
K. K. Feldmarschall = Lieutenant
und Gouverneur.

Diese

Diese vorstehende höchste Verfügung wird sogleich nach dem Empfang, im Auftrage des bisherigen Verwaltungsrathes, und als dem Originale gleichlautend, andurch zur allgemeinen Nachricht und Bemessung bekannt gemacht. *)
Frankfurt am 22 Dezbr. 1813.

Staatsrath von Mulzer.

Publizirt den 23 Dezbr. 1813.

XXIX.

Grosherzoglich Frankfurtisches Regierungsblatt 3ten Bandes 20tes Blatt.

Bekanntmachung wegen provisorischer Auszahlung der Besoldungen und Pensionen.

Von wegen des General Gouvernements des Grosherzogthums Frankfurt wird allen Besoldungsempfängern und Pensionisten, welche bis itzt gewohnt waren, ihre Besoldungen und Pensionen schon in dem 1ten und Anfangs des 2ten Monats eines eingetrettenen Quartals für das ganze Quartal anticipative und voraus zu empfangen, und deren mehrere schon itzt in schriftlichen und mündlichen Vorstellungen ihre Zahlung nachgesucht haben, zu ihrer Nachricht und Beruhigung erklärt, daß zwar der (in den übrigen Staaten Deutschlands und in den benachbarten Län-dern

*) Graf von Benzel Sternau, Mitglied des Verwaltungsrathes, war damals in Aschaffenburg wegen dem Ableben seiner Mutter abwesend; nicht minder der Präsident gedachten Verwaltungsrathes, Hr. von Albini, welcher erst von Hanau kommend, diesen Beschluß im Augenblicke erfuhr, als er die Sitzung besuchen wollte.

dern ungewöhnliche) Gebrauch einer solchen Vorbezahlung *) jezt, bei dem durch die Kriegsereignisse veranlaßten Stocken in der Einnahme, und bei den dadurch hinzugekommenen mannigfältigen neuen Ausgaben, diesmal nicht eingehalten werden könne; so wie die beyden vorigen Quartale nicht anderst als durch Zuziehung eines zwar auf kurze Frist aufgenommenen, aber wegen Mangels an Mitteln, ungeachtet des Verfalls der Zahlung noch rückstehenden ansehnlichen Capitals bezahlt werden konnten, daß gleichwohl das General Gouvernement unabläßig bemühet sey, durch ernstliche Beitreibung aller beträchtlichen Rückstände und Ausstände, durch Flüssigmachung aller Einnahmsquellen, durch strenge Nachsicht des Cassastands und der Rechnungen auf allen Recepturen, und durch die genaueste Wirthschaftlichkeit, sich zureichende Mittel zu verschaffen, um vorerst im Stand zu seyn, das dringendste und vorzüglichste Bedürfniß des Staates, die großen Kosten der Wiederaufstellung der erforderlichen Streitkräfte und alle Militairerfordernisse, beizuschaffen, sodann aber auch, nebst den übrigen unvermeidlichen Staatsausgaben, den Besoldungsempfängern und Pensionisten am Ende des Quartals dasjenige von ihrer patentmäßigen Besoldung oder Civilpension verabreichen zu lassen, was, nach gründlicher Erforschung des Finanzzustandes und nach individueller Prüfung der Besoldungen und Pensionen, von den Hohen verbündeten Mächten desfalls wird festgesetzt werden.

Nach Maasgabe der Kräfte der Kassen und der einge-

*) Man vergleiche Note *) Nr. XXVIII.

gehenden Zuschüsse werden gleichwohl auch schon vor Ende des laufenden Quartals

1) Alle monatlich zahlbare Gehalte der Hofdienerschaft, einschlieslich jener, welche bis itzt aus der grosherzoglichen Civilliste bezahlt worden sind, so wie überhaupt alle monatweis bezahlte Gehalte, mit Ende jeden Monats pünktlich bezahlt werden.

2) Alle Gehalte, welche nur im Gesamtbetrag 1000 fl. und darunter betragen.

3) Auf alle mehr als 1000 fl. betragende Gehalte wird eine Abschlagszahlung von der Hälfte des Quartalbetrags, jedoch dergestalt bezahlt, daß der abschlägliche Betrag nicht unter 250 fl. zu stehen komme, und nicht über 500 fl. per Quartal sich erstrecke.

4) Vor der Hand sind 2000 fl. das Maximum, welches, nach dem nochweiligen approximativen Zustande der Einnahme, an Jahrs Besoldung entrichtet werden kann, und wovon der Quartalbetrag pünktlich bezahlt werden wird.

5) Alle im wirklichen administrativen Staatsdienst stehende Staatsdiener, welchen unter den gegenwärtigen Umständen und unter dem Wechsel der bisherigen Verfassung, eine vermehrte und beschwerliche Last der Arbeit obliegt, erhalten zur billigen Vergeltung ihrer Widmung und zur gerechten Aufmunterung ihren vollen Gehalt, wenn er die Summe von 3000 fl. nicht übersteigt.

6) Alle Civilpensionen von 600 fl. und darunter werden vollständig, die übrigen aber überhaupt zur Hälfte, jedoch

doch nach nämlichem in Art. 3 bestimmten Maaßstabe bezahlt. 1000 fl. sind das Maximum, welches vor der Hand auf Pension entrichtet wird, es sey denn, daß die Pension aus besonders erheblichen Staatsgründen bewilligt worden und daß die verbündeten Hohen Mächte derselben Fortbezahlung in ihrem vollen Betrage besonders zu verordnen geruhen.

Indem das General Gouvernement diese vorläufigen Bestimmungen zur Kenntniß aller Besoldungsparticipanten und Pensionisten bringt, und die Verpflichtung übernimmt, durch fortgesetzte eifrige Bemühungen zur Herstellung eines nothwendigen Gleichgewichts zwischen Einnahm und Ausgab, auch den Zustand der Besoldungsempfänger und Pensionisten nach Möglichkeit zu verbessern, versiehet sich dasselbe, daß man die Bemühungen durch geduldiges Zuwarten ehren und erkennen, das General Gouvernement und dessen Räthe mit Vorstellungen, Briefen und Ueberlauf nicht behelligen, auf die Beispiele und Vorgänge in benachbarten Staaten rüksehen, und von der Gnade und dem Wohlwollen der verbündeten Höchsten Mächten die weitern Bestimmungen in verdienten Zutrauen erwarten werde. *)

Frankfurt am Main den 1ten Febr. 1814.

Das Gen. Gouvernement des Grosherzogth. Frankfurt.

Publicirt den 4ten Febr. 1814.

XXX.

*) Man vergleiche: Ueber die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staatsveränderungen mit besonderer Rüksicht auf die bei der Abtretung von Tirol, Vorarlberg, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau geschlossene Staatsverträge. Von einem deutschen Geschäftsmanne. Frankfurt am Main bei Ferd. Boselli 1814.

XXX.

Auszug des General Gouvern. Protocolli des Grosherzogthums Frankfurt de 12. Jänner 1814.

Schreiben des Herrn Staatsministers Frhrn. von Stein d. d. 6. et pr. 12. Jan. 1814.

auf den Bericht *) wegen der von der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt noch zu zahlenden Gelder für die erhaltene Verleihung des Bürgerrechts.

Beschluß.

Wird Herr Finanzminister Graf von Benzel in Folge der auf den Bericht vom 28. Dezbr. v. J. erfolgten Entschliesung des Central-Departements der Hohen verbündeten Mächte angewiesen, statt den in der Beilage I. vorgelegten Kopien der Verhandlungen die Originalien derselben, so wie aller übrigen einschlagenden Akten, an das Gen. Gouvernement einzusenden, und dagegen die Abschriften rückzuempfangen, bei deren Legalisirung wegen Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original kein Anstand obwalten wird.

Unterz. zur Beglaubigung
Böhmer Chef der 2ten
Division.

---

*) N. XXVI.

XXXI.

Auszug Gen. Gouvernements Protokolls des Grosherzogthums Frankfurt d. 4. Februar 1814.

Reproponirtes Schreiben des Herrn St. M. Frhrn. von Stein d. d. 6. et pr. 12. Januar 1814.

Beschluß.

Ist Herrn Finanzminister Grafen von Benzel Sternau mittelst Extr. Protoc. die Einsendung der unterm 12. Jänner erforderten Originalien statt der dem vorhin erstatteten Bericht angefügten Abschriften *) in Erinnerung zu bringen, die in Zeit von acht Tagen um so gewisser erwartet wird, da durch derselben Abgang der Fortgang dieses Geschäfts aufgehalten wird.

Unterz. zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der 2ten
Section.

XXXII.

Bericht an das Hohe General-Gouvernement zu Frankfurt.

Israelitische Reluizionsgelder betreffend.

Hohes General-Gouvernement!

Der verehrlichste Erlaß vom 12. Januar d. J. welcher mir auftrug:

„In Folge der auf meinen Bericht vom 28. Dezember v. J. erfolgten Entschließung des I. Zentraldepar-

*) S. Nr. XXVI. I.

tements der Höchsten verbündeten Mächte statt der in der Beilage I. vorgelegten Kopien der Verhandlungen die Originalien derselben, so wie aller übrigen einschlagenden Akten an das hohe General-Gouvernement einzusenden, und dagegen die Abschriften rückzuempfangen, bei deren Legalisirung wegen Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale kein Anstand obwalten werde,"

ist, wie der Poststempel des Umschlags beweist, erst am 20. Jenner von Frankfurt abgegangen, und mir am 21. desselben dahier zugekommen.

Um diese hohe Stelle nicht zu belästigen, jedoch andrerseits auch die Pflicht meiner eigenen Rechtsdeckung nicht zu versäumen, fand ich mich veranlaßt, am 24. Jenner Sr. Excellenz, dem dirigirenden Herrn Staats-Minister des Hohen Zentral-Departements Freiherrn von Stein folgende gehorsamste Vorstellung zu unterlegen:

Es sei aus meinem Berichte vom 28. Dezember v. J. bekannt, daß ich mich bei Vorlage der Abschriften, zu jener der Originalien nicht nur erboten, sondern auch um Bestimmung eines Tags und eines hiezu Bevollmächtigten bei meiner damals persönlichen Anwesenheit in Frankfurt gebeten hätte, um ersteren die nöthige Legalisazion zu erwirken; daß ich mir aber die Belassung der Originalien (meines Eigenthumes und meiner Deckung zugleich) vorbehalten. Dieses sei, nicht aus einem mir nie in den Sinn gekommenen Mistrauen, sondern in Folge der natürlichen und ruhigen Erwägung geschehen, daß Papiere nicht nur leicht verlegt werden können, sondern auch die zu der Registratur des hohen General-Gouvernements gehörende

hörende Akten seiner Zeit außer Landes kommen würden, und daß, da unser Land einen Herrn künftig wieder zu erwarten habe, eine künftige Regierung beglaubigte Abschriften, die ich alsdann nur vorlegen könnte, nicht hinlänglich finden, und die nicht mehr in meinem Besitz befindlichen Originalien verlangen könne, ich also dann in eine so unangenehme als unverschuldete Verlegenheit kommen müßte; daß ferner gleiche Verlegenheit nicht fehlen werde, wann einer der mich quittirt habenden Theile oder seine Erben die Vorlage des hier allein entscheidenden Original-Ausweises ansprächen. Ich bat daher, mir in gerechter Beherzigung dieser wolbegründeten, und eigener verehrlichen tiefen Einsicht nicht entgehender Verhältnisse, und der Unverlezlichkeit des Privateigenthums, für dessen Vertheidigung jezt so viele Kräfte aufgeboten werden, mir die Originalien nach genommener Einsicht gegen Rückgabe ad acta der unterdessen an ihrer Statt mir behändigten legalisirten Abschriften zurückgeben zu lassen, da ich der mir zugekommenen Verfügung keinen anderen Sinn als diesen, rechtlich beizulegen wußte.

Ehe ich jedoch Antwort hierauf erhalte, entspreche ich dem weiteren verehrlichsten Erlaß dieser hohen Stelle vom 4 pr. 5 d. welcher

„mir die Einsendung der unterm 12. Jenner erforderten Originalien statt der dem vorhin erstatteten Bericht angefügten Abschriften in Erinnerung bringt, die in Zeit von acht Tagen um so gewisser erwartet werde, da durch derselben Abgang der Fortgang dieses Geschäftes aufgehalten werde.“

Ich

Ich bin zwar von der Gerechtigkeit dieser hohen Stelle überzeugt, daß sie in würdigender Rücksicht der eben auseinander gesetzten Verhältnisse, und der erwähnten gehorsamsten Vorstellung an das hohe Zentraldepartement, mir auf gegenwärtige ehrerbietige Anzeige beider, die zum Empfange der nachgesuchten Erklärung erforderliche Zeit zu bewilligen geruhen würde.

Da jedoch der in der Gerechtigkeit gegründete Fortgang des Geschäftes, welcher das Remboursement des Hauses Rothschild und Söhne ist, auf der Vorlage der fraglichen Originalien beruht, so bin ich weit entfernt, solchen aufhalten zu wollen und habe die Bitte um erwähnte Fristbewilligung der Beförderung der Justizerledigung nicht vorsezen wollen.

Ich bewirke also die Vorlage gedachter Originalien andurch in den, in beiliegender Spezifikazion und dann im Einzelnen in besonderen Umschlägen, der Spezifikazion gleichlautend, verzeichneten eilf Originalien, indem ich den Inhalt meiner Vorstellung an das hohe Zentraldepartement, und hierin die Gründe wie so eben geschehn, gehorsamst beifüge, auf welchen meine anderweite Bitten beruhen, diese Originalien nach genommener Einsicht mir hochgefälligst wieder zukommen zu lassen, bis dahin aber die zu legalisirenden bereits von mir vorgelegten Abschriften mir zuzustellen, und bis die hiezu nöthige Vergleichung vorgenommen, und die Legalisazion vollendet seyn wird, die hohe Verfügung zu treffen, daß das mit dem gegenwärtigen besonders exhibirte Duplikat des Begleitungs-

tungs-Verzeichnisses von der hohen Gouvernements-Canzlei unterfertigt, und dem exhibirenden Bevollmächtigten für mich als Bescheinigung der Abgabe zugestellt werden möge.

Ich habe nämlich eine sichere Privatgelegenheit zur gehorsamsten Vorlage dieser mir wichtigen Original-Aktenstücke benutzen zu dürfen geglaubt, da sich eben eine solche fand, und ich nicht nur mich, sondern als rechtlicher Mann und Familienvater noch mehr die Meinigen vor jeder aus dem Verlust bedeutender Papiere im Falle meines Ablebens möglicherweise entstehenden Verlegenheit zu sichern die Pflicht habe. Da jedoch es nicht wol im Anstande läge, die gelegenheitliche Sendung an diese hohe Stelle direkt zu richten, so habe ich sie an das meine Angelegenheiten in Frankfurt besorgende Haus Rothschild, dem das Geschäft und dessen Fortgang ohnehin am eigensten sind, dirigirt; welches das gegenwärtige ehrerbietigst überreichen und zugleich die Signatur des Duplikats des Begeitungsverzeichnisses erbitten wird.

Ich beschließe mit angelegentlicher Wiederholung meiner vorstehenden dreifachen gerechten und gehorsamsten Bitten, und mit der ehrerbietigen Bemerkung, daß keine, in dem hohen Erlasse vom 12. Jenner erwähnte, Akten mehr bei mir befindlich, sondern die hier einschlagenden, so wie alle meiner Ministerialregistratur angehörige Akten mit dieser nach der früheren hohen Verfügung und nach Inhalt der mit abgegebenen Repertorien und Hauptregister seiner Zeit abgeliefert wurden; und daß ich die durch Gegenwärtiges exhibirten Papiere eben um deßwillen in mei-

meiner Privatregistratur aufbewahrte, weil sie mein Eigenthum und meine Deckung sind.

Ich harre verehrungsvoll

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 11. Febr. 1814.

XXXIII.

Bericht an das hohe General Gouvernement zu Frankfurt.

General-Kriegs-Commissariats-Akten betreffend.

Das General-Kriegs-Kommissariat enthält zwei Perioden:

In der ersten, vom 20. Mai 1813 bis zur Hälfte Julii daurenden, bestand das demselben gnädigst beigeordnete Kriegs-Comité oder die ältere wieder hergestellte Kriegs-Commission. Die Protokolle ihrer täglichen Sitzungen sammt zugehörigen Akten sind nach ihrer von Seine Königlichen Hoheit dem Grosherzog beschloßenen Auflösung an die Mairie abgegeben worden und müssen sich daselbst oder bei der Präfektur befinden. Herr Doktor Martin Stark versah das Sekretariat des Comités.

In der andern trat die Mairie wieder an die Stele des Comités. Bei dieser, bei den Akten des Herrn Kriegs-Lomm. Rey und bei den verschiedenen Präfekturen finden sich daher alle Sachen, welche als Kurrentgeschäfte durch inskribirte Vorträge erledigt wurden.

Was ich noch an andern Aktenstücken besitze, bin ich zu quadranguliren und zu verzeichnen wirklich beschäftigt, um es nebst dem für das General-Commissariat geführten Haupt-

Hauptregister abzugeben. Ich bitte gehorsamst einen hier wohnenden Geschäftsmann zu ermächtigen, daß er nach Vollendung der Elenchen solche Papiere übernehme, und mir deren Empfang bescheinige.

Bei dieser Veranlassung muß ich mir auch die gehorsamste Bitte erlauben, daß die mir durch verehrlichen Erlaß vom 12 Jenner *) dieses Jahrs zugesicherten beglaubigten Abschriften der in Faszikel I meines gehorsamsten Berichts vom 28 Decbr. **) vorigen Jahrs vorgelegten und mittels weitern Berichts vom 11 Februar ***) laufenden Jahrs in Urschrift, unter Bitte um deren Rückgabe exhibirten Aktenstücke, vor der Hand zugehn mögten, da ich sie bis jetzt noch nicht erhalten habe. Ich harre rc.

Aschaffenburg 13 März 1814.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

XXXIV.

Auszug des Gen. Gouv. Protokolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt den 14 März 1814.

Kostenberechnung des Herrn Finanzministers Grafen von Benzel wegen des geführten General-Kommissariats v. Monath Juni bis November in Betrag von fl. 3695.

Beschluß.

Rescribatur dem Herrn Finanzminister, Grafen von Benzel über die vom 9 Juni bis 3 November vorigen Jahrs

*) Man vergleiche Nr. XXX.

**) Nr. XXVI.

***) Nr. XXXII.

Jahrs aus der Generalkasse dahier wegen des geführten Generalkommissariats auf Verrechnung und als Vorschuß empfangenen fl. 3695. die Berechnung zu stellen, und in Zeit von 8 Tagen an das General Gouvernement einzusenden.

Die Verhandlungen dieses Generalkommissariats, geführte Protokolle, erstattete Berichte und erhaltene Resoluzionen, werden in nämlicher Zeitfrist erwartet, deren Mittheilung bereits einigemal von dem Burgermeister und Rath angesonnen worden ist.

Unterzeichnet. Zur Beglaubigung
Georg Steitz.

XXXV.

Auszug des General Gouv. Protokolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt den 26 März 1814.

Schreiben des Hr. Staatsministers Grafen von Benzel Sternau, die Ablieferung der Akten über das General Kriegs Commissariat betreffend. *)

Beschluß.

Es sei dem Herrn Staatsminister auf das eingereichte Schreiben zu erwiedern, daß es der Ernennung eines besondern Kommissärs zur Uebernahme der Akten nicht bedürfe, sondern daß die Akten zu verzeichnen, und demnächst mit dem Verzeichnis an das Gouvernement zu über-

*) Man vergleiche Nr. XXXIII.

übersenden genüge, wovon die Befolgung in acht Tagen gewärtiget werde.

Unterzeichnet

zur Beglaubigung
Georg Steitz.

XXXVI.

Auszug des Gen. Gouv. Protokolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt den 22 April 1814.

Ablieferung der Akten über das General Kommissariat und Verrechnung der für dessen Geschäftsführung verwendeten fl. 3695. so wie der laut Quittung v. 6. Oktb. v. J. weiter empfangenen fl. 2750 betreffend.

Beschluß.

In Beziehung auf die Beschlüsse v. 26 März und 5 April wird dem Herrn Staatsminister, Grafen von Benzel Sternau die Erledigung der beiden ersten eben genannten Punkte in Erinnerung gebracht, und zugleich über die Verwendung der laut Quittung vom 6 Oktbr. v. J. weiter empfangenen fl. 2750 Rechnungsaufschluß verlanget, und der Einsendung in einem endlichen Termin von acht Tagen mit Gewißheit entgegen gesehen.

Unterzeichnet

zur Beglaubigung
Georg Steitz.

XXXVII.

XXXVII.

Bericht an S. H. D. den Herrn General-Gouverneur von Frankfurt Fürsten Reuß.

Durchlauchtigster Fürst 2c. 2c.

Aus den Generalgouvernements-Bureaux sind mir mehrere Protokollauszüge zugekommen, worin die Rechnung und die Akten des mir im v. J. von S. K. H. dem Grosherzog gnädigst übertragenen Generalkommissariats in Kriegssachen verlangt werden.

Von langen Jahren her des höchsten Wolwollens Eure Hochfürstl. Durchl. vergewissert, und nebstdem ehrerbietig überzeugt, daß der edle deutsche Fürst, ausser dieser persönlichen gnädigen Rücksicht, auch die Berüksichtigung des Ministers eines deutschen Fürsten eintreten zu lassen geruhe, darf ich Ew. höchste Erlaubnis zu jener unmittelbaren Geschäftsbehandlung gehorsamst voraussezen, deren mich auch S. H. D. der Herr Prinz zu Hessen Homburg würdigten, und in Folge derselben Höchst Ihnen die fragliche Rechnung andurch ehrerbietig überreichen. Ew. geruhen aus derselben zu ersehen, daß sie bereits zu Ende des v. J. gefertigt war: zugleich daß mir ein nicht unbedeutender Saldo zu Gute kommt.

Damals waren alle Zahlungen auf höhere Weisung eingestellt; seit deren Wiederherstellung ist mir bis jezt auf zwei fällige Besoldungsquartale nichts, nebst dem nicht einmal der Betrag von einigen bereits am 1n März fälligen Zinscoupons entrichtet.

Ich

Ich konnte daher die Uebergabe einer Rechnung, welche mein Guthaben an die Staatskasse vermehrt, nicht für dringend erachten.

Rücksichtlich der Akten des General-Commissariats erbitte ich Ew. höchste Erlaubnis zu folgenden ehrerbietigen Bemerkungen.

Das mir gehorsamst übertragene General Commissariat war eine Zentralstelle für das gesammte Grosherzogthum unter unmittelbarer höchster Leitung S. K. H. des Grosherzogs. Für die Stadt Frankfurt bestand anfänglich ein eignes bürgerliches Comité unter meinem Vorsize. Dessen Protokolle und Akten wurden nach der von Smo verfügten Auflösung desselben bei der Mairie hinterlegt; die Mairie besorgte seitdem, wie früher, diese Angelegenheiten unter dem Generalcommissariate. Folglich sind die, die Stadt Frankfurt eigentlich angehenden Papiere, schon in deren Händen.

Die übrigen Aktenstücke des General Commissariats betreffen theils Zentralsachen, theils die Präfekturen Aschaffenburg, Hanau und Fuld.

Indessen habe ich auf die Protokollauszüge zu erklären die Ehre gehabt, daß ich sie abzuliefern bereit bin, sobald ich für diese Entäusserung von den aktenmäsigen Beweisen meines amtlichen Wirkens, nach meiner Pflicht, meiner Befugnis und dem hergebrachten Geschäftsverhältniß so gedeckt bin, daß ich auch nach der Abgabe die erforderliche Nachweisung vor mir habe.

Auf meine desfalsige Erbittung eines hiesigen Lokalkommissairs zur spezifizirten Uebernahme äusserte ein Protokoll-

tokollauszug v. 26 März, daß ein einzusendendes Akten-verzeichniß genüge. Dieses erfüllt jedoch, wie Ew. höchst selbst einzusehen geruhen, meinen gerechten Zweck nicht.

Hiezu kommt daß, vermuthlich durch viele Geschäfte der Gen. Bureaux, die mir amtlich zugesagte Abschriften wichtiger Originalien zurückstehe, die ich auf wiederholtes Anverlangen bereits vor 3 Monaten, rüksichtlich der israelitischen Obligationen einsandte. *) Ich bat zugleich um die folgende Rückgabe der Originalien nach genommener Einsicht: hierauf, so wie auf eine Erinnerung der Abschriften in beglaubigter Form, verblieb ich ohne Antwort.

In Beziehung auf die G. Gouv. Akten bitte ich daher um höchste gerechte Verfügung über alle diese Punkte und die Verabfolgung meines Besoldungs- und Rechnungsguthabens, auch Zinsen.

Ich harre ꝛc. ꝛc.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg den 4 Mai 1814.

XXXVIII.

Auszug des Gen. Gouv. Prot. des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt 7. Mai 1814.

Ablieferung der Akten über das General-Kommissariat und Verrechnung der für dessen Geschäftsführung verwendeten fl. 3695. so wie der laut Quittung vom 6 Oktbr. v. J. weiter empfangenen fl. 2750. betreffend.

Be-

*) Man vergleiche Nr. XXX. XXXI. XXXII. und XXXIII.

Beschluß.

Es ist dem Herrn Staatsminister, Grafen von Benzel Sternau unter Bezug auf die Beschlüsse v. 14 März, 5 und 22 April, deren Erledigung bis jezt noch nicht erfolgte, zu bemerken, daß der Zeitpunkt erschienen sei, wo es Pflicht des General-Gouvernements werde, über die während seinem Bestand Statt gehabten pekuniären Verwendungen und den Kassenzustand überhaupt der Zentral-Administrazion der eroberten Provinzen Rechnung abzulegen. Diese Rechnung könne aber in solange zu einem vollständige Abschlusse nicht gebracht werden, als über frühere Ausgabsverhältnisse die gehörigen Nachweisungen nicht vorhanden seien. Man gebe daher dem eignen Ermessen und der erprobten Geschäftseinsicht des Herrn Staatsministers die Würdigung der Nothwendigkeit anheim, über die während dem General-Kommissariat und für dasselbe Statt gehabten Geldausgaben bald möglichst Rechnungsablage zu bewirken, und bemerke, daß nach den bis jezt Statt gefundenen Zögerungen das Gouvernement sich vermüssigt sehe, binnen endlichen acht Tagen die Vorlage um so gewisser zu erwarten, als im entgegengesezten Falle dasselbe zu eigner Rechtfertigung es nothwendig finde, der Zentralverwaltung der eroberten Provinzen von diesen Zögerungen berichtliche Anzeige zu machen.

Eine ähnliche Bewandniß habe es mit der Ablieferung der General Kommissariats-Akten und Protokolle, um deren Ueberlieferung bereits mehrfach und lebhaft vom Senat der freien Stadt Frankfurt sollizitirt worden sei, und

wo-

wovon die Willfahrung nicht länger verzögert werden könne, da bei eigner Einsicht in die General-Kommissariatische Verhandlungen ein wesentliches Interesse der Stadt versire.

Man sehe daher gleichfalls binnen endlichen acht Tagen der Einsendung entgegen, als im Gegentheile den Burgermeister und Rath zu ihrer weitern Masnahme höheren Ortes Nachricht von den Verzögerungsursachen zu geben erforderlich werde.

Unterzeichnet

zur Beglaubigung
Georg Steitz.

XXXIX.

Auszug des Gen. Gouv. Protokolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt 27 Mai 1814.

Schreiben des Herrn Staatsministers, Grafen von Benzel Sternau v. 4 d. Ablieferung der Akten über das Gen. Kommissariat, und Verrechnung der wegen dessen Geschäftsführung verwendeten Gelder betreffend. *)

Beschluß.

Es ist dem Herrn Staatsminister Grafen von Benzel zu bemerken.

I. Daß der Modus durch Protokollen-Auszüge Eröffnungen zu machen, derjenige seie, welchen das General-Gouvernement als einen den Geschäftsgang sehr erleichternden

*) Man vergleiche Nr. XXXVII.

den angenommen, und welchem nach der Gouvernements-rath auf gleiche Art gegen Jedermann sich benommen habe.

II. In Betreff der nun eingesendeten Berechnung der während des General Kommissariats verwendeten Gelder, so erfordern es Pflicht des Dienstes, dem Herrn Staatsminister zu eröffnen, daß so wenig das Gen. Gouvernement wegen einem Ansaz von fl. 18 pr. Tag für Diäten einige Erinnerung machen würde, falls es den Gegenstand von einigen Tagen oder auch Wochen beträfe, eben so wenig könne dasselbe diesen Ansaz auf einen Zeitraum von 6 Monathen zugestehen, und dieses um so weniger, als es erstens allgemein bekannt seie, daß der Hr. Minister während dieses ganzen Zeitraums ein beinahe völliges Domicilium dahier gehabt habe, mithin ein Theil der berechneten Diäten, so wie insbesondere die Ausgabe für die Equipage billigerweise aus dem Ministersgehalte zu tragen seie; als zweitens keine verordnungsmäsige allgemeine Bestimmung eines Diätenbetrags von fl. 18. pr. Tag vorliege, der noch für Quartier und Equipagegeld auf den Betrag von fl. 25. 30 kr. sich erhöhet finde, und als drittens die Staatsräthe Frhr. von Gruben, von Molitor, und von Mulzer für Diäten bei ihren Einberufungen nach Frankfurt oder bei Versendungen in Kommissionsgeschäften nach Aschaffenburg oder Fuld nur fl. 8. höchstens fl. 11. für Kost, Quartier, und Wagen berechnet und gefordert haben. Endlich fehle auch die Urkunde, welche die Ermächtigung zur Ertheilung von Präsenten, die in der Rechnung vorkommen, enthalte, und ohne welche dieselbe nicht wol

erledigt werden könne; aus diesem Grunde werde daher selbige remittirt, und deren zweckmäsigen Abänderungen entgegengesehen.

III. Was die Auszahlung des Gehaltes betreffe, so gebe hierüber die Anordnung v. 1 Febr. Maas und Ziel, und habe es nur von dem Hr. Minister selbst abgehangen, die Quittung für das 1te Quartal bei der Generalkasse gegen den Empfang des bestimmten Betrages einreichen zu lassen; zur Zahlung eines zweiten Quartals seie aber der Zeitpunkt noch nicht erschienen.

Wenn es bis anhero Pflicht gewesen, für das grose und dringende Bedürfniß des Militärs vorzugsweise zu sorgen, so habe das Gen. Gouv. zur Erhaltung des Kredits auch die Mittel gefunden, die Zinsen der am 1 März d. J. verfallenen Coupons *) zu bezahlen, und könne daher der Hr. Minister deren Betrag von denen zu dem bekannten Anlehen beigeschossenen 400 fl. mit fl. 20. stündlich dahier erhalten.

Soviel die Gen. Kommiss. Akten anbelange, so sehe das Gen. Gouv. deren baldigen Einsendung um so mehr entgegen, als nach der Verordnung v. 21 Dezbr. v. J. die Ablieferung schon längst hätte bewerkstelliget sein sollen; übrigens werde das damit einzusendende Verzeichnis gehörigermassen bescheiniget alsbald remittirt werden; endlich aber wegen der Wiedererhaltung der den Domänenverkauf und die geschehenen Schenkungen betreffenden Urkunden bemerkt, daß dem ausdrücklich benannten bevollmächtigten

Han-

*) Von einem freiwilligen Anleihen zur Pferdelieferung v. J. 1813.

Handelshaus Rothschild, welches sothane Urkunden eingereicht hat, alsobald das Duplikat des desfallsigen Verzeichnisses unterfertigt zugestellt worden, und es nur an selbigem gelegen seie, die gefertigten Abschriften beglaubigt auf der Gouvern. Kanzlei in Empfang zu nehmen. *)

Unterz. zur Beglaub.

Georg Steitz.

XL.

Auszug des Gen. Gouv. Prot. des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg.

d. d. Frankfurt 14. Jun. 1814.

§. 1254. Bericht des Herrn Präfekt Sterquet zu Fulda vom 5. April. Einquartierungs-Reglement betreffend.

Beschluß.

In Abschrift an den Herrn Finanzminister Grafen von Benzel, um nicht allein die Einsendung derer General-Kommissariats-Akten in Gefolg deren mehreren vorhin, und zum leztenmal den 27. Mai erlassenen Beschlüssen zu beschleunigen, sondern insbesondere auch die Präfektur-Akten, das Einquartierungswesen in Fulda betreffend, unverlängt anhero einzuschicken.

Unterz. zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Sekzion.

---

*) Man hatte sich öfter gemeldet.

XLI.

An Herrn Minister, Freiherrn von Hügel Exzellenz — Frankfurt.

Durch Gen. Gouvernements Protokoll-Auszug wurden in Beziehung auf den mir zugleich mitgetheilten hier gehorsamst wieder angefügten Bericht der Präfektur zu Fuld die früher von derselben an das vormalige General-kommissariat in Kriegssachen eingesendete Einquartierungs-Akten einverlangt.

Ich habe die Ehre, solche E. E. andurch vorzulegen, und bedaure, daß der Herr Präfekt, statt sich unmittelbar mit mir zu benehmen, Hochdieselben hiemit behelligt hat.

In Beziehung auf die übrigen General-Kommissariatsakten wird nunmehr eine Ausscheidung der das Fürstenthum Aschaffenburg betreffenden vorzunehmen, und dieser Theil derselben an das K. Bairische h. Hofkommissariat zu übergeben seyn?

E. E. würden durch gefälligste unmittelbare Erwiederung denjenigen ungemein verbinden, welcher mit hergebrachter vorzüglicher Verehrung harrt

Aschaffenburg 30. Jun. 1814.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

XLII.

XLII.

Bericht an S. H. D. den Herrn Gen. Gouv. Fürsten von Reuß zu Frankfurt.

Durchlauchtigster Fürst rc. rc.

Ich hatte die Ehre, Eurer Hochfürstl. Durchl. unter dem 4. Mai d. J. *) eine ausführliche Darstellung mehrerer Geschäftsverhältnisse vorzulegen, und hiemit mehrere ehrerbietige Anträge zu verbinden.

Hierauf erfolgte ein Auszug des General-Gouvernements Protokolls vom 27. Mai, welcher die verschiedenen Gegenstände im Einzelnen berührte.

Schon gleich bei dessen Empfange drang sich mir die Ueberzeugung auf, daß diesem Beschluße ein Bericht oder ein Vortrag zu Grunde liegen müsse, dessen Verfasser entweder in der größeren Geschäftswelt überhaupt, oder in den hier in Frage befangnen Thatsachen nicht gehörig orientirt sey.

Neu hinzugekommene Vorfälle bestätigen mich in dieser Ueberzeugung, und nöthigen mir weitere Erörterungen und bestimmte laute Beschwerden ab. Ich bringe solche andurch verehrungsvoll vor Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht in der Ordnung, welche der angeführte Protocoll Auszug vom 27. Mai **) beobachtet.

Sub I. eröffnet mir gedachter Protocoll Auszug:

„daß der Modus rc.

Hierauf nehme ich mir die ehrerbietige Freiheit, Eur. Hochfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzutragen, daß es

*) M. vergl. N. XXXVII.

**) M. vergl. N. XXXIX.

es dem Verfasser des, diesem Beschluße zu Grunde liegenden Berichtes entgangen seyn muß, wie auf keine Weise weder die Existenz eines Gouvernementsrathes, noch die den Herrn Steitz und Böhmer zustehende Autorisazion zur Beglaubigung der Protocoll-Auszüge bis jetzt zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wurde. Vielmehr besagt das die künftigen Geschäftsverhältnisse und künftige Geschäftsformen aussprechende Publikandum in dem zur amtlichen Kundmachung bestimmten Regierungsblatte ausdrücklich und lediglich, daß Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht oder der Herr Minister Freiherr von Hügel unterzeichnen würden. Meine früheren Bemerkungen und Bitten in Hinsicht einer officiell nicht akkreditirten Firma erscheinen daher vollkommen gerechtfertigt.

Sub II. eröffnet mir der erwähnte Protocoll-Auszug vom 27. Mai d. J.

„In Betreff der ꝛc.

Auch hier muß ich Eur. Hochfürstl. Durchlaucht um die gütige Erlaubniß bitten, gehorsamst zu bemerken, daß dem, den Beschluß motivirenden Vortrage die allgemeine und besondere Kenntniß der Verhältnisse und die logische Richtigkeit gänzlich abgehe, so genau er auch mit der Goldwage umzugehen scheine.

Denn

1) Eben weil es nicht auf einige Tage oder auch Wochen, sondern auf einen Zeitraum von 6 Monaten ankommt, ist es wichtig, den richtigen Maasstab des Sachverhältnisses anzuwenden, der ohnehin an keinen Handwerks- oder advokatenmäßigen Gebrauch, sondern lediglich

an

an einen des Staatszwecks und des Staatsmanns würdigen gebunden seyn kann. Ich hatte das unendlich mühsame, namenlos beschwerliche, nach innen und außen unangenehme, und mir in dieser Hinsicht unvergeßlich fatale Geschäft des General-Kommissariats neben meinem Finanzministerium zu versehn; welches letztere allein schon, gegebnen Landes- und Zeitverhältnissen nach, lästig genug war, die Kräfte eines arbeitsamen Mannes in Anspruch zu nehmen.

Sind Last und Gefahr einer solchen Anstellung, deren Dornen jeder auch ohne sonderlichen Egoismus scheut, vorüber, dann ist es allerdings leicht, dem in Sturm und Drang bewährten, der sich hingab, die Spesen seiner Aufopferung zu zensiren. In Frankfurt, wo man sich so gut auf das Gold versteht, und wo man mich so inständig bat, zur Zeit, da es galt, das Generalkommissariat zu übernehmen, und beizubehalten, mich heiß und innig der allgemeinen und öffentlichen Dankbarkeit versichernd, sollte man doch wissen, welche Mühe es kostet, bis dieß Gold aus den Minen vor den Münzmeister oder vor den Goldschmied gelangt. Eure Hochfürstl. Durchl. sind zu erleuchteter Menschenkenner, um sich durch diese neue Proben eines alten menschlichen Erbübels — des Undanks nach überstandnem Uebel — überrascht zu finden: allein umgehn kann ich diese Fustapfen der vorzüglich demokratischen Unart bei dieser Gelegenheit nicht.

2) Um so unbilliger würde jede Erschwerung des gerechten Ersatzes für die hier vorgekommene ausserordentliche Anstrengungen und Auslagen seyn, je angelegentlicher

ich

ich mir bei S. K. H. dem Grosherzog die Uebertragung des Generalkommissariats eben aus dem Grunde meiner bereits ganz, durch meine eigentliche Anstellung, in Anspruch genommenen Zeit und Kraft wiederholt verbeten hatte. Erst bei dem dritten kategorischen Befehle, mit welchem die mündliche Zusicherung voller Vergütung verbunden war, konnte ich mich der Folgeleistung gegen den so deutlich erklärten Willen meines Fürsten nicht ferner entziehn, so leid es mir auch war, weil ich voraussah, was ich würde zu leisten und zu erfahren haben, und weil ich Menschen und Frankfurt kannte.

3) Ich enthalte mich von der Unbilligkeit, ich darf auch wol sagen Ungerechtigkeit zu sprechen, welche aus gedachter Erschwerung im Zusammenhalt mit dem hervorgeht, was ich für Fürst und Land zu wagen und zu erwirken so glücklich war, und wovon die in ihrer Selbstständigkeit, wie es scheint, der Dankbarkeit vergessende Stadt Frankfurt bei weiten den größten Vortheil hatte. Verdienste ächter Art bedürfen der Anpreisung nicht, gewähren aber das Recht, ihres Daseyns mit dem edeln Stolze des Selbstbewustseyns um so mehr zu erwähnen, je eifriger Kleinlichkeit, Leidenschaftlichkeit, Pfahlbürgersinn und Undank sie in den Schatten zu rücken bemüht sind.

4) Daß ich, wie der Protocoll Auszug sich ausdrückt, während der Dauer des Generalkommissariats ein beinahe völliges Domizilium in Frankfurt gehabt, ist ein Umstand, der erstlich näherer Berichtigung bedarf, und dann für alles bisher von mir Angeführte beweist, statt dagegen zu beweisen.

Mein

Mein Frankfurter sogenanntes Domizilium nahm ich, um keinem bürgerlichen Hause mit der, der Natur seines Geschäftes und der Strenge seines Rechtes nach, dem General Landeskommissär in Kriegssachen gebührenden Einquartirung zur Last zu fallen, in einem Gasthofe. Um hiebei die Lasten möglichst für die Staatskasse zu mindern, beschränkte ich mich auf das mit dem Anstande nur immer vereinbarliche Einfachste, und verlegte mein Finanzministerial-Bureau, dessen Versetzung nach Frankfurt nothwendig wurde, sobald ich beide Geschäfte zugleich versehen sollte, weit von mir in ein Privathaus, dessen Eigenthümer es mir anbot. Meinen Tisch ließ ich, da mir mein Geschäftsverhältniß fast täglich Einladungen auflegte, und ich in dem Gasthof wohnte, aus diesem theurer versehn, als unter anderen Umständen möglich gewesen wäre. Statt einen Monatsakkord über die Equipage, wie gewöhnlich, zu treffen, und sie daher, was eigentlich nothwendig war, immer zu meinem Gebote zu haben, entbehrte ich ihrer oft, und verrechnete sie nur Stunden und Tagweise, je nachdem ich ihrer nicht entrathen konnte.

Während diese Einrichtung mit möglichster Beschränkung zum Besten der Staatskasse in Frankfurt bestand, bezahlte ich ein auf mehrere Jahre hier genommenes sehr schönes und geräumiges Haus ohne den mindesten Genuß; erhielt' ich die zu dessen Verwahrung und Verwaltung nöthige Menschen in demselben; trug und ertrug ich auf solches eine sehr kostbare, immer wachsende, zuletzt wegen meiner Abwesenheit das ganze Haus in Beschlag nehmende Einquar-

quartierung; und während ich den mir wider meinen Willen übertragenen Geschäften hingegeben, jeder häuslichen Bequemlichkeit entbehrte; während meine beiden Hrn. Collegen beständig eine freie Wohnung genossen, hatte ich alle Last und Ausgaben eines doppelten Etablissements, und muß nun noch die Annehmlichkeit erleben, mir dieses auf Veranlassung derjenigen, für die ich es übertrug, als einen Vortheil vorrechnen zu laßen! Meine Beruhigung ist, daß die Mehrheit der Frankfurter Bürger nicht so denkt, wie die kleine Minderzahl, welche mir dieses zuzieht.

5) Mein Gehalt war mir überdies lediglich für die Verwaltung des Finanzministeriums ertheilt. Dieses ist um so gewisser, als derselbe sich laut Anlage *) N. 1 und 2 in dem schon am 3ten Decbr. 1811 ausgestellten Dekrete ausgesprochen findet, und ich zuerst unter dem 1 Jenner 1812. die Ernennung als Staatsminister erhielt, in welcher Stelle man etwa den Grund zur Uebertragung des Generalkommissariats aufsuchen wollen mögte.

6) Der in dem Protokoll Auszug v. 27 Mai angeführte Umstand, daß keine verordnungsmäßige allgemeine Bestimmung eines Diätenreglements vorliege, beweißt abermals für meine ehrerbietigen Anträge. Es geht nemlich aus ihm hervor, daß die Bestimmung nach den Verhältnissen der einzeln Beauftragten und Geschäfte jedesmal zu suppliren war, also auch in dem gegenwärtigen Falle zu suppliren ist. Ich habe aber bereits angeführt und werde noch weiter anführen, welcher Art die Verhältnisse des mir

*) Man vergleiche Nr. XII. und XIII.

mir übertragenen Geschäftes waren, und daß S. K. H. der Großherzog mir volle Vergütung zugesichert hatten. Auf gleiche Weise verrechneten übrigens die Grosherzogl. auswärtigen Hrn. Minister, wenn sie an mehrere Höfe zugleich akkreditirt waren, neben ihrer Besoldung den Aufenthalt an den Orten, wo sie gewöhnlich nicht wohnten; z. B. der gewöhnlich hier wohnende und lediglich in diplomatischer Eigenschaft ständig besoldete, in Carlsruhe, Stuttgard und Darmstadt akkreditirte Hr. Staatsrath Freih. von Gruben.

7) Ueber die von dem Vortrage, auf welchem der Prot. Auszug v. 27 Mai beruht, aufgestellte Vergleichung mit den für einzelne Hrn. Staatsräthe vorgekommenen Diäten erlaube mir Ewr. Hochfürstl. Durchl. vordersamst gehorsamst bemerken zu dürfen, daß — ohne einmal das allerdings zu berüksichtigende höhere Verhältniß der Staatsministerstelle anders als im Vorübergehn, zu erwähnen, ein wesentlicher Unterschied darin besteht, wenn ein, für 5000 fl. ständigen Gehalt nur mit einer wöchentlichen Sitzung in der Regel beschäftigter Herr Staatsrath einen besonderen Auftrag erhält, und wenn ein bereits mit dem lästigsten Departement versehener Minister zu diesem ein zweites noch lästigeres empfangen muß. War ich Staatsminister ohne Departement, folglich in Grunde ein bloßes nur höher charakterisirtes Mitglied des Staatsrathes, so könnte eher auf eine solche Vergleichung eingegangen werden, falls keine andere Gegengründe, welche jedoch im Verlaufe dieses ehrerbietigen Vortrags hinlänglich vorkommen, vorhanden wären.

8)

8) Indessen habe ich (weit entfernt, den Bezug von Diäten für etwas anders als Entschädigung zu halten, sobald die Arbeit, auf welche sich derselbe bezieht, dem gewöhnlichen Geschäfte angehört) aus freien Stücken bei meinen in Finanzgeschäften vorkommenden Reisen nie andere als die Staatsraths Diäten, und auch diese nicht bezogen, so bald ich des Großherzögs K. H. begleitet, und daher an der Natural-Hofverpflegung Antheil nahm. Auf diese Art bezog der damalige Hr. geheime Finanzreferendar und Staatsrath Steitz, während er mich bei meiner Abwesenheit in Fuld hier supplirte, 11 fl. Diäten hier, und ich, in Fuld bei Hofe wohnend und speisend, nahm nichts. Ewr. Hochfürstl. Durchl. geruhen hieraus zu entnehmen, daß ich es nie an den geeignetsten Rücksichten fehlen ließ und des Vertrauens würdig war, mit welchem mein Fürst mir die Bestimmung der Vergütung selbst überließ.

9) Zu allen den bisher gehorsamst dargelegten wesentlichen Betrachtungen kommt nun endlich die Natur und Eigenschaft des mir wider mein Verbitten übertragenen General Kommissariats. Solches war vermöge der Anlagen 3. und 4. *) eine eigne, das Ganze des Landes umfassende, unmittelbar von dem H. Regenten abhängige, folglich einem Ministerial-Departement wenigstens vollkommen gleichstehende Centralbehörde; ein specielles Hofkommissariat für ausserordentliche Verhältnisse. Nebst dem erhielt es auch die Akkreditirung bei den als General Gouverneurs bestellten Herren Marschällen. Hieraus

*) Man vergleiche Nr. XV.

aus folgt unwidersprechlich, daß ich ein doppeltes mühevolles Ministerium und eine delikate diplomatische Sendung, mithin verdreifachte Thätigkeit, Mühe und Aufwand über mir hatte; diese aber sich zu ministeriellen und diplomatischen Diäten eigenschaften. Kein Hof in Europa würde die geeignete Rücksicht auf diese, dem Vertrauen nach allerdings sehr schmeichelhafte, in der Ausführung aber schwer aufliegende amtliche Prägravation des nemlichen Individuums beseitigen.

10) Soviel endlich die zu Ende membri II des Prot. Ausz. v. 27 Mai erwähnte Ermächtigung betrifft, beziehe ich mich nicht nur ehrerbietig auf bereits gehorsamste vorgelegte allgemeine Vollmachten unter Z. 3 und 4 sondern auch auf die specielle Ermächtigung unter Anlage 5. Ich wünsche, daß alle ähnliche Erkenntlichkeiten, die beide Männer sehr wohl verdient hatten, mit so kleinem Aufwande überall erreicht werden mögen, und daß diejenigen, welche nun nach überstandnem Drange ihre Bekrittlung so mäsiger und so nothwendiger Ausgaben vor ein hohes General Gouvernement bringen, in dem Drange selbst hätten aushalten müssen; wovor sie sich wohlweislich hüteten oder mit Jeremiaden auch damals schon erschienen, die bekanntlich ein schlechtes Vehikel in Geschäften sind.

Sub III. eröffnet mir der oft gedachte Prot. Auszug v. 27 Mai d. J. „Was die Auszahlung des Gehaltes betreffe" rc.

Ewr.

Ewr. Hochf. Durchl. erlauben mir gnädigst folgende, die einzelnen Punkte dieses Membri beleuchtende Bemerkungen.

1) Höchst dero tiefer Einsicht kann nicht entgehn, daß hiernach die Zahlung der Verordnungsmäsigen abschläglichen Besoldungsraten nach Verfallzeit keinem Anstande ausgesezt seyn sollte. Ich sandte meinen Bankiers Hrn. M. A. Rothschild und Söhnen am 17 Jul. d. J. die Quittungen für die beiden damals fälligen Abschlagszahlungen des I und II Quartals samt nöthiger Vollmacht zum Empfange und beglaubigter Abschrift des so eben angezogenen auf die Besoldungszahlung sich beziehenden Satzes des Prot. Ausz. v. 27 Mai zu. Nachdem sie aber acht Tage ohne Erfolg hingehalten waren, und ich folglich diese Papiere unhonorirt zurück erhielt, ohne daß irgend eine, auch nur scheinbare Ursache angeführt war, sandte ich sie zum zweitenmale nach Frankfurt am Hr. Notarius Cordier; dieß geschah am 28 Jul. Derselbe präsentirte die Quittungen gleichfalls, erhielt abermals keine Zahlung, und die Antwort: der Hr. Minister E. würden deshalb direkt an mich schreiben. Das Schreiben des von mir zur legalen Konstatirung einer Antwort requirirten Hrn. Notar. Cordier lege ich gehorsamst bei, ohne seine Ueberzeugung theilen zu können, da sein Amt die Beglaubigung der Thatsachen, und hier überall überdieß nur von der Generalkassen-Verwaltung die Rede war.

Gewohnt, mit jenen menschlichen Gebrechlichkeiten, die aus Unkunde größerer Geschäftsverhältnisse, rechtlicher

Wis-

Wissenschaften oder feinerer Sitte, und aus Beschränktheit oder Irrthum der Ansichten hervorgehn können, Geduld und Nachsicht zu haben, vermag ich letztere jedoch, (und ich darf mir hierunter Ewr. Hochfürstl. Durchl. Beifalls schmeicheln) nicht auf Unwürdigkeiten auszudehnen, die auf offenbarer Willkühr und Chikane einer untergeordneten Stelle wider den deutlichen Buchstaben des öffentlich bekannt gemachten Gesetzes vom 1 Febr. und gegen die, von dem, die Kasseverwaltung selbst noch führenden Hrn. Steitz eigenhändig unterzeichnete Bestätigung desselben unterm 27 Mai beruhen.

Auf Ewr. Hochfürstl. Durchl. Gerechtigkeit mich berufend, stelle ich eigner höchster Entscheidung anheim, wie die, das G. Gouvernement, den angeführten Hrn. Minister, und mich kompromittirende Verfahrungsweise des Herrn General Cassirer Steitz zu beurtheilen und zurechtzuweisen sey. So lange dieser Mann mein Subaltern war, habe ich ihn übrigens nnr mit Zuvorkommen, Achtung und Schonung behandelt, weil er das Finanzministerium in dem Jahre, *) da des Grosherzogs K. H. es selbst führten, unter höchstdenselben als geheimer Referendar versehen hatte, und ich ihm die aus freien Stücken von dem Großherzog geschehene Uebertragung desselben an mich, so wenig als möglich fühlbar machen wollte.

2) Rücksichtlich der Gen. Commissariats-Akten und ihrer Abgaben kann ich aktenmäsig darthun:

a) Daß in der Verordnung vom 21 Decbr. lediglich die Abgabe jener Akten verfügt wird, welche, „wie es daselbst

*) 1811.

selbst heißt" „bei den Ministerien und dem Staatsrathe zerstreut seyen". In dieser Hinsicht hätte ich eigentlich gar keine Akten abzugeben gehabt, indem meine Ministerial-Registratur in der pünktlichsten Ordnung zu jener Zeit war: ich konnte aber auch nur diese Registratur darunter verstehn, da das Gen. Commissariat sein eignes Verhältniß hatte, und ich meiner eignen Deckung wegen die desfalsige Aufforderung abwarten mußte. Ich kann aber ferner aktenmäßig darthun:

b) Daß ich bei der ersten Aufforderung Prot. Aus. v. 14 März l. J. mir einen Kommissair zur Uebernahme dieser Akten hier erbat, *) eben um in dem nöthigen Detail und mit der erforderlichen Sicherheit für mich verfahren zu können. Da damals das Fürstenthum Aschaffenburg noch zu dem Umfang des H. Gen. Gouvernements gehörte, so war diese, auch jezt noch leichte Benennung eines Kommissairs, sehr leicht. Allein der, vermöge seiner Unterzeichnung der Protokoll-Auszüge sich mit dieser Sache besonders beschäftigende Hr. Steiß hatte beschloßen, diese einfache Verhältnisse dem hohen Gen. Gouvernement verwikelt darzustellen. Um deswillen erfolgte Prot. Ausz. N. 877. v. 26 März. pr. März 29 ejusd.*) durch welchen ich

c) Urkunden kann, daß die Ernennung des ohne alle Kosten aufstellbaren Kommissärs abgelehnt, und lediglich auf der Einsendung eines die Akten begleitenden Verzeichnisses bestanden wurde.

d)

*) Man vergleiche Nr. XXXIV. und XXXV.

*) Nr. XXXV.

d) Ich kann ferner urkundlich beweisen, daß diejenigen Originalien, welche meinem Berichte v. 28 Decbr. v. J. *) über die israelitischen Obligazionen ad I abschriftlich beilagen, wiederholt durch Prot. Auszüge v. 12 Jenner pr. 21 ejusd. und 4 Febr. eingefordert **) und von ihnen mir zugleich legalisirte Abschriften zugesagt wurden; daß ich sie am 11 Febr. l. J. mittels ausführl. mir auch seiner Zeit die Originalien zurück erbittenden Berichtes ***) an das h. Gen. Gouv. einsandte; daß ich zugleich über denselben Gegenstand noch insbesondere an des Herrn Ministers Freyhr. v. Hügel Exc. angelegentlich schrieb; daß ich Ew. Hochfürstl. Durchl. die noch ausstehende Erfüllung des Versprechens v. 12 Jenner am 4 Mai gehorsamst anzeigte; ****) daß endlich der hierauf erfolgende, und Sub III. der gegenwärtigen gehorsamste Vorlage extrahirte Prot. Ausz. v. 27 Mai *****) meinen Bevollmächtigten die Schuld der Versäumniß gab; daß aber, als ich hierauf diese Bevollmächtigte zur Erhebung der so feierlich zugesicherten Abschriften auf der Gouvernements-Kanzlei anwies, immer nichts erfolgte, und ich bis auf den heutigen Tag der Erfüllung meines in jeder Hinsicht hoch rechtlichen Anspruchs entgegensehe.

3) Ich stelle es daher ehrerbietig dem Höchsteigenen Ermessen Ew. Hochf. Durchl. anheim, ob ich bei der auch hier offen-

*) Nr. XXVI.
**) Nr. XXX und XXXI.
***) Nr. XXXII.
****) Nr. XXXVII.
*****) Nr. XXXIX.

offenbaren subalternen Chikanenlust mich von neuem der Gefahr aussetzen sollte, Akten hinzugeben, ohne vollständig gedeckt zu seyn. Dennoch hatte ich, die oberste Leitung des H. Gen. Gouvernements sehr wohl von den Kanzlei-Umtrieben unterscheidend, berichtend bemerkt, daß die eigentl. Frankfurt als Stadt interessirende Akten schon alle in ihren Händen seyen, und diese Bemerkung, so wie jene wiederholt, daß in den Genl. Kommissariatsakten, die ich übrigens an den gnädigst zu ernennenden Kommissair abzugeben bereit sey, Central- und nicht nach Frankfurt gehörende Aschaffenburg- Hanauische- und Fulder Sachen seyen.

4) Nachdem Aschaffenburg an die Krone Baiern übergeben und ein bei den Gen. Commiss. Akten befindliches Fulder Faszikel von mir begehrt war, sandte ich letzteres selbst an des Herrn Minister Frhrn. von Hügel E. und ersuchte um die gefällige Belehrung, wie es nun wegen Abgabe der Aschaffenburger Akten zu halten sey. Auf dieses Schreiben vom 30. Juny *) habe ich jedoch weder Antwort noch Nachricht von dem Eintreffen der übersendeten Akten erhalten.

Ich habe daher das Bewußtseyn, auch desfalls meine Pflicht erfüllt und hiemit die Befolgung jener Regeln verbunden zu haben, welche Erfahrung und Recht dem Geschäftsmanne vorschreiben. Eur. Hochfürstl. Durchlaucht werden aber in der geflissentlichen Vorenthaltung der mir von Gott- und Rechtswegen gebührenden legalisirten Abschriften das würdige Gegenstück zu der ganz gleich geeigenschafte-

*) Man vergl. Nr. XLI.

schafteten Prozedur wegen Nichtzahlung des Gehaltes aufzufinden geruhen.

Indem ich nunmehr diese mir selbst höchst unangenehme Darstellung alles dessen beendige, was mir seit der kränkenden Verdrängung der Ministerien aus ihrer Wirksamkeit und ihrem Gehalte, in Hinsicht der hier erörterten Gegenstände weiter Kränkendes zugegangen ist, bitte ich Ew. Hochfürstl. Durchlaucht um höchste Nachsicht, daß ich HöchstIhnen hiemit lästig zu werden, nothgedrungen war. Daß ich, der allerhöchsten alliirten Mächte Gerechtigkeit und Ihres erlauchten Stellvertreters Edelmuth vertrauend, so wie meiner moralischen und politischen Rechte und Würde eingedenk, mit rechtlichem Freimuthe sprach, dafür darf ich die Nachsicht des verehrungswürdigen Fürsten nicht nachsuchen, welcher die Teutschheit nicht in Worten, sondern in Wesen und Handlungen sezt und sucht.

Ich bitte nunmehr Eur. Hochfürstl. Durchlaucht ehrerbietigst:

Die Auszahlung meiner Besoldung und meines Guthabens aus der Gen. Kommissariatsrechnung,

Die Ablieferung der mir bis zu Wiedererhaltung meiner Originalien gebührenden legalisirten Abschriften zu Nbr. I. meines Berichtes vom 28. Dec. 1813.

Und die definitive Bestimmung über die ordnungsmäsige Uebernahme der Genl. Kommissar. Akten

unverzüglich gnädigst verfügen und veranlassen zu wollen.

Ich füge die ehrerbietigste Bitte bei, zu verhindern, daß der die höhere Entschließung motivirende amtliche Vor-

 trag

trag nicht von dem in der Sache, theils als Zahlung verweigernd, theils als mir persönlich gehässig, verflochtenen Herrn Steitz erstattet werde, so wenig ich übrigens seine Verantwortung ausschließen kann und darf, gegen dessen offizielles und in eigner Sache mitentscheidendes Einschreiten ich aber so ehrerbietig als feierlich andurch protestiren muß.

Ich harre ꝛc.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 11. Aug. 1814.

1.

Auszug Berichtes an S. K. H. den Grosherzog von Frankfurt.

Hospital-Angelegenheiten betreffend.

E. K. H. geruhen aus der Anlage zu ersehen, wie jezt diese Sachen stehn.

Der brave General Sahuc verdient die Dankbarkeit des hiesigen Gemeinwesens, und der Kriegskommissär Robert eignet sich zu einer belohnenden Ermunterung.

Ich bitte um höchste Autorisazion, desfalls unter Benehmen mit Herrn Maire Guiollett nach Zeit und Umständen das Ersprieslíche zu thun. ꝛc.

Frankfurt 27. Sept. 1813.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Auf-

Aufgeschriebne h. Entschliesung.

Ich bin ganz einverstanden, daß die Gh. Staatskasse dem Herrn Robert und Sahuc meine Dankbarkeit bezeige, deren Bestimmung ich dem Herrn Finanzminister überlasse, und Sie dazu bevollmächtige rc. *)

Karl.

Aschaffenburg 28. Sept. 1813.

2.

An Hrn. Gr. von Benzel Sternau, St. u. F. M.

E. H. Gn. gnädige Zuschrift vom 28. v. M. nebst Vollmacht, zwei Quittungen und einem Extrakt ist mir richtig zugekommen, und ich habe nicht gesäumt, diese Papiere dem Hrn. StR. Steitz alsbalden vorzeigen zu lassen. Derselbe bemerkte aber, daß er die Quittungen vorerst S. E. dem Herrn Minister vorlegen müsse, und mich sodann die Resoluzion werde wissen lassen. Diese habe ich nun unterm gestrigen dahin mündlich erhalten, daß des Herrn Ministers Exz. direkt an Hochdieselben deshalb schreiben würden.

Indem Hochdieselben hievon unterthänig benachrichtige, füge ich die sämmtliche Papiere zurück bei, da hiernach die Zahlung nicht zu erwarten steht.

Einen Notariatsakt über diesen Vorgang zu fertigen, ist übrigens unsern ältern Gesetzen dahier gänzlich zuwider,

*) Hierauf wurde beiden um Frankfurt so sehr verdienten, und ihren Dienst darum nicht zurücksetzenden, aber sein und der Stadt Wol verbindenden Männern ein Andenken zugestellt, dessen Ankauf die Summe von fl. 1430 betrug.

der, und ich würde mich dadurch um so strafbarer machen, als die Sache das Allerhste. Gouvernement selbst betrifft. E. H. Gn. werden mir daher nicht ungütig nehmen, wenn ich hierunter Hdero verehrlichen Auftrag nicht zu erledigen vermag.

Ich rc.

Unterz. C. W. Cordier.

Frankfurt 2. Aug. 1814.

XLIII.

Auszug des Gen. Gouvern. Protokolls des Gh. Frankfurt und des Fürstth. Isenburg d. d. Ffurt. 31 Jul. 1814. praes. 11. August 1814. *)

Gehaltsauszahlung rc. rc.

Beschluß.

Dem Hrn. Staatsminister Gr. v. Benzel zu bemerken: Unterm 14. 26. März rc. habe das Genl. Gouvernement die Ablieferung der unter Handen habenden Gen. Kommissariats-Akten anverlangt, ohne daß selbige bis anhero erfolgt seye, und unter dem lezten Datum habe man die Berechnung über die während dem Genl. Kommissariat erhaltenen Gelder remittirt, und seitdem der zweckmäsigen Abänderung entgegengesehen; auch habe das Gen. Gouvernement dem Herrn Grafen bemerkt, daß es nur von dem Herrn Minister abgehangen, den Betrag des Gehalts für

*) Im Augenblicke, wo der Bericht N. XLII. abgehn sollte, traf dieser Protokollauszug ein; daher dem Berichte N. XLII. noch der sogleich folgende Nachtrag XLIV. beigefügt wurde.

für das erste Quartal nach der Verordnuug vom 2 Febr. in Empfang nehmen zu lassen — wobei man allerdings voraussezen mußte, daß die so oft und viel anverlangte Ablieferung der Akten so wie die Einsendung der verlangten anderweiten Rechnung über die erhaltene Gelder auch bewirkt werden würde. Seit der lezten Abforderung seien nun abermal 4 Wochen ohne Erfolg verstrichen, und seie das Gen. Gouvernement durch diese Zurükhaltung in die unangenehme Nothwendigkeit versezt worden, der Generalkasse anzubefehlen, keine Besoldungs-Zahlung zu leisten, ehe und bevor die Aktenablieferung erfolgt seie, welchen Befehl man nothgedrungen so lange werde bestehen lassen, bis der gesezmäsigen Auflage werde Genüge geleistet worden sein.

Unterz. zur Beglaubigung
Georg Steitz.

XLIV.

Auch

Durchl. Fürst

erhalte ich so eben, da vorstehendes ehrerbiet. Schreiben abgehn soll, einen neuen Protokoll-Auszug vom 31 Julius, welcher mir eröffnet:

„daß in Hinsicht der noch nicht bewirkten Einsendung „der General Kommissariats Akten und bis solche erfolge, „auch eine abgeänderte Berechnung der Gen. Kommissariats „Ausgaben vorliege, die Gehaltsvergabfolgung mit Zah„lungsverbot belegt sey.“

Die-

Dieser neue Vorfall kann indeß keine Veränderung in meinem vorstehenden Schreiben, sondern nur neue lebhafte Beschwerden meinerseits gegen die immer zunehmenden Illegalitäten des Hrn. Gen. Kassiers Steitz, neue angelegentliche Berufung an die Gerechtigkeit des h. General Gouv. und folgende ehrerbiet. nachträgliche Bemerkungen nach sich ziehen.

1) Ich habe nie den in dem ebengedachten Protokoll Auszug v. 31 Jul. erwähnten früheren Prot. Auszug zur Erinnerung vom 2 Jul. erhalten, sondern seit jenem Gouvornements Erlasse vom 27 Mai, den mein heutiges Hauptschreiben erörtert, ist mir nicht das mindeste zugekommen; wie ich denn schon bemerkt habe, daß mein Schreiben vom 30 July über die Gen. Kom. Akten an Hr. Minister Frh. v. Hügel unerwiedert blieb.

2) Wäre auch auf Vortrag eines Hrn. Referendars oder Bureau-chefs eine solche Erinnerung ergangen, so würde sie meinen loyalen Stand in Beziehung auf das hohe Gen. Gouv. nicht benachtheiligen, weil nach dem Sub III. 2. a—d. 3. und 4. des heutigen Hauptvortrags gehorsamst dargestellten Zusammenhange eine Entschließung respective Entscheidung über meine vorgängigen Anträge und gerechte Beruhigung, nicht eine, bei Ausbleiben beider letzten unwirksame bloße Erinnerung an der Reihe war.

3) Es müssen mir nebstdem bei den nun intimirten Zahlungsverbote nach geschäftsmäßiger, logischer und chronologischer Berechnung mehrere sehr erhebliche Anstände

vor-

vorkommen, welche der höheren Gerechtigkeit gegen subalterne Hinterlist gehorsamst vorzulegen mir Pflicht wird.

4) Warum — wird der prüfende Geschäftskenner fragen — warum kommt dem, bei dem Zahlungsverbote zunächst interessirten, dem berechtigten Zahlungs-Empfänger dieses Verbot, das vom 31. Jul. datirt ist, erst am 11. August zu?

5) Wie kommt es, daß Hr. Steitz den an die Gen. Kasse, folglich an ihn selbst als deren Verwalter, ergehenden Befehl auch selbst contrasignirt?

6) Warum hat derselbe den Beauftragten des Zahlungs-Empfängers, Hrn. Rothschild, die seit d. 19. Jul. meine Quittungen täglich vorzeigen ließen, ohne Zahlung oder bestimmte Antwort zu erhalten, bis sie ermüdet aufhörten, diese Zahlung oder diese Antwort nicht gegeben, da doch damals das erst v. 31. Jul. datirte Zahlungsverbot nicht existirte?

7) Warum hat Hr. Steitz den Hr. Notar. Cordier am 1 Aug. weder Zahlung noch bestimmte Verneinungsursache gewährt? da doch damals entweder das Verbot schon Kraft hatte, oder nicht, folglich eines von beiden bey loyaler Geschäftsbehandlung Statt haben konnte und mußte?

8) Aus allem diesen geht klar hervor, daß dieser leidenschaftliche Mann, so wie er einst in den ersten 14 Tagen meines Ministeriums seine Büralisten gegen ausdrückliche Ordnung und gegen meine mit ihm genommene offne Abrede von Staatswegen als die meinige hinter mir

defre-

dekretiren zu lassen wußte, nun ein Gegenstück hiezu durch selbsteigne Einleitung des Zahlungsverbots lieferte, zu geschweigen, daß

9) Seiner Unkenntniß rechtlicher Grundsätze und Formen entgieng, wie, (wenn auch unzugestandenermassen das Zahlungsverbot zuläßig war) nebst dem solche Maasregeln vorerst Präjudicialauflagen erfordern.

Ewr. Hochf. Durchl. erlauben daher gnädigst, daß ich an ein hohes nunmehr besser informirtes Gen. Gouv. appellire, die Bitten meines Hauptschreibens andurch wiederhole und ihnen eine neue

„die alsbaldige gerechteste Wiederaufhebung des „Zahlungsverbotes"

mit jener reinen Ueberzeugung beifüge, mit welcher ich meine Sache den allerhöchsten Mächten selbst und dem Publikum vorlegen zu können das Bewußtseyn habe.

Ehrerbietig 2c.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 11 Aug. 1814.

XLV.

Bericht an S. H. D. Herrn Gen. Gouv. Fürst von Reuß zu Frankfurt.

Durchlauchtigster Fürst 2c.

Ewr. Hochst. Durchl. hatte ich bereits am 11ten des vor. Monats die vollständigste Auseinandersetzung aller auf das mir vormals übertragene Generalkommissariat sich beziehenden Punkte sowohl, als meine rechtsbegründete Rekla-

Reklamationen in Hinsicht auf mein Rechnungs- und Besoldungsguthaben, auf die Ablieferung der mir nach h. Beschlüssen des Centraldepartements und des Gen. Gouvernements zukommenden legalisirten Abschriften zu N. I. meines Berichts vom 28 Decbr. 1813 und auf die definitive Bestimmung über die Ordnungsmäsige Uebernahme der Gen. Commissariats Akten; dann endlich gegen die Anlegung eines Zahlungsverbotes des abschläg. Besoldungsbetrags ehrerbietigst vorzulegen die Ehre. *)

Ich befinde mich nun vier volle Wochen ohne die mindeste Entschließung.

Von dem unbegrenzten Vertrauen erfüllt, daß mir solche nicht ermangeln würde, wenn ein h. Gen. Gouvernement der sachgemäse Vortrag erstattet worden wäre, muß ich befürchten, daß derselbe Mann, welcher Wohlwollen und Freundschaft mit Undank und Chikane erwiedernd, es darauf angelegt zu haben scheint, seine Leidenschaft auch gegen seinen vormaligen Minister zu befriedigen; gegen dessen fernern Einwirkung in meine Angelegenheiten ich mich ehrerbietigst feierlichst verwahrt habe; wider den ich mit den Rechtsbegründetsten und erforderl. Falls weiter und bis zum Ende zu verfolgenden und nachdrücklichst zu betreibenden Beschwerden aufgetreten bin; daß Hr. Steitz Mittel gefunden habe, jene Darstellung, gegen welche er nichts aufzubringen weiß und vermögend ist, der fernern Beherzigung und Entscheidung eines h. Gen. Gouvernements zu ent-

*) Man vergleiche Nr. XLII und XLIV.

entziehn, und ein nur ihm wohlthätiges Dunkel über sein Benehmen zu verbreiten.

Um deswillen erneuere ich andurch meine ehrerbietigsten Bitten vom 11 Aug. so wie sie in der Hauptvorstellung und im Nachtrage enthalten sind, *) und füge die weitere gehorsamst an, daß Ew. Hochf. Durchl. die vermuthlich zur Beifügung der Akten in die Registratur gekommene und daselbst zurückgehaltne gedachte Vorstellung vom 11 Aug. sich mit diesen Akten vorlegen zu lassen, und den Vortrag eines Unbefangenen darüber anzuhören geruhen; und daß alsdann meinen sämmtlichen gehorsamsten Anträgen gerechteste Entscheidung und Abhülfe meiner Beschwerden zugehen möge.

So wie es ohnehin schon traurig ist, daß zu einer Zeit, da dem Vaterlande im Allgem. und Besonderen Beruhigung und Gerechtigkeit zu Theile werden zu lassen, von den Allh. Verbündeten beschloßen ist, die ersten Staatsbeamten des Großherzogthums Frankfurt Wirksamkeit und Gehalt entbehren müssen, so wäre es noch trauriger, wenn nicht einmal das, was in diesem Nothstande zugesichert wurde, in Erfüllung gienge.

Es kann dieses der Wille der Allh. Mächte so wenig als jener Ew. Hochfürstl. Durchl. Ihres erhabnen Stellvertreters seyn; ich darf daher der gerechtesten Berücksichtigung Hoffnungsvoll entgegensehen.

Diese Rücksichten sind es, welche mich selbst leiten; die Gerechtigkeit, welche für unwandelbare Pflichterfüllung, rastlose Aufopferung, und die mühsamste Ausdauer in den be-

*) Nr. XLII und XLIV.

beschwerlichsten Zeiten mein Bewußtseyn in Anspruch nehmen darf, sie ist es, auf welche mein ganzes Bestreben gerichtet, und wobei mein Ehrgefühl allein befangen ist, indem ich den Eigennutz nicht kenne, und selbst das, was nach allen Rechten mein Eigenthum ist, nur unter diesem Gesichtspunkte in Anschlag bringe.

Diese Gesinnungen sind der Genehmigung Ew. Hochf. D. gewiß; erlauben mir Höchstdieselbe um gleiche für den Ausdruck der Ehrerbietung zu bitten, mit welcher u. s. w.

Aschaffenburg, 10. Sept. 1814.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

XLVI.

Auszug des Gen. Gouv. Prot. des Grosherz. Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt 12 Sept. 1814. pr. 16. ejnsd.

§. 1808.

Vorstellung des Hr. Staats und Finanzministers, Gr. v. Benzel Sternau ꝛc. die vorhin eingereichte General-Kommissions Rechnung von 1813 sodann die Extradizion der desfallsigen Akten und Verhandlungen betreffend. Mit Anlagen ꝛc. sodann desfallsigen Nachtrag. *)

Beschluß.

Wenn gleich die angesezte Diäten uud berechnete Kosten jenen Betrag bei weitem übersteigen, der bis jezt von den ersten Staatsbeamten für Diäten angesezt, und ihnen verabfolgt worden ist: dahero vorhin keineswegs gebilligt wer-

*) Man vergleiche Nr. XLII und XLIV.

werden konnten, so hat doch das Gen. Gouvernement nunmehr in Erwägung, daß nach Versicherung des Hrn. Minister, und in der neben bemerkten Vorstellung der Hr. Grosherzog die durch die Stelle eines General-Kommissärs vermehrte Arbeit nnd Mühe zu remuneriren und desfallsige Schadloshaltung zugesagt, und um dieser unangenehmen und Zeitverderblichen Kantestazion ein Ende zu machen, beschlossen: den berechneten Betrag unabgekürzt, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingung passiren, auch die für die 2 erste Quartale dieses Jahrs zu empfangende tausend Gulden berichtigen zu lassen, daß der Hr. Staats und Finanz Minister nun mehr nicht länger säume, in Folge früherer Verordnungen und ergangenen besondern Beschlüssen sowol die General-Kommissariats als andern Ministerial-Akten nunmehr unverlängt, wie zu Beförderung der Geschäftsordnung schon früher geschehen sollen, mit Verzeichniß auszuliefern, indem mehrere Gegenstände aus Mangel dieser Akten bis jezo nicht erlediget werden konnten. Unter die Klasse der auszuliefenden Akten sind auch besonders die Grosherzogl. Authorisazionen zu Geldaufnahmen und Ausstellung desfallsiger Verbriefungen, auch andere den Staat noch jezo belastenden Kontrakten gehörig, und zu vorseienden Vertheilung derer Zentralschulden unumgänglich erforderlich.

Es kann denen eigenen Einsichten des Hrn. Staats und Finanzministers nicht entgehen, wie deren Ablieferung das Verhältnis eines Staatsdieners, Recht und Billigkeit, nach Geschäftsordnung gebiete.

Da-

Damit aber auch diese Auslieferung um so unbedenklicher von dem Hrn. Staatsminister geschehen könne, so ist die Verfügung gestellt, daß nicht allein das zu fertigende Duplikat des Aktenverzeichnisses sogleich bei der Auslieferung mit desfallsiger Urkunde extradirt werde, sondern es bleibet auch Ihme überlassen, die zu etwaig künftiger Rechtfertigung nothwendig scheinende Piezen zu paraphiren, und sollen demnächst beglaubte Abschriften, so weit solches verlanget werden wird, gefertiget und abgegeben werden.

Endlich wird angefüget, wie die Beschwerde, daß von denen bereits eingeschickten Akten dem bevollmächtigten Hofagent Rothschild das Benöthigte verweigert worden, um so ungegründeter seie, als derselbige nicht allein das Duplikat des Verzeichnisses mit Bescheinigung wirklich zurükerhalten, sondern auch selbiger wegen Empfang derer gewünschten Abschriften sich nicht weiter angemeldet hat, wohingegen solche nun dessen Bevollmächtigten nach vorgängiger nothwendig gewordener Einberufung wirklich übergeben sind. *)

Uebrigens kann das Gen. Gouvernement nicht unbemerkt lassen, daß es die Ueberschreitung der Grenzen jener Bescheidenheit und Mäsigung, welche ein Staatsdiener dem andern schuldig ist, und welche selbst in dem Falle einer gegründeten Beschwerde nicht ausser Augen zu

sezen

*) Man vergleiche die Urkunden und Berichte im Zusammenhange.

sezen ist, mit Misfallen und Bedauern wahrgenommen habe. *)

Unterz. zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der 2n Sekzion.

XLVII.

Auszug des Gen. Gouv. Prot. des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt 13. Septbr. 1814.

§. 1817. Vorstellung des Hr. Staats und Finanz Ministers Graf von Benzel Sternau v. 10 Septb. **)

Ablieferung legalisirter Abschriften, sodann rc.

Beschluß.

Dem Hrn. Staats und Finanz Minister Graf von Benzel Sternau wird wiederholt eröffnet, daß die befragte Abschriften schon lange zur Ablieferung bereit gewesen, sein Bevollmächtigter sich desfalls aber nicht angemeldet habe, selbige jedoch, nachdem man solchen des Endes besonders berufen lassen, vollzogen worden seie. ***)

Sodann wird sich desfalls und des weiteren Inhalts wegen auf das unterm 12 dies. ergangene Konclusum ****) unter dem Anfügen bezogen, daß die geäusserte Besorg-
nis,

*) Man vergleiche die Urkunden und Berichte im Zusammenhange.

**) Man vergleiche N. XLV.

***) Man vergleiche Urkunden und Berichte im Zusammenhange.

****) Man vergleiche Nr. XLVI.

nis, *) als ob die frühere Vorstellung **) der Entscheidung des Gouvernements entzogen worden, durch die schon früher erlassene Verbescheidung hinlänglich widerlegt seie.

Unterz. Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der
2ten Sekzion.

XLVIII.

Bericht an S. H. D. Herrn Gen. Gouverneur Fürsten Reuß zu Frankfurt.

Durchlaucht. Fürst 2c.

Ewr. Hochf. Durchl. zeige ich, unter Darbringung meines ehrerbiet. Dankgefühles für die gerechteste Beschleunigung meiner Angelegenheiten in Folge des H. Beschlußes vom 12. d. andurch gehorsamst an, daß die sämmtlichen Gen. Commiss.-Akten mit dem heute Abend abgehenden täglichen hiesigen Schiffe nach Frankfurt an das H. Genl. Gouvernement von mir eingesandt werden.

Ich füge die Duplikate der in die Aktenliste eingelegten Verzeichnisse mit der gehorsamsten Bitte bei, solche mit der Empfangsbescheinigung versehen, mir gnädigst wieder zustellen zu lassen.

Ferner bitte ich zu Folge des h. Erlaßes vom 12. d. um legalisirte Abschriften der in N. 1. der älteren wie in

N. 1

*) Man vergl. Urkunden und Berichte im Zusammenhange.
**) Nr. XLII.

N. 1. der neueren Akten enthaltenen Vollmachten vom 20. Mai und 28. Jul. v. J. sodann meines Vortrags vom 27. Sept. 13 sammt Höchsten Rescripte vom 28. Sept. in fasc. Spital zu Frankfurt (neuerer Akten) und des höchsten Rescripts vom 9. Sept. in fasc. Quartierwesen zu Frankfurt (gleichfalls neuerer Akten).

Auch beziehe ich mich gehorsamst auf meinen Bericht vom 13. Merz d. J. welcher den Unterschied der älteren und neueren Akten näher bestimmt. *)

Rücksichtlich weiterer Ministerial-Akten, wie deren in der h. Entschließung vom 12. d. gedacht wird, darf ich mich auf die vollständige Uebergabe meiner Registratur bereits im December v. J. berufen. Die über solche nicht minder vollständig ausgearbeiteten Repertorien müssen dieses ihrerseits nachweisen.

Sollten sich einzelne Gegenstände finden, über welche ich Aufschluß oder nähere Bestimmung, auch ohne Akten, da ich solche bereits seit so langer Zeit abgegeben, zu leisten vermag, so bitte ich Ewr. Hochf. Durchl. um deren namentliche Bezeichnung.

Aufnahmen, deren das H. Rescript erwähnt, haben keine Statt gefunden, als jene bei Herrn Gebrüder Bethmann im Monath Jul. v. J. Was ich darüber besitze, lege ich unter ehrerbietigster Bitte um legalisirte Abschriften gehorsamst hier an. **)

Ich bitte Ewr. Hochfürstl. Durchl. die erneute Versicherung

*) Vergl. Nr. XXXIII.
**) M. vergl. Beilagen zu Sekzion IV. der Nr. XXVI.

sicherung jener unwandelbaren Ehrerbietung zu genehmigen, mit welcher u. s. w.

Aschaffenburg 16. Septbr. 14.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

XLIX.

Auszug des Gen. Gouvern. Prot. des Grosh. Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt 23. Septbr. 1814.

§. 1893. Bericht des Herrn St. und Finanz Ministers Grafen v. Benzel Sternau d. d. Aschaffenburg 16. Septbr. die geschehene Uebersendung der noch rückständigen Akten betreffend. *)

Beschluß.

Es wird dem Herrn Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Benzel Sternau der Empfang des Verschlages mit Akten respective nach dem darinnen befindlichen Verzeichnis, immaßen einige Defekte beobachtet worden, nebst den Akten, das Bethmannische Anlehen betreffend, angezeiget, sodann aber bemerket, daß wegen Fertigung der gebethenen zahlreichen Abschriften das Nöthige an die Registratur verfüget, und sobald es nur die vordringende Geschäfte gestatten, dieser Gegenstand werde erlediget werden. **) Von dem Erbiethen des Herrn Finanzministers, annoch über einzelne Geschäfte die erforderliche Erläuterungen zu

 geben,

*) Man vergl. N. XLVIII.

**) Auch diese legalisirte Abschriften sind bis jezt noch nicht von der Kanzlei erfolgt.

geben, wird das Gouvernement pflichtgemäsen Gebrauch machen, und ist jezo schon veranlasset, vorläufig zu bemerken, daß die höchste Autorisazionen zu denen von Finanz-Ministerii wegen über die aus der Frankfurter Realitäten-kasse erhobene Gelder und Obligazionen, ausgestellte Verbriefungen, sodann die schon 2mal angeforderte Nachweisung, welche Beschaffenheit es mit dem Kaufbrief über das Kompostell habe, und wie diese Urkunde in die Hände des Hauses Rothschild gekommen, dermalen noch vermisset, und nicht bezweifelt werde, daß über ein und andern Gegenstand förderlichst werde Aufschluß gegeben werden.

Unterz. Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der
2ten Sekzion.

L.

Auszug des General-Gouvernements Protokolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg. d. d. Frankfurt den 28. Sept. 1814.

§. 1932. Bericht des Registrator Haus von dem 27. September. Die von des Herrn Staatsminister Grafen von Benzel Excellenz erbethene Abschriften betreffend.

Beschluß.

An den Herrn Staatsminister Graf von Benzel in Abschrift zur Nachricht, und um geeignete nähere Auskunft zu ertheilen.

Unterz. Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der
2ten Sekzion.

Gehor-

Gehorsamster Registratur-Bericht.

Die für des Herrn Staats- und Finanzministers Grafen von Benzel Sternau Excellenz zu fertigende, beglaubigte Kopien aus den anhero übermachten General-Commissariats-Akten betreffend.

Hoher Weisung gemäß, gebe ich die verlangten Piecen seitwärtiger Akten zur Abschrift, so wie die laufenden Kanzleiarbeiten dies thunlich lassen.

Da aber der verlangt werdende Vortrag: vom 27. Sept. 1813. sammt höchstem Inskripte vom 28. ejusdem in dem bezeichneten Faszikel Spital zu Frankfurt (neuerer Akten) sich nicht vorfindet, so halte ich mich zur vorläufigen Anzeige dieser irrigen Angabe verpflichtet, höherem Ermessen unterthänig anheim zu stellen, ob nicht durch Inhaltsanzeige mir das Aufsuchen der befragten Aktenstücke in den Faszikeln möglich gemacht werden wolle. *)

Auch muß ich zur Registratur der General-Kommissariats-Akten bemerken, daß fasciculus 28 mit der Rubrik: Großherzogthum Frankfurt in Bezug auf Kriegsleistungen, sodann der fasciculus 30 mit der Rubrik: Fourage, Aschaffenburg (älterer Commissions Akten) blos leere Umschlags-Bogen sind; daß jedoch durch eine Bemerkung auf ersteren überhaupt auf die einzelnen Faszikeln und bei dem zweiten namentlich auf

*) Siehe Anmerk. *** zu der folgenden Nr. LI.

auf den Faszikel; 19. Fourage Aschaffenburg hingewiesen wird. *)

Frankfurt d. 27. Sept. 1814.

Haus Registrator.

LI.

An das H. General-Gouvernement Frankfurt.

Hohes General-Gouvernement.

Indem ich für die, mir durch den verehrlichsten Erlaß v. 13. d. v. und dessen Nachtrag v. 28. desselben in Gemäsheit früherer H. Verheißung und meiner hierauf in den Verhältnissen begründeten gehorsamsten Vorträge zugesicherte Verfügung der Abschriften den geziemenden ehrerbietigen Dank erstatte, füge ich rücksichtlich des übrigen Inhaltes folgende gehorsamste Bemerkungen bei.

1.) Die Defekte in den General-Commissariats Akten können scheinbare und wirkliche seyn. Erstere beruhen auf der Natur des Geschäfts selbst, dessen immerwährender und mit dem Verlaufe stets zunehmender Drang sehr oft nur mündliche Verhandlungen nach dem Sinne der höchsten Vollmachten zuließ. Wirkliche Defekte haben ihren Grund darin,

*) Eine in Registraturen sehr gewöhnliche Maasregel, um die nach und nach unter vereinzelten Rubriken entstehende Akten zur bessern Uebersicht und zum leichtern Auffinden zu konzentriren; und dennoch die einmal bestehende Nummernreihe der Faszikel und die Verzeichnisse nicht umarbeiten zu dürfen; wozu bei dem Generalkommissariate auch die Zeit gebrach rc. die wichtigern Dingen und dem stets zunehmenden Drange des Augenblicks angehörte.

darin, daß sehr viele Berichte, Anfragen rc. mit den inscribirten Verfügungen brevi manu an die Stellen zurückgiengen, weil eben dieser Drang solches erforderte, und weil ich die Personalmittel und Kosten nicht vermehren wollte. Um deßwillen hatte ich schon früher die Ehre, bei dem H. Gen. Gouvernement mich auf die Papiere der mitwirkenden Behörden, der Präfekturen, der Mairie, des Herrn Kriegskommiss. Rey zu berufen. Sie und die Akten des Gen. Commissariats sind Referens und Relatum, und müssen durchaus im Zusammenhange beachtet werden. Um deßwillen erlaubte ich mir ferner auf Constituirung eines Kommissairs zur spezifiken Uebernahme meiner Minist. und Gen. Commissariats Akten wiederholt gehorsamst anzutragen, *) weil ich hier alle im Einzelnen erörtern konnte, welches ich nach verlohrnem Besitze der Akten natürlicher und rechtlicher Weise nicht mehr vermag. Diesem Ansuchen wurde jedoch bekanntlich in keinem Falle deferirt; **) und ich kann daher für die jetzt sich ergebenden Lücken, sobald die Akten einmal außer meiner Hand sind, nicht mehr stehn, weil, zumal bei vielen Papieren, das Verlegen und der oft durch späteres Wiederfinden abgeholfene scheinbare Verlust einzelner Aktenstücke nach dem Zeugniß der Erfahrung nichts Seltenes in Registraturen ist. ***)

2.)

*) Man vergleiche die früheren Berichte.

**) M. vergleiche die früheren Entschliesungen.

***) Solcher Fall war wirklich eben bei der Anfrage unter L. vorhanden; da der vermißte Vortrag vom 27. Sept. 1813. sammt Hst. Reskripte v. 28. ej. bereits mit dem Berichte vom

2) Als ich das Finanzminister. (Anfangs 1812.) antrat, fand ich den unglüklichen — so darf ich ihn in der bedrängten Lage des Grosherzogthums aus voller Ueberzeugung nennen — Kauf mit Frankreich ohne mein Zuthun bereits abgeschlossen. *) Mir, der ich bei früherer Kenntniß dieses Verhältnisses den **) erhaltenen höchsten Ruf zum Finanzministerium unfehlbar verbetten haben würde, lag nun ob, die Mittel aufzufinden, dieser verhältnißmäsig ungeheuren Last die Stirne zu bieten. Geschah dies nicht, so wurde zum Behuf der gebieterisch nothwendigen Zahlungen an Frankreich ein gezwungenes Anleihen im ganzen Umfange des Grosherzogthums zum gewissen Nachtheile der Einzelnen und zum Verderben des Staatskredits ausgeschrieben, oder

vom 11 Aug. 1814. (man vergl. Nr. XLII und zu XLII.) eingesendet worden. Diesen Umstand bemerkte Graf von Benzel Sternau, den in gegenwärtigem Berichte giltig aufgestellten Grundsäze unbeschadet, der General Gouvernements Registratur in einem eignen Schreiben; um alles zu erschöpfen.

*) So wie auch die Errichtung und Konstitution des Grosherzogthums; die Einführung des Enregistrements; die Exekution wegen dem Tarif von Trianon; die Rükstandsverhältnisse in Hanau und Fuld; die Einstellung der Frankfurter Kapitalzahlungen, um aus dem nach bezahlten Zinsen bleibenden Ueberschuß der geheimen Rechnungs-Commissionskasse die städtische Kriegslasten zu bestreiten; die Umbildung der geheim. Rechnungs-Commission; die Jnkamerirung der Frankfurter Domänen und Kapitalien u. s. w. in die Jahre 1810 u. 1811, folglich vor den Amtsantritt des Grafen von Benzel Sternau gehören.

**) Ohne alles Zuthun, durch eigne höchste Bewegung S. K. H. des Grosherzogs, ganz unvermuthet

oder aber das Großherzogthum in K. französische Administration genommen, d. h. einer unberechenbaren Folge der drückendsten Unfälle ausgesetzt. Zugleich begann der Krieg, die Entwicklung der anstrengendsten Bundesleistungen, und nebst dem die Auflegung ganz willkührlicher Belastungen mit Lieferungen, Spitälern, Truppenformationen, Etappen ꝛc. Ich glaube annehmen und laut sagen zu dürfen, daß noch keine Verwaltung unter solchen Umständen begann, zumal wenn man, wie nöthig, damit verbindet, daß der Staat erst seit 2 Jahren bestand, und ein regelmäsiges Finanzsystem erst gebildet werden sollte. In diesen Sturm, der mit dem Untergange drohte, gelang es mir, die damals noch bestehende, von meinen Vorgängern ohngeachtet des abgeschlossnen Kaufes noch nicht beseitigte französische Domänialverwaltung zu eliminiren; den Staat in den Besitz der Kaufobjecktes zu setzen; den Wiederverkauf, unter den ungünstigsten Umständen, an die Aktiengesellschaft zu bewirken; hiedurch den nahe instehenden ersten und die vier folgenden Zahlungszieler an Frankreich, jeden mit 700,000 Francs zu decken; und nur noch die jährlich zuzuschießenden 100,000 Francs aufbringen zu müssen. Dies geschah durch die Benutzung der aus den Realitätenfonds jedes Departements herrührenden Obligazionen und Gelder, welche zu Erwerbung neuer Realitäten ursprünglich bestimmt, diese Bestimmung durch vorgedachte Verwendung nicht verloren, sondern nur zeitgemäs erfüllten. Um so mehr, da die Geldzuschüsse als wahre Capitalien und verzinsbare Darleihen der Departementer an die General Casse verbrieft und erkannt wurden, und zu Verhütung aller Vermischung

der

der Fonds eine eigne Spezialkasse für die französische Zahlungen bei der General Casse errichtet, eine eigne Verrechnung hiefür organisirt, und beides der Verwaltung der General Casse *) übertragen worden ist. Die Obligazionen aber der Realitätenkassen wurden lediglich zu Nantissements **) verwendet, und daher nicht veräußert, sondern ihre Erhaltung mit ihrer Benüzung verbunden.

Ueber alles dieses müssen die ausführliche Vorträge und höchste Genehmigungen bei der Finanz-Ministerialregistratur und der General Kasse vorhanden seyn, und sind sie es nicht, so kann aus den weiter oben gehorsamst bemerkten Gründen eine Auskunft nur von jenen gegeben werden, an welche diese Akten nun seit beinahe 10 Monathen abgeliefert, und von welchen sie übernommen, folglich zu vertreten sind, ***) Der Hr. Gen. Kassirer Steitz führte alle diese Geschäfte überdieß, und ist also, da er auch die Ministerialregistratur übernommen hat, an der Quelle. Ich aber glaube ehrerbietig, in Sache und Form nicht nur alles mir Oblie-gen-

*) Hr. Generalkassier, geheimer Finanzreferendar und Staatsrath Georg Steitz.

**) Dekungen.

***) Die Finanz-Ministerial-Registratur wurde auf h. General Gouv. Verfügung dem vorgedachten Hr. Generalkassier geh. Finanzreferendar und Staats Rath Georg Steitz, (welcher die Finanzgeschäfte des Grosherzogthums und bis zum Eintritte des Gr. von Benzel Sternau i. J. 1811. unmittelbar unter S. K. H. dem Grosherzog geführt hatte, und nach Auflösung der Ministerien und des Staatsrathes von dem H. General Gouvernement als Chef der Finanzgeschäfte angestellt wurde) wieder abgegeben.

gende, sondern beinahe das Unmögliche geleistet zu haben, daß ich den schwersten Finanzzustand, der wohl je in solchen Verhältnissen existirte, aufrecht erhalten habe, und Besoldungen, Pensionen, Zinsen bezahlt worden sind, ohne zu mehr als einer Anticipation von 50,000 fl. genöthigt zu werden, welche selbst nur darum statt fand, weil im Augenblicke der höchsten Spannung bei der Ungewißheit der Ereignisse das letzte Quartal nicht zurückbleiben sollte. Diese Anticipation war aber auch bereits gedekt, und selbst dafür gesorgt, daß die Krise des Zeitpunktes hinlänglich mit Mitteln versehen war, hätte die Regierung des Großherzogs oder meine Wirksamkeit fortgedauert. Denn da die Zahlungen an Frankreich aufhörten, die Schuld der Actionärs mit noch 2,800,000 Fr. aber fortbestand, so war die Quelle vorhanden, aus der bereits Ende Dezembers 1813 700,000 Francs sammt Zinsen floßen, und die im erforderlichen Falle, durch billiges Diskonto nur einigermassen beschränkt, noch nahe an zwei Millionen Franks auf einmal liefern konnte, ohne daß der Domänenbesitz dabei zugesezt worden wäre, weil ¼ der Fuldisch — Hanauischen Domänen mit den gleichfalls aufhörenden Dotationen zurükfiel, ¾ derselben Domänen noch Großherzoglich waren, (in Folge des Pariser Vertrags von 1810) und von dem letzten Viertel nach Abzug der für 3 ½ Million verkauften Stüke noch alle Zehnden, Zinsen und Gilten übrig blieben.

Ich erbitte mir die Nachsicht des H. General Gouvernements, wenn ich weitläuftiger wurde, als ich es wollte. Allein mit dem Bewußtseyn dessen, was ich leistete und

litt;

litt; mit dem vollen Bewußtseyn, daß ich Dank vom Ganzen und Einzelnen, nicht Vorwürfe und Mishandlung verdiente und verdiene, konnte ich es mir, aus Wirksamkeit und Dekretmäßigem Gehalte verdrängt, und dennoch bis jetzt ruhig ausharrend, endlich nicht versagen, dasjenige ehrerbietig so vorzutragen, was und wie es sich vor ganz Deutschland, Europa und der Welt vortragen läßt.

3) Der Kaufbrief über das Haus Kompostell ist mit den übrigen Effekten als Nantissement an das Haus Rothschild gekommen, weil es nicht nur billig, sondern gerecht war, dasselbe auf möglichste Weise für seine bedeutenden Vorschüsse für die Staatskasse *) zu decken, bis die konvenzionsmäßige halbjährige Rückzahlung aus den hiezu bestimmten Quellen erfolgte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Dekung in solchen Zeitumständen um so rechtlicher und rathsamer war, je trauriger der von gedachten Umständen herbeigeführte Einhalt der Rückzahlung für alle ehemals mit der Geschäftsleitung beauftragte redliche Männer, und je empfindlicher derselbe diesem biedern Handelshause seyn mußte.

Ich harre 2c.

Unterz. Gr. von Benzel Sternau.

Aschaffenburg 23 Okt. 1814.

LII.

*) Es war ein eigner Vertrag mit demselben über die Bewirkung der französischen Zahlungen durch seine Kommandite in Paris und über dies Nantissement von Hrn. Gen. Kass. Steitz abgeschlossen worden.

LII.

Schreiben an S. D. den Herrn Fürsten von Metternich K. K. Oestereichischen Staats Minister und Bothschafter bei dem h. Kongresse zu Wien.

Durchlauchtiger Fürst ꝛc.

Vor dem erleuchteten Geschäftsblicke E. D. darf ich bei dem Drange der wichtigsten Geschäfte, die E. D. in Anspruch nehmen, muß ich mich über meine Angelegenheit auf den Inhalt der ehrerbietigen Anlage beschränken. *)

Seit beinahe einem Jahre aus dekretmäsiger Wirksamkeit und den ihr anhängenden Gehalts- und übrigen Verhältnissen verdrängt; bestraft ohne gerichtet zu sein; nur von namenlosen aber giftigen Verläumdern angeklagt, aber von meinem Bewustsein wie von meinen Handlungen losgesprochen; dem Drange der Zeit bisher gerne meine Verhältnisse unterordnend, aber ausser Stande, meiner Ehre etwas zu vergeben, suche ich nur Gerechtigkeit, und lege diese E. D. immer durch sich selbst empfohlene Sache mit vorzüglichstem Vertrauen in Höchstdero Hände.

Mit diesem Gefühle und der reinsten Ehrerbietung harrend.

Unterz. Graf von Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LIII.

*) S. die ehrerb. Vorstellung an d. h. Kongreß vom 30 Oktb. 1814. zu Anfange gegenwärtiger Sammlung.

LIII.

Schreiben an S. E. den Hrn. Grafen von Nesselrode Russisch Kaisserl. Staats Minister, und Bothschafter an dem h. Kongresse zu Wien.

Hochgebohrner Graf ꝛc.

E. E. Gerechtigkeitsliebe überreiche ich ehrerbietig die ausführliche Bitte um Gerechtigkeit *) in einer Sache, die mir zwar mit mehrern schäzbaren Staatsbeamten gemeinschaftlich ist, die ich aber aus den in der gehorsamsten Vorstellung angeführten Gründen noch zur Zeit allein suche, weil nach langer ruhiger Ergebung in den Drang der wichtigern Angelegenheiten und Verhältnisse, eben jezt der lange vermißte Zeitpunkt erscheint, und mir seine unverweilte Benüzung Ehrenpflicht für mich und gegen die zwar nur im Finstern, aber nur um so giftiger schleichende Verläumdung wird.

Ich habe das Bewustsein jederzeit, auch unter den schwierigsten Umständen erfüllter Pflicht für mich; wer mich kennt, stimmt diesem Bewustsein bei; daß auch die mich nicht Kennende oder durch die Einflüsterung der Leidenschaft Verkennende, sie theilen mögen, ist mein Wunsch, und daher meine Bitte um allerhuldreichste Justizpflege.

Mein ehrerbietiges Vertrauen mit voller Wärme der Ueberzeugung bestättigend, harre ich verehrungsvoll.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LIV.

*) S. die ehrerb. Vorstellung an den h. Kongreß von 30. Okt. 1814. zu Anfang gegenwärtiger Sammlung.

LIV.

Schreiben an S. E. Mylord Castlereagh, K. Gros-brittannischer Staatsminister und Bothschafter bei dem h. Kongresse, zu Wien.

Mylord!

Je dois réclamer la justice de l'auguste Congrés. Je prie respectueusement V. E. d'accueillir ma réquête avec la bonté qui la caractérise, et avec l'intérêt que le Ministre d'un Empire, dont les loix ne protégent que le droit, et en maintement la liberté de la presse, sevissent contre la calomnie, daignera accorder à une bonne cause opprimée, et à un fonctionnaire qui se voit puni sans avoir été mis en jugement, et n'est accusé que par de vils et obscures suppôts de la passion.

J'ai l'honneur d'être trés respectueusement etc.

Signé le Comte de Benzel Sternau.

Aschaffenbourg 30 Oct. 1814.

*) Mylord! Ich sehe mich vermüsigt, mich an die Gerechtigkeit des hohen Kongresses zu wenden. E. E. bitte ich ehrerbietig, meine Vorstellung *) mit dem Ihnen eigenen Wohlwollen und jener Theilnahme aufzunehmen, welche den Minister eines Reichs, dessen Geseze nur das Recht beschüzen, und neben Aufrechterhaltung der Presfreiheit die Verläumdung züchtigen, einer bedrükten guten Sache und einem Staatsbeamten gewähren wird, der sich ohne rechtliche Untersuchung bestraft sieht, und nur von verächtlichen und schmuzigen Handlangern der Leidenschaft angeklagt ist.

Ich harre ehrerbietig ꝛc.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LV.

*) Sieh. die ehrerb. Vorstellung an den h. Kongres von 30 Okt. 1814. zu Anfang der gegenw. Sammlung.

LV.

Schreiben an S. D. den Herrn Fürsten Hardenberg K. Preußischen Staatskanzler und Bothschafter bei dem h. Kongresse, zu Wien.

Durchlauchtiger Fürst ꝛc.

E. D. bitte ich das in meiner innigsten Ueberzeugung und meinem reinsten Bewußtsein begründete Gesuch um Gerechtigkeit, welches die Ehrerbietige Anlage *) enthält, wolwollend aufzunehmen.

Auf dessen ausführlichern Inhalt mich beziehend, darf ich, ohne die jezt so sehr durch die dem Allgemeinen wichtige Angelegenheiten beschäftigte Zeit E. D. zu behelligen, nur noch den Ausdruk des unbegrenzten und ehrerbietigen Vertrauens beifügen, mit welchem ich harre ꝛc.

Unterz. Graf von Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LVI.

Schreiben an S. D. den Herrn Fürsten von Wrede, K. Bairischen Feldmarschall und Bothschafter bei dem h. Kongresse, zu Wien.

Durchlauchtiger Fürst ꝛc.

E. D. sind der edle Freund der Gerechtigkeit und der leidenden guten Sache: Hochdieselben bezeugten mir bereits früher Ihre wolwollende Theilnehmung an den Verhältnissen, welche mir bis jezt die erste entzogen, und die andere be-

*) Siehe Vorstellung v. 30 Okt. 1814. zu Anfang der gegenwärtigen Sammlung.

bedrängten. Mit doppeltem ehrerbietigen Vertrauen und reiner Dankbarkeit überreiche ich daher E. D. die Anlage,*) und bitte gehorsamst um deren kräftige Unterstützung. Ich suche nur Recht, welches mir Leidenschaft und Verläumdung verkümmern. Stark in meinem reinen und freien Selbstbewußtsein habe ich Standhaftigkeit gegen jene, Verachtung für diese. Allein! dennoch bleibt der Kampf sehr ungleich, denn jene beiden Feinde erlauben sich alles.

Ich empfehle E. D. meine Sache und mich in jener ungeheuchelten Ehrerbietung, mit welcher ich harre rc.

Unterz. Graf v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LVII.

Schreiben an S. E. den Hrn. Grafen v. Münster-Mainhövel K. Grosbrittannisch- und Hannövrischen Staatsminister und Bothschaf. bei dem h. Kongresse zu Wien.

Hochgebohrner Graf rc.

Durch die in der ehrerbietigen Anlage *) näher entwikelten Verhältnisse dringend veranlaßt, bei dem hohen Kongresse Gerechtigkeit zu suchen, überreiche ich dieses Gesuch der Justizliebe und dem würdigen Ehrgefühle E. E.

E. E. kennen die rechtlichen Verhältnisse des in Deutschland üblichen Dienstverbandes, welche so sehr bei der meinen Kollegen und mir wiederfahrnen Behandlung gelitten haben.

*) S. ehrerb. Vorstellung an den h. Kongreß v. 30 Okt. 1814. zu Anfang der gegenwärtigen Sammlung.

*) S. ehrerb. Vorstellung an den h. Kongreß v. 30 Okt. 1814. zu Anfang der gegenwärtigen Sammlung.

Hochdieselbe wirken dermal bei Verhandlung der allgemeinen und besondern Angelegenheiten im Namen einer teutschen Regierung, deren rechtliche und praktische Achtung für Dienstehre und Eigenthum von Europa und dem Vaterlande gekannt und verehrt wird.

In Ihre Hände lege ich daher meine gute Sache mit einem Vertrauen, welches so unbeschränkt ist, als die Gesinnung der persönlichen Verehrung mit welcher ich harre ꝛc.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

LVIII.

Schreiben an S. E. den Hrn. Grafen von Winzingerode K. Würtemberg. Staatsminister und Bothschafter bei dem h. Kongresse, zu Wien.

E. E. bitte ich das ehrerbietig angeschlossene Gesuch *) welches ich an den hohen Kongreß richte, mit Wolwollen aufzunehmen.

Zu überzeugt von Hochdero Gerechtigkeitsliebe, um die in demselben enthaltnen Gründe noch näher zu entwikeln; zu bescheiden, um E. E. bei so vielen allgemein wichtigen Angelegenheiten zu lange zu behelligen, bitte ich gehorsamst, meine rechtliche Sache um so mehr einer geneigten Erwägung und Unterstüzung zu würdigen, je thätiger Leidenschaft und Verunglimpfung gegen solche sind, und je mehr sich die Verläumdung einiger im Dunkeln schleichender Niedrigen, welche die Literatur, deren Farbe sie tragen, entehren, giftig erlaubt. Ich harre in unbeschränkter Verehrung.

Unterz. Gr. v. Benzel Sternau.

Aschaffenburg 30 Okt. 1814.

---

*) S. die ehrerb. Vorstellung an den h. Kongreß von 30 Okt. 1814. zu Anfang der gegenwärtigen Sammlung.

Inhaltsverzeichniß.

XXXV.

XLVIII.

Errata.

S. 11 nach Urkundlich lies Mörsburg 1. Jul. 1802.
— 14 Z. 5 statt zweitem l. Maitre's (Rang)
— 16 Z. 27 statt Finanzmin. l. Hofrichters
— 22 Z. 4 statt Diluzidation l. Dilapidation.
— 23 Z. 23 st. Gesinnungen. Präsidium; l. Gesinnungen Präsidiums
— 26 Z. 9 st. XVII. l. XVIII. und so folg. Num.
— 27 Z. 10 st. defiler l. de filer
— 28 Z. 26 st. den seinerseits l. der rc.
— — — — st. zulezt den l. zul. den
— 31 Z. 18 st. erwähnen l. annahmen
— 32 Z. 9 st. prés l. pris
— 35 Z. 14 st. aux l. ceux
— 39 Z. 13 st. supportés l. supporté.
— 40 Z. 16 st. veraient l. verraient
— 42 Z. 29 st. Grafen l. Baron
— 47 Z. 16 nach Rezesse l. vom
— 48 Z. 22 st. Verrenthung l. Verwerthung.
— 49 Z. 4 st. Fr. l. Fl.
— — Z. 5 eben so und durchaus in §. 6. u. f. statt Francs Florins.
— 62 Z. 11 nach über die l. Zinsen
— 65 Z. 30 st. denen l. den
— 66 Z. 21 st. eben l. aber
— 67 Z. 13 st. exemtés l. exempts
— 72 Z. 27 st. dessen l. deren.
— 81 Z. 19 st. Mächten l. Mächte
— 107 Z. 11 st. von dem Vortrage, lies vor dem Vortrage
— 109 Z. 12 st. gehorsamste l. gehorsamst
— 120 Z. 10 11 st. Gouvornement l. Gouvernement
— 123 Z. 13 st. ein l. einem
— 126 Z. 2 u. 3 st. Minister, l. Ministers
— — Z. 7 st. Kantestazion l. Kontestazion.
— 134 Z. 10 vor in den Verhältnissen l. und
— 143 Z. 10 st. maintement l. maintenant
— — Z. 13 st. fans avoir l. sans avoir
— — Z. 21 st. den l. der.



